Auszug aus der Niederschrift

über die 2. Sitzung nach der Wahl im Jahr 2016 der Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen vom 13. Juli 2016; eingeladen gemäß § 58 (1) HGO am 07. Juli 2016 in das Dorfgemeinschaftshaus Werschau

Sitzungsbeginn: 20.00 Uhr

Anwesende:

a) Mitglieder des Gemeindevorstandes:

1. Schlenz, Werner — Bürgermeister
2. Sutherland, Brigitte — I. Beigeordnete
3. Kremer, Marco
4. Neukirch, Peter
5. Rudloff, Günter
6. Schmitt-Losert, Christel

b) Mitglieder der Gemeindevertretung:

1. Höhler-Heun, Christel — Vorsitzende
2. Arnold, Jürgen
3. Baier, Andreas
4. Basquitt, Heinz Dieter
5. Feiler, Johanna
6. Frank, Thomas
7. Frei, Sebastian
8. Göbel, Stefan
9. Groos, Thomas
10. Hannappel, Oliver
11. Herbst, Tobias
12. Höhler, Wolfgang
13. Kress, Marisa
14. Kürtell, Philipp
15. Kuß, Rolf-Rainer
16. Poppe, Alexander
17. Renzel, Ester
18. Roos, Gerd
19. Roth, Mario
22. Roth, Markus
21. Saal, Maximilian
22. Saufaus, Hans
23. Scherer, Jürgen
24. Schermuly, Ivonne
25. Schneider, Christof
26. Steul, Sebastian
27. Tiefenbach, Peter
28. Trabusch, Mirjam
29. Zimmermann, Heinz-Werner

c) Schriftführer:

Kremer, Helmut — Gemeindebediensteter

Entschuldigt fehlen:

a) Mitglieder des Gemeindevorstandes:

1. Fachinger, Bernd
2. Reifenberg, Adam

b) Mitglieder der Gemeindevertretung:

1. Marx, Michael
2. Ockenga, Theda

TAGESORDNUNGSPUNKT 3
Bauleitplanung der Gemeinde Brechen, Ortsteil Oberbrechen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Eisenbacher Eck" sowie 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

a) Durchführungsvertrag
b) Auswertung und Beschlussfassung zu den im Verfahren eingegangenen Anregungen und Hinweisen
c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Bürgermeister Schlenz erläutert, dass die für den Abschluss des Durchführungsvertrages erforderliche Rückbauverpflichtung inzwischen in geeigneter Weise abgesichert und der Vertrag unterzeichnet wurde.

Da alle Hinderungsgründe somit ausgeräumt sind, fasst die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse.

1. Feststellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes:

(1) Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion werden die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen und redaktionellen Änderungen in der Begründung zu den im Rahmen der Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zur Kenntnis genommen und als Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) durch die Gemeindevertretung beschlossen.

(2) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen stellt die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Eisenbacher Eck“ gemäß § 6 BauGB fest (Feststellungsexemplar) und billigt die Begründung mit Umweltbericht hierzu.

2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB:

(1) Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion werden die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen und redaktionellen Änderungen in der Plankarte und Begründung zu den im Rahmen der Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zur Kenntnis genommen und als Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) durch die Gemeindevertretung beschlossen.

(2) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Eisenbacher Eck“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 5 HGO und § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 HBO (Hess. Bauordnung) als Satzung und billigt die Begründung mit Umweltbericht hierzu. -210-

Abstimmung: einstimmig

Bauleitplanung der Gemeinde Brechen

Ortsteil Oberbrechen

Begründung zur

3.Änderung des Flächennutzungsplanes

im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

„Sondergebiet Eisenbacher Eck“

Feststellungsexemplar 07/2016

Bearbeiter:
FNP-Änderung: Dipl. Geogr. Mathias Wolf (Stadtplaner AKH / SRL)

Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16, 35440 Linden, Tel. 06403/9537-0, Fax. 06403/9537-30,
email: mwolf@fischer-plan.de / www.fischer-plan.de

- 313 -

Inhalt:

1. Vorbemerkungen 4
1.1 Veranlassung der Planaufstellung und Planziel 4
1.2 Verfahrensstand 5
1.3 Planungsinstrument Vorhabenbezogener Bebauungsplan 6
1.4 Lage, Größe und Nutzung des Plangebietes 7
1.5 Übergeordnete Planungen 7
1.5.1 Regionalplan Mittelhessen 2010 7
1.5.2 Flächennutzungsplan 8
2. Städtebauliche Aspekte und planerische Gesamtkonzeption 8
3. Landschaftspflege und Naturschutz 10
3.1 UVP und Umweltbericht 10
3.2 Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen 11
3.3 Schutzgebiete und Artenschutz 12
3.4 Forst 12
4. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz 13
4.1 Wasserversorgung und Schonung des Grundwassers 13
4.2 Abwasserbeseitigung 15
4.3 Abflussregelung 16
5. Verkehrsanlagen, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung 16
5.1 Straßen und Feldwege 16
5.2 Knotenpunkte und Wendeanlagen 18
5.3 Anlagen für den ruhenden motorisierten Individualverkehr 18
5.4 Anlagen für den öffentlichen Personennahverkehr 18
5.5 Wasserversorgung 19
5.6 Abwasserentsorgung 19
5.7 Elektrizitäts- und Gasversorgung, Kommunikationslinien 19
5.8 Brandschutz 20
6. Bodenordnung, Altlasten, Bergrecht 20
7. Denkmalschutz 21
8. Immissionsschutz 21

-314-

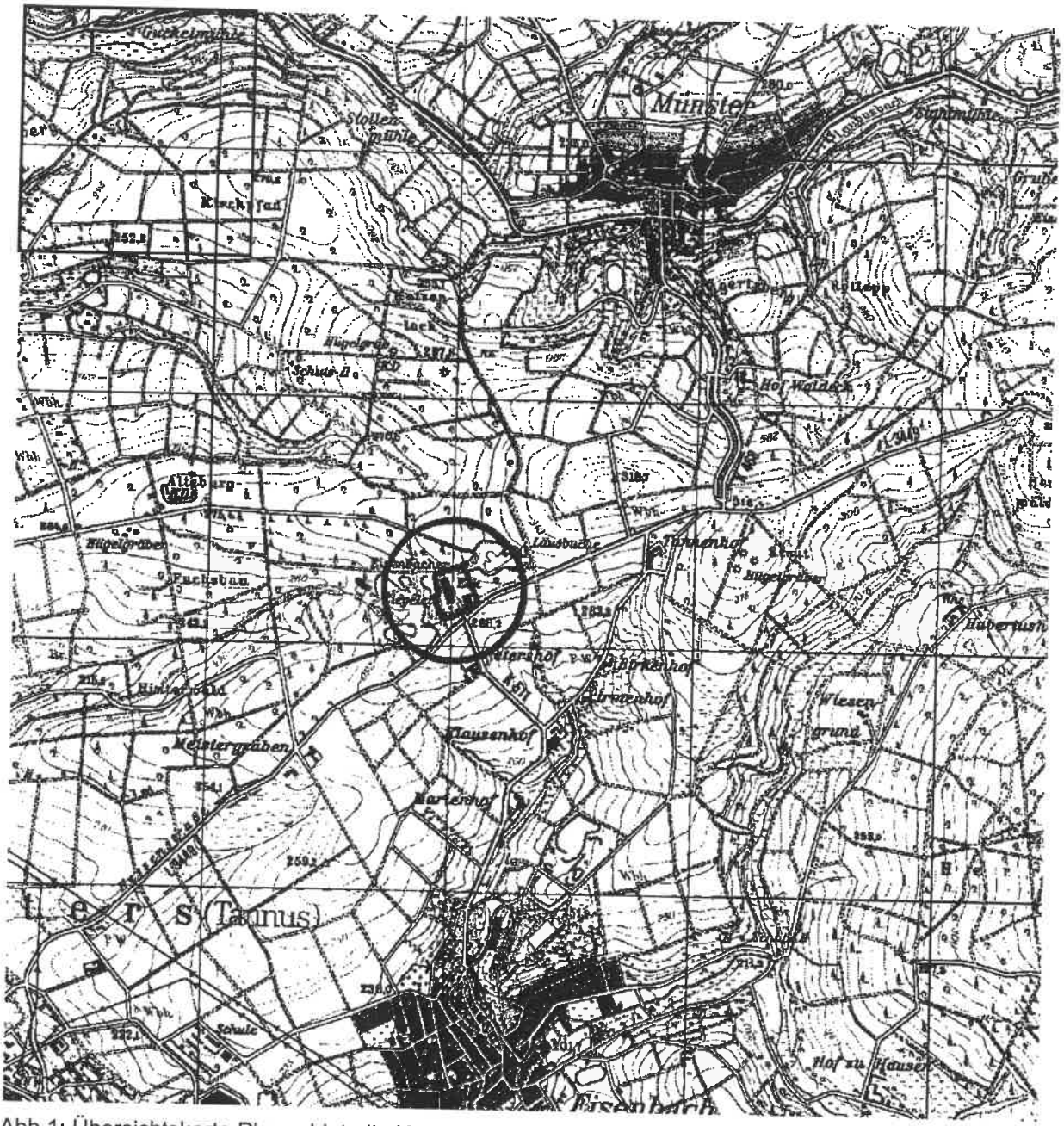

Abb.1: Übersichtskarte Plangebiet, die Karte ist genordet, ohne Maßstab,

1. Vorbemerkungen

1.1. Veranlassung der Planaufstellung und Planziel

Die Firma Voll hat das Gelände des ehemaligen Tonbetriebes Bott & Eder übernommen und Teilflächen käuflich erworben. Geplant ist die Nutzung der Gebäude und der Lagerflächen als Energieholzplatz, zur Produktion von Pellets, Brennholz, Holzschnitzel, aber auch die Trocknung und Holzaufarbeitung. Die Fa. Alex Voll kommt aus der Forstwirtschaft und beabsichtigt die Fläche künftig als Energieholzplatz zu nutzen. Gleichzeitig besteht ein Antrag der Gemeinde Selters, den Bereich für die Grünschnittannahmestelle mit zu nutzen.

Auf einem Scopingtermin am 05.05.2010 wurde die Möglichkeit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens erörtert. Verschiedene Träger öffentlicher Belange gaben hierzu folgende Anregungen und Hinweise zur Planung ab (wesentlichen Inhalte werden zusammengefasst):

(RP, Dez. 44, Bergaufsicht)
Der Tonabbau unterliegt nicht dem Bergrecht und wurde wohl in den 60er Jahren genehmigt. Dies geht u.a. aus einer Baugenehmigung für die vorhandenen Gebäude aus dem Jahr 1964 hervor. Darüber hinaus wird darauf aufmerksam gemacht, dass neben der *Eisenkaute* auch die *Ölkaute* und der Abbau Augusta sich im westlichen angrenzenden Bereich befinden. Der Tontagebau ist hier bis zum Jahr 2035 genehmigt. Nach Bundesbergrecht gab es für die Tontagebauprojekte sog. Sonderbetriebspläne, die u.a. auch Rekultivierungspläne beinhalteten. Es wurde darauf hingewiesen, dass auch in Zukunft, sofern die angestrebte Bauleitplanung verwirklicht wird, entsprechende Überfahrrechte für den im Westen angrenzenden Tonabbau in der Planung gesichert werden muss, da hier die Betriebsgenehmigungen noch einige Jahre laufen.

(RP, Dez. 43.2, Immissionsschutz)
Die Abteilung Immissionsschutz teilte mit, dass sie den Standort aus immissionsschutzrechtlicher Sicht mit getragen wird. Bei der weiteren Planung sollten jedoch die im Südosten angrenzenden Aussiedlerhöfe bei der immissionsschutzrechtlichen Bewertung beachtet werden. Der am nächstgelegene Hof ist der Petershof, der bei einer entsprechenden Begutachtung als Mischgebiet beurteilt werden kann. Seitens der Gemeinde kam der Hinweis, dass die Wohnnutzung im Bereich Petershof seit einigen Jahren aufgegeben wurde.

(RP, Dez. 31, Obere Landesplanungsbehörde)
Das Dez. 31, Obere Landesplanungsbehörde, kann dem Vorhaben nur zustimmen, wenn der Bebauungsplan als Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt und mittels Verfahren und Durchführungsvertrag zur Rechtskraft geführt wird. Im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die genaue Beschreibung der geplanten Nutzung festzusetzen. Die Nutzung kann sich allerdings nur auf den o.a. Energieholzplatz bzw. an die Weiterverarbeitung von Holzprodukten gemäß den oben aufgeführten Betriebsbeschreibungen beziehen. Sofern die Planung gemäß dem Vorschlag durchgeführt wird, ist kein Abweichungsverfahren erforderlich. Die Obere Landesplanungsbehörde trägt die Planung mit.

(RP, Dez. 32, Bau- und Wohnungswesen)
Das Dezernat 32 kann ebenfalls aus städtebaulicher Sicht die Planung unterstützen, weist jedoch darauf hin, dass die Ausweisung als Vorhabenbezogener Bebauungsplan zwingend erforderlich ist und dass mittels der Festsetzung eines Sondergebietes die abschließende Nutzung genau zu beschreiben bzw. über die Festsetzung festzulegen ist.

(RP, Dez. 53, Forst und Naturschutz)
Die Abteilung Naturschutz und Forst, Dez. 53 weist darauf hin, dass für den Bereich der Lehmgrube es bereits 1982 einen Rekultivierungsplan gab und dass es für den Abbau eine forst- und landschafts-

schutzrechtliche Genehmigung bedurfte. Der im Osten angrenzende Abbau ist irgendwann abgebrochen und die Flächen der natürlichen Sukzession überlassen worden, so dass eine Aufforstung gemäß Rekultivierungsplan zunächst nicht vorgenommen werden musste. Es gibt allerdings gemäß Genehmigungsbescheid Forderungen für den Rückbau der Gebäude. Lt. der landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung ist der Abbau bis zum Jahre 2017 genehmigt. Für den jetzigen Bereich der Lagerhalle und der Lagerfläche ist bei Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Ersatzaufforstung an anderer Stelle vorzunehmen und gleichzeitig eine differenzierte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung vorzulegen, wobei über den Ausgangszustand im Rahmen der naturschutzrechtlichen Bewertung mit der Fachbehörde noch Abstimmungsgespräche erfolgen müssen. Darüber hinaus wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich das Plangebiet in der Wasserschutzzone III befindet.

Aufgrund der Zufahrtsregelung, die z.Z. auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Selters liegt, sollte geprüft werden, inwieweit zwei Bebauungspläne erstellt werden müssen, hierzu siehe Kapitel 6.1.

Das Plangebiet muss derzeit bauplanungsrechtlich als Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB bewertet werden, so dass für die Umsetzung des Planziels zunächst folgende Verfahrensschritte durchzuführen sind:

1. Änderung des Flächennutzungsplanes
2. Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
3. Umweltprüfung, Umweltbericht incl. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Ziel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Schaffung von Bauplanungsrecht für die Errichtung und Nutzung einer Teilfläche der ehemaligen Tongrube zu Zwecken der Holzlagerung, Weiterverarbeitung von Energieholz, Aufbereitung von Holz sowie einer Annahmestelle und Zwischenlagerung von Grünschnitt (Grünschnittannahmestelle). Zur Ausweisung soll ein Sonstiges Sondergebiet i.S.d. § 11 Abs.2 BauGB mit der Zweckbestimmung Holzaufbereitungsplatz und Grünschnittannahmestelle gelangen. Die Nutzung wird über einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan detailliert festgesetzt. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist die Fläche als Waldfläche dargestellt. Somit ist der Vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 8 Abs.2 BauGB derzeit nicht aus dem FNP entwickelt. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde für diesen Teilbereich geändert.

1.2 Verfahrensstand

Aufstellungsbeschluss gemäß **§ 2(1) BauGB**	28.06.2010 Bekanntmachung * 25.02.2011
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß **§ 3(1) BauGB**	Bekanntmachung: 25.02.2011 28.02.-2011 - 29.03.2011*
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß **§ 4(1) BauGB**	Anschreiben 25.02.2011 Frist 25.03.2011
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß **§ 3 (2) BauGB**	06.11.2013 – 09.12.2013 Bekanntmachung 29.10.2013*
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß **§ 4(2) BauGB**	Anschreiben 01.11.2013 Frist analog § 3 Abs. 2 BauGB
Feststellungsbeschluss gemäß **§ 6 BauGB**	**13.07.2016**

*Die Bekanntmachungen erfolgen in der Nassauischen Neuen Presse.

Das Bauleitplanverfahren (Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Änderung des Flächennutzungsplanes) wird im Regelverfahren mit zwei Verfahrensschritten durchgeführt. Gleichzeitig ist eine Umweltprüfung durchzuführen und im Umweltbericht zu dokumentieren.

1.3 Planungsinstrument Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Der planungsrechtlichen Zulassung von Vorhaben dient der vorhabenbezogene Bebauungsplan, der auf der Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) von der Gemeinde als Satzung beschlossen wird (§ 12 BauGB). Gemäß § 12 Abs.1 BauGB kann die Gemeinde durch einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Satzungsbeschluss verpflichtet (Durchführungsvertrag). Die Begründung des Planentwurfs hat zugleich die nach § 2a Baugesetzbuch erforderlichen Angaben zu enthalten. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird nach dem Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes erstellt, hat allerdings einige verfahrensrechtliche und inhaltliche Besonderheiten, die sich aus § 12 Abs. 2-6 Baugesetzbuch ergeben. Durch das BauROG 1998 ist der Vorhaben- und Erschließungsplan in seinem Kern in das Dauerrecht übernommen worden, aber im Sinne einer Klarstellung als Unterfall eines Bebauungsplans ausgestaltet worden. Beide Instrumente (VEP und Durchführungsvertrag) sind notwendige Bestandteile des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Abb. 2: Vorhaben- und Erschließungsplan der Fa. Voll

-318-

1.4 Lage, Größe und Nutzung des Plangebietes

Größe des Geltungsbereiches: 2,84 ha (ohne externe Ausgleichsflächen)

Lage: Östlich der Ortslage Oberbrechen

Flur 13, Flurstücke: 4, 5tlw.
Flurname: *Eisenbacher Eck*

Exposition: Das Gelände ist relativ eben.

Nutzung: Gewerbliche Nutzung, Lagerflächen, Wald,

Geplante Ausweisung: Sonderbauflächen gemäß § 1(1)4 BauNVO, Zweckbestimmung Holzaufbereitungsplatz und Grünschnittannahmestelle, Waldfläche

1.5 Übergeordnete Planungen

1.5.1 Regionalplan Mittelhessen 2010

Gemäß den Darstellungen des Regionalplans Mittelhessen$_{2010}$ befindet sich das Plangebiet im Bereich Vorranggebiet für den Abbau von oberflächennaher Lagerstätten Bestand/Planung bis 10 ha (6.5-3), Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten (6.5-1), Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (6.3-2), Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (6.1.1-2) und Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (6.1.4-12).

In diesem Zusammenhang wird auf Kapitel 1.1 verwiesen, in dem die Anregungen und Hinweise der Oberen Landesplanungsbehörde im Rahmen des Scopingtermins aufgeführt sind.

Ein Konflikt mit den Zielen der Raumordnung ist daher vorliegend nicht erkennbar, so dass die Gemeinde Brechen davon ausgeht, dass die vorliegende Bauleitplanung gemäß § 1 Abs.4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

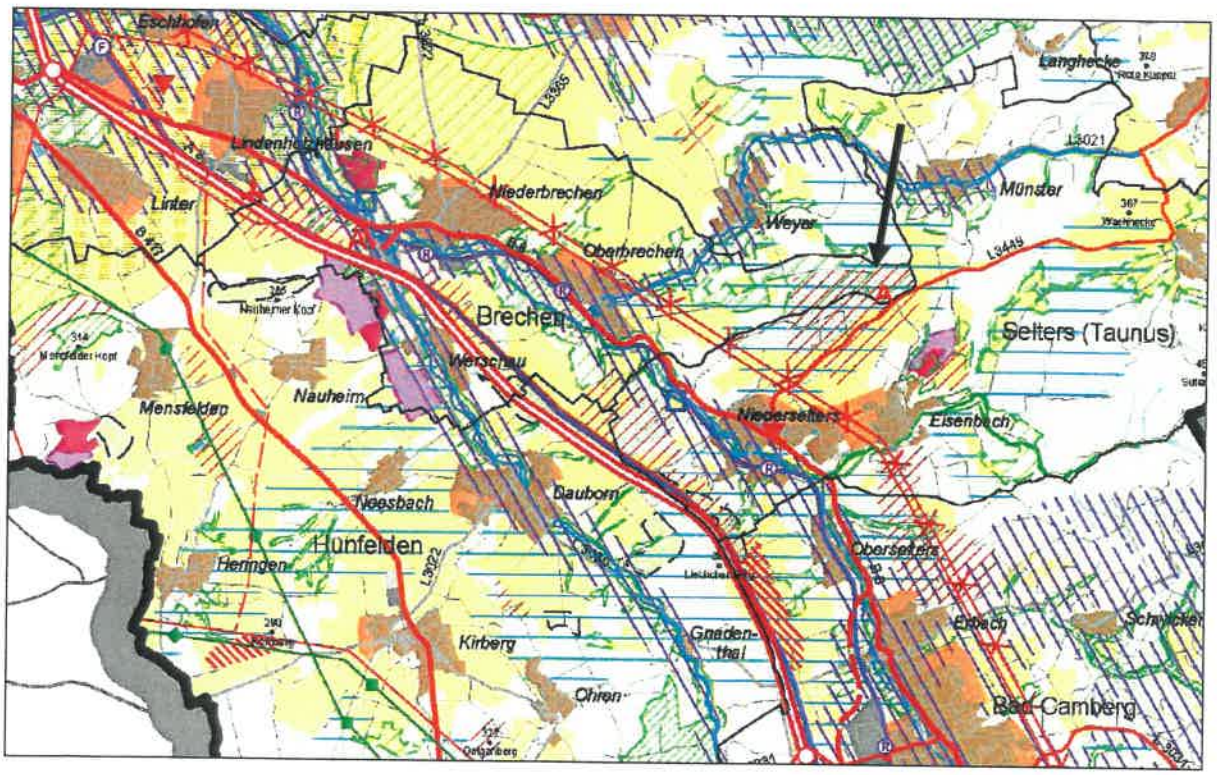

Abb.3: Darstellung Regionalplan Mittelhessen 2010

1.5.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Brechen stellt den Geltungsbereich überwiegend als Abgrabungsfläche und Wald dar. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist dieser in dem entsprechenden Teilbereich zu ändern. Dieses erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs.3 BauGB.

2. Städtebauliche Aspekte und planerische Gesamtkonzeption

Die zu beplanende Fläche ist derzeit bauplanungsrechtlich als Außenbereich (§ 35 BauGB) zu beurteilen, so dass für die künftige städtebauliche Entwicklung und Ordnung die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens im regulären Verfahren mit zwei Verfahrensschritten erforderlich wird.

Als städtebauliche Rahmenbedingungen für die Ausweisung eines Sondergebietes sind neben der vorhandenen Erschließung, der Grundstücksverfügbarkeit und der aktuellen Nutzung der Fläche als Holzlagerplatz auch immissionsschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen kann der Standort nicht im Bereich einer Ortslage planungsrechtlich gesichert werden. Verfügbare Alternativflächen im Umfeld des jetzigen Betriebes stehen ebenfalls nicht zur Verfügung, da entweder naturschutzrechtliche, immissionsschutzrechtliche, landwirtschaftliche oder wasserrechtliche Vorgaben einer derartigen Nutzung entgegenstehen. Der jetzt anvisierte Standort im Bereich der Parzelle 4tlw. erfüllt die geforderten Standortvoraussetzungen für den Holz-/Forstbetrieb, was sich im Übrigen durch die bereits bestehende Nutzung bestätigt. Die bereits überwiegend ausgebaute Anbindung zur Landesstraße L 3449 erschließt das Gelände, das im Bereich der ehemaligen Gebäude der Tongrube bzw. der angrenzenden Lagerfläche relativ eben ist. Die topographische Vorgabe wird im Vorh. Bebauungsplan aufgenommen und der ebene Bereich des Sondergebietes für die baulichen Anlagen durch die Darstellung der Baugrenze vorgesehen. Die angrenzenden Bereiche, die durch den bestehenden und ehemaligen Tagebau, westlich und östlich angrenzend, geprägt werden, werden von einer Überplanung ausgenommen. Die Wiedernutzbarmachung von ehemals gewerblichen genutzten Bereichen ist auch im Sinne des § 1a Abs.2 BauGB, wobei aufgrund der Lage des Plangebietes im Außenbereich ein sensibler Umgang mit den Flächen, auch aus städtebaulichen Gründen (mögliche Verfestigung einer Splittersiedlung) notwendig ist. Aus diesen Gründen hat sich die Gemeinde für die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie zur Ausweisung eines Sondergebietes entschlossen. Mittels Durchführungsvertrag steht ein weiteres städtebauliches Instrument zur Verfügung, in dem Sonderregelungen, geschuldet durch die Lage im Außenbereich und durch die raumordnerischen Vorgaben, zwischen der Kommune und dem Vorhabenbetreiber geregelt und verbindlich vereinbart werden können. Hierüber wird auch die Rückbauverpflichtung bei Aufgabe der Nutzung geregelt.

Wie bereits in der Plankarte angedeutet, werden hier die bestehenden I-geschossigen Hallen gesichert, in der die Trocknung, Bearbeitung und Sortierung von Holz, Pellets, Energieholz und Holzresten geplant ist. Darüber hinaus ist auch die Errichtung neue Gebäude oder der Anbau an bestehende Gebäude und Hallen möglich. Der südöstliche und östliche Teil soll weiterhin als Lagerfläche genutzt werden, wobei die Herstellung eines einheitlichen Niveaus der Betriebsfläche mit nur einem leichten Gefälle in Richtung Süden geplant ist. Hier ist u.a. die Einrichtung eine Grünabfallannahmesammelstelle der Gemeinde Selters geplant, in der Grünschnitt gesammelt, sortiert und weiterverarbeitet wird. Der nordwestlich angrenzende landwirtschaftliche Weg wird nicht für die Erschließung des Geländes

herangezogen, zumal sich hier eine mit Gehölzen bestandene Böschung zum Sondergebiet hin befindet. Durch die Festsetzung von Waldflächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern entlang der landwirtschaftlichen Wege und auf dem Grundstück selbst ist die Zufahrtregelung zum Sondergebiet vorgegeben. Die derzeitige Zu-/Abfahrt auf das Grundstück im südlichen Bereich auf die Landesstraße ist bereits durch ein Planfeststellungsverfahren vorgegeben. Diese Zufahrt, die sich bereits in der Nachbargemarkung Eisenbach befindet, ist bereits voll ausgebaut. Lediglich die Markierungen im Straßenbereich müssen geändert und die Linksabbiegerspur wieder markiert werden. Die Zufahrt zur westlich angrenzenden Tongrube bleibt bestehen und wird durch die Planung gesichert.

Auf dem Sondergebietsgrundstück selbst ist, wie bereits oben erwähnt, die Nutzung der bestehenden Hallen geplant, in der Holz bearbeitet, getrocknet und verladen werden soll. Diese Maßnahme dient auch der Minimierung möglicher Lärmkonflikte im Sinne des Immissionsschutzes, da somit mögliche Immissionen durch die zu den Aussiedlerhöfen ausgerichtete Gebäuden deutlich minimiert werden können. Zwischen dem Sondergebiet und dem nächstgelegenen Aussiedlerhof mit Wohnnutzung im Außenbereich liegen ca. 210 m, wobei der lw. Hof von der Topographie her deutlich tiefer liegt. Die geplante Nutzung auf der Fläche wird saisonbedingt nicht regelmäßig durchgeführt, so dass von einer permanenten und intensiven Nutzung der Fläche nicht auszugehen ist. Neben der Bearbeitung und Sortierung des anfallenden Holzschnittes aus der Landschaftspflege und der Forstwirtschaft wird ein Großteil der Fläche zur Lagerung und Herstellung Brennholz, Pellets, etc. genutzt.

Die Bereitstellung der Infrastruktur (Wasser und Abwasser) konzentriert sich zum jetzigen Planungszeitpunkt auf die bestehenden baulichen Anlagen und Nutzungen. Die weitere künftige Erschließung ist dann auch an die unter der textlichen Festsetzung 2.1.1 aufgeführten Nutzungen und baulichen Anlagen auszurichten. Bei der Schaffung von Bauplanungsrecht soll der bestehende Betriebsstandort von Bad Camberg nach Brechen verlegt werden. Auch die Sozialräume und Bürobereiche werden dann vom Altstandort in das Plangebiet verlegt. Über das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt, dass bei der künftigen Errichtung der Hallen oder von Gebäuden ausschließlich ein Vollgeschoss zulässig ist. Aufgrund der bestehenden Strukturen im Bereich der Sonderbaufläche sind weitere gestalterische Festsetzungen sowie eingriffsminimierende und grünordnerische Festsetzungen mit in die Planung aufgenommen (siehe Kapitel 3).

Neben den Belangen der Wirtschaft gemäß § 1 Abs. 6 Nr.8a BauGB werden auch im weiteren Verfahren die Belange der Umwelt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes wird durch entsprechende Gestaltungs- und Pflanzmaßnahmen minimiert. Aufgrund der Lage des Plangebietes werden umfangreiche landschaftspflegerische und naturschutzrechtliche Festsetzungen in den Bebauungsplan mit aufgenommen. Diese dienen zum einen der Eingriffsminimierung in den Boden- und Wasserhaushalt, zum anderen der Eingrünung und damit der Minimierung der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes. Im nördlichen und östlichen Teil des Geltungsbereiches werden die bestehenden Biotop- und Waldstrukturen erfasst, zum Erhalt festgesetzt und durch entsprechende Pflege weiter entwickelt.

Aufgrund der Lage im Außenbereich hat die Gemeinde Brechen eine integrierte Orts- und Gestaltungssatzung mit in den Bebauungsplan aufgenommen, die die künftige Gestaltung der Dächer, Fassaden und Einfriedungen regelt. Aufgrund des Standortes des Betriebsgeländes und der Lage im Außenbereich ist die Aufnahme gestalterischer Festsetzungen aus städtebaulicher Sicht zwingend notwendig.

-321-

3. Landschaftspflege und Naturschutz

3.1 UVP und Umweltbericht

Bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen ist i.d.R. nach § 2 Abs.4 BauGB eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einen Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dabei legt die Kommune für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltbelange werden im § 1 Abs.6 Nr.7 $BauGB_{2004/2007}$ neu strukturiert und insbesondere um die sich aus dem EU-Recht ergebenen Anforderungen fortentwickelt (insbesondere UVP und UP sowie FFH- und Luftqualitätsrichtlinien). Für den Bereich der Bauleitplanung enthält das Baugesetzbuch durch das EAG Bau (Europarechtsanpassungsgesetz Bau) eine gesonderte Umsetzung des EU Rechtes, mit dem die Durchführung der Umweltprüfung hier abschließend geregelt wird. Hierzu ist im Katalog der abwägungserheblichen Belange die Zusammenstellung der Umweltbelange in § 1 Abs.6 Nr.7 präzisiert worden, um den Überblick über die wesentlichen in der Umweltprüfung zu betrachtenden Umweltauswirkungen zu erleichtern. § 1a enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, die insbesondere nach Ermittlung des einschlägigen Materials in der Umweltprüfung zu beachten sind.

Der neue § 2 Abs.4 BauGB stellt die Grundnorm für das Verfahren der Umweltprüfung dar. In dieser Vorschrift wird die Umweltprüfung in die zentralen Arbeitssch

ritte – Ermittlung, Beschreibung und Bewertung - definiert, wobei entsprechend der Systematik der Richtlinie für Einzelheiten auf die Anlage zum Baugesetzbuch verwiesen wird. Der § 2a BauGB ist zur einer allgemeinen Vorschrift über die Begründung von Bauleitplänen ausgestaltet worden, in dem verdeutlicht wird, dass der Umweltbericht einen Bestandteil der Begründung bildet, in dem die Ergebnisse der Ermittlung und Bewertung in einem eigenen Abschnitt dargestellt werden. Die einzelnen in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben, die aus den bisherigen Vorgaben des § 2a $BauGB_{alt}$ abgeleitet wurden ergeben sich aus der Anlage zum Baugesetzbuch. Sie bilden eine Orientierung für den Aufbau und die Gliederung des Umweltberichtes.

Die Umweltprüfung ist durch die neuen Vorschriften als Regelverfahren für grundsätzlich alle Bauleitpläne (BP und FNP) eingeführt worden (Ausnahme vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB). Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung sind die Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu ermitteln. Darauf aufbauend wird die Umweltprüfung durchgeführt, die mittels des Umweltberichts im Rahmen der Entwurfsoffenlage der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Bei der Integration der Umweltprüfung in das Bauleitplanverfahren sind nach der EU-Richtlinie folgende Verfahrensschritte zu beachten:

1. Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltprüfung
2. Festlegung des Untersuchungsrahmens und der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen (sog. Scoping), dazu dient der Verfahrensschritt gemäß § 4 Abs.1 BauGB
3. Erstellung eines Umweltberichtes
4. Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung §§ 3 und 4 BauGB
5. Berücksichtigung der Ergebnisse bei der weiteren Entscheidungsfindung (Abwägung)
6. Bekanntgabe der Entscheidung § 10 Abs.4 BauGB (Bekanntmachung des Planes und Erlangung der Rechtskraft)
7. Überwachung und Monitoring

Die o.g. Vorgaben hat der Gesetzgeber bei der Integration der Umweltprüfung in das Deutsche Bauplanungsrecht berücksichtigt, ohne dass hierdurch eine wesentliche Änderung des Verfahrensablaufs erfolgt ist. Vielmehr geben die einzelnen Verfahrensschritte im Wesentlichen die Arbeitsschritte wieder, die bei der Zusammenstellung und Bewertung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials ohnehin für eine sachgerechte Abwägung durchzuführen sind. Die zentrale Vorschrift der Umweltprüfung im Baugesetzbuch ist § 2 Abs.4. Danach sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanverfahren die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben bzw. anschließend – im Rahmen der Abwägung - zu bewerten sind. Ob und inwieweit die im Umweltbericht aufgeführten Umweltbelange gegenüber anderen Belangen vorgezogen oder zurückgestellt werden, ist nicht mehr Bestandteil der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, sondern der allgemeinen Abwägung nach § 2 Abs.3 i.V.m. § 1 Abs.7 BauGB. Diese erfolgt nicht mehr im Rahmen des Umweltberichtes, sondern ist - wie bisher - Bestandteil der weiteren Planbegründung.

Der Umweltbericht kann auch nach den Verfahrenschritten gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB erstellt und dann im Rahmen der Offenlage öffentlich ausgelegt werden, zumal die o.g. Verfahrensschritte dazu dienen, den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festzulegen. Vorliegend wird der Umweltbericht schon zum Vorentwurf erarbeitet und öffentlich ausgelegt.

Da sowohl Flächennutzungspläne als auch Bebauungspläne einer Umweltprüfung bedürfen, wird auf die Abschichtungsregelung verwiesen. Der § 2 Abs.4 Satz 5 BauGB legt fest, dass die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren – wenn und soweit eine Umweltprüfung bereits auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wird oder ist- auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden soll. Dabei ist es nicht maßgeblich, ob die Planungen auf den verschiedenen Ebenen der Planungshierarchie zeitlich nacheinander oder ggf. zeitgleich durchgeführt werden (z.B. Parallelverfahren nach § 8 Abs.3 Satz 1 BauGB). Die Abschichtungsmöglichkeit beschränkt sich ferner nicht darauf, dass eine Umweltprüfung auf der in der Planungshierarchie höherrangigen Planungsebene zur Abschichtung der Umweltprüfung auf der nachgeordneten Planungsebene genutzt werden kann, sondern gilt auch umgekehrt. Der Umweltbericht des Vorh. Bebauungsplanes gilt daher auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

3.2 Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen

Aufgrund der Vorgaben des Baugesetzbuches können gemäß § 5 Abs.2a BauGB Ausgleichsmaßnahmen den unterschiedlichen Eingriffen im Plangebiet zugeordnet werden. Zum Vorentwurf werden im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Eingriffe ausschließlich dem Sondergebiet zugeordnet. Der Bebauungsplan bereitet keine zusätzliche Erschließung für die geplante Nutzung vor, so dass eine Differenzierung der Eingriffe entfallen kann.

Von einer direkten Zuordnung kann bei der vorliegenden Planung auch abgesehen werden, da der Eingriffsverursacher gleichzeitig die Ausgleichsflächen zur Verfügung stellt. Eine weitere Regelung bezüglich des Ausgleichs erfolgt im Durchführungsvertrag.

Durch die Zuordnung auf Ebene des Bebauungsplanes ist die rechtliche Voraussetzung für die Anwendung der § 135a-c BauGB gegeben. Gemäß § 135a Abs. 3 BauGB können bei einer auf Bebauungsplanebene vorgenommenen Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen die Kosten für den Aufwand

der Maßnahmen einschließlich der Bereitstellung hierfür erforderlichen Flächen durch einen Kostenerstattungsbetrag refinanziert werden. Die Voraussetzungen für die Refinanzierung werden durch den Bebauungsplan ermöglicht und können mittels einer Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen seitens der Gemeinde umgesetzt werden.

3.3 Schutzgebiete und Artenschutz

Der Gemeinde Brechen und dem Planverfasser liegen derzeit keine Erkenntnisse über geschützte Pflanzenarten oder betroffene Schutzgebiete (LSG, NSG, FFH etc.) im Plangebiet vor. Die im Plangebiet möglich vorkommenden geschützten Arten werden in den Umweltbericht aufgenommen.

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens liegen zum jetzigen Zeitpunkt des Entwurfes Erkenntnisse über die Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten vor. Dies betrifft auch die Vorgaben des § 44 Abs.1 Nr.1 bis Nr.4 BNatSchG: Erhebliche Störung, Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie der Fang, Entnahme, Verletzung oder Tötung von Individuen.

Die Erforderlichkeit einer von den konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls abhängigen artenschutzbezogenen Erhebung ist somit im Rahmen der vorliegenden Planung erkennbar und wurde durchgeführt (siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Die Beachtung der Verbotstatbestände der §§ 14, 15 und 44 BNatSchG gilt jedoch auch bei der nachfolgenden konkreten Planumsetzung. Der Vorhabenträger bzw. Bauherr muss dem Erfordernis des Artenschutzes ggf. auch hier Rechnung tragen (Prüfung der Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren, gilt auch für Vorhaben nach § 55ff HBO).

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs. 4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

Regierungspräsidium Gießen Dezernat 53.1, Obere Naturschutzbehörde

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 Bundesnaturschutzgesetz ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt. Es wird darauf hingewiesen, dass für das Plangebiet ein landschaftsschutz- und forstrechtlicher Bescheid gültig ist. Das Rekultivierungsziel des Bescheides ist für den Bebauungsplan als vor Eingriffszustand anzunehmen.

3.4 Forst

Westlich, nord- und östlich an das Plangebiet schließen sich Waldflächen an. Demzufolge wird zum Entwurf in der Plankarte eine Waldabstandsfläche eingetragen. Durch die Kennzeichnung wird dann verdeutlicht, dass innerhalb dieser Flächen besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sein können. Auch die innerhalb des Sondergebietes bisher festgesetzten Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern werden zum Entwurf als Wald dargestellt.

Die bisher im § 6 Abs. 15 HBO_{1993} enthaltene Regel, wonach zu Wäldern, Mooren und Heiden ein zur Vermeidung einer Gefahr erforderlicher Waldabstand zu wahren sei, entfiel durch die Novellierung der Hess. Bauordnung 2002 ersatzlos. Der Begründung des Gesetzentwurfes ist zu entnehmen, dass der Landesgesetzgeber die vom Wald ausgehenden Gefahren für bauliche Anlagen (umstürzende Bäume, Brandüberschlag) und die von baulichen Anlagen ausgehenden Gefahren für den Wald (Brandgefahr) so gering einschätzt, dass es einer Regelung durch den Gesetzgeber nicht mehr bedarf.

Bei der weiteren Planung ist daher darauf zu achten, dass Gebäude, die dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen, nicht innerhalb des Waldabstandsbereiches errichtet werden oder nur dann, wenn nachweislich entsprechende Sicherungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Das genaue Maß der Waldabstandsfläche wurde anhand der umliegenden Bestockung bestimmt mit 25 m festgesetzt.

Gemäß dem Besprechungstermin vom 5.5.2010 sind die geforderten Ersatzaufforstungen durch die Aufnahme zweier weiterer externer Flächen in der Gemarkung Oberbrechen (Flur 8, Flurstücke 43 und 44tlw.) in die Plankarte berücksichtigt worden. Das Entwicklungsziel dieser Parzellen ist im Bebauungsplan über die Zeichenerklärung 1.2.7.1.1 als Aufforstungsfläche dargestellt. Gemäß der textlichen Festsetzung 2.3.1 sind für die Aufforstungsfläche Maßnahmen festgelegt worden, die im Vorfeld mit der zuständigen Behörde durch den Vorhabenträger abgestimmt worden sind. Als Entwicklungsziel bzw. Maßnahme gilt es diese Fläche mit standorteinmischen Laubbaumarten aufzuforsten und anschließend naturnah zu bewirtschaften: Die Flächengröße entspricht dem Umfang der baulichen der Sondergebietsfläche im Plangebiet (siehe auch Ausführungen Umweltbericht).

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs.4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

Kreisausschuss Amt für den ländlichen Raum
Die im Plan 2 aufgeführte Aufforstungsmaßnahme wurde unter Auflagen genehmigt.

4. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

In Anlehnung an den Erlass zur Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange in der Bauleitplanung (Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 23.06.1997, S. 1803) wird die Wasserversorgung und Schonung der Grundwasservorkommen, Abwasserbeseitigung und Abflussregelung im Bebauungsplan wie folgt behandelt

4.1 Wasserversorgung und Schonung des Grundwassers

Bedarfsermittlung:

Das Gebiet ist, bis auf eine kleine östliche Erweiterungsfläche, bereits vollständig bebaut oder genutzt. Für die geplanten und bestehenden Nutzungen kann der Bedarf (Trink- und Löschwasser) im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens konkret ermittelt werden.

Deckungsnachweis:

Die derzeit benötigten Kapazitäten werden durch die Wasserversorgungsleitungen der Gemeinde Selters gesichert. Hinsichtlich der geplanten Nutzung muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens überprüft werden, ob der Deckungsnachweis gegeben ist. Gleiches gilt für den Nachweis der Löschwasserversorgung. Ein abschließender Nachweis erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren.

Spar - und Substitutionsnachweis:

Gemäß der Festsetzung 2.4.1 sind Gehwege, Stellplätze, Stellplatz- und Hofflächen in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen, z.B. mit Schotterrasen, Kies, Rasengittersteinen oder weitfugigem Pflaster.

Sicherstellung der Wasserqualität:

Wird geprüft.

Versickerung und Entsiegelung:

Siehe textliche Festsetzung 2.4.1, 2.4.2 des Bebauungsplanes.

Betriebliche Anlagen:

Die Leistungsfähigkeit der betrieblichen Anlagen wird derzeit von der Gemeinde überprüft und im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung sichergestellt.

Finanzierung:

Wird geprüft, sofern erforderlich.

Wasserrechtliche Empfehlungen und Hinweise

Niederschlagswasser nicht begrünter Dachflächen soll gesammelt oder verwertet werden, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Durch die Verwendung des Niederschlagswassers, beispielsweise für die Freiflächenbewässerung, kann der Verbrauch von sauberem Trinkwasser und zugleich die Abwassermenge verringert werden. Darüber hinaus soll das überschüssige unverschmutzte Niederschlagswasser zunächst primär auf dem Baugrundstück selbst und dann einem Vorfluter zugeleitet werden. Somit kann der Eingriff in den Wasserhaushalt deutlich minimiert und die Kläranlage entlastet werden.
Verwiesen wird die nachfolgende Planungsebene, hier § 55 Abs.2 WHG. erwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf § 39 Hess. Bauordnung. Hierüber ist die einwandfreie Beseitigung des Abwassers einschl. des Niederschlagswassers geregelt. Die Anlagen dafür sind so anzuordnen, herzustellen und zu unterhalten, dass sie betriebsicher sind und Gefahren, unzumutbare Nachteile oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Bei der Verwendung von Niederschlagswasser ist darauf zu achten, das wasserwirtschaftliche, technische und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen und vorbehaltlich der Eignung unter Qualitätsgesichtspunkten bzw. soweit keine Dachbegrünung vorgesehen wird. Weiteres nicht verwertbares unverschmutztes Niederschlagswasser und Drainagewasser sollte in geeigneten Fällen vor Ort versickert.

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs. 4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger

öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie

Das Plangebiet liegt in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Gemeinde Selters (ID 533-080/081). Bei Einhaltung der für das Schutzgebiet geltenden Verbote der Festsetzungsverordnung bestehend aus hypobiologischer Sicht keine Bedenken.

Regierungspräsidium Gießen Dezernat 41.1 Grundwasser

Der Planungsraum liegt in der weiteren Schutzzone für den Tiefbrunnen Mannbach der Gemeinde Selters. Auf die Einhaltung der Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung vom 12. Februar 1999 (StAnz.13/99 Seite 946ff) wird hingewiesen.

4.2 Abwasserbeseitigung

Leistungsfähigkeit der Abwasseranlagen

Im Bereich der aktuellen Nutzung im Gelände sind Abwasseranlagen vorhanden. Die Leistungsfähigkeit wird, durch die Vorgaben des Bebauungsplanes (zulässige Nutzung), überprüft. Gemäß den Aussagen des Grundstückseigentümers befinden sich Abwassergruben auf der Fläche, die je nach Bedarf entleert und abgefahren werden. Eine Quantifizierung der Leistungsfähigkeit der Abwasseranlagen im Rahmen des Bebauungsplanes ist nicht möglich. Zum Baugenehmigungsverfahren erfolgen in Abhängigkeit möglicher künftiger Nutzungen entsprechende Aussagen durch den Bauherren bzw. Architekten.

Hinweis:

Gemäß den Aussagen des Grundstückseigentümers befinden sich Abwassergruben auf der Fläche, die je nach Bedarf entleert und abgefahren werden. Eine Quantifizierung der Leistungsfähigkeit der Abwasseranlagen im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes ist zum jetzigen Planungszeitpunkt nicht möglich.

Da die bestehenden und geplanten baulichen Anlagen einer Baugenehmigung bedürfen, gilt es im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und in Abhängigkeit der vorhandenen und geplanten Nutzungen entsprechende Aussagen bei der zuständigen Wasserbehörde mit einzureichen (Entwässerungskonzept) und die Ver- und Entsorgung (Infrastruktur) nachzuweisen. Die Ausführungen des FD Wasser- und Bodenschutz zum Entwurf des Bebauungsplanes werden daher in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt und sind im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung und im Baugenehmigungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Anschlussmöglichkeit an vorhandene oder geplante Abwasseranlagen

Die geplanten Flächen und Gebäude sollen über die bestehenden Abwasserkanäle, die in Abwassergruben münden, des bereits bestehenden Betriebsgeländes angeschlossen werden. Es wird geprüft, ob die Entsorgungsanlagen ausreichend dimensioniert sind, um das im Plangebiet anfallende und künftig anfallende Abwasser aufzunehmen.

Finanzierung

Wird zum Entwurf geprüft.

Möglichkeiten der Reduzierung der Abwassermenge

Siehe textliche Festsetzung 2.4.1 und 2.4.2. des Bebauungsplanes.

Nachweis der Gewässerbenutzung

Eine abschließende Aussage kann im Rahmen des Entwurfes noch nicht getroffen werden. Nach Aussagen des Eigentümers werden Teile des verschmutzten Niederschlagswassers dem nächstgelegenen Vorfluter zugeführt. Primäres Ziel ist es, das unverschmutzte Niederschlagswasser vor Ort zu versickern bzw. zu nutzen.

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs. 4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

Kreisausschuss, Wasser-, Boden- und Immissionsschutz
Die weiteren Planunterlagen sind um ein nachvollziehbares Konzept für die künftige Abwasserbeseitigung (häusliches Abwasser, gewerbliches Abwasser, belastetes Oberflächenwasser, belastetes Niederschlagswasser) zu ergänzen. Das Konzept ist frühzeitig mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.

4.3 Abflussregelung

Vorflutverhältnisse

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine Gewässer im Plangebiet.

Dezentraler Hochwasserschutz

entfällt

Erforderliche Hochwasserschutzmaßnahmen

entfällt

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs. 4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

Hessen Mobil
Oberflächenwasser aus dem Plangebiet darf nicht auf die Straßenparzelle oder in den Versorgungsanlagen der L3449 gelangen.

5. Verkehrsanlagen, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

5.1 Straßen und Feldwege

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt derzeit ausgehend von der südlich vorbeiführenden Landesstraße L 3449. Die Zufahrt und Anbindung an die Landesstraße befindet sich in der Nachbarge-

markung Eisenbach (Gemeinde Selters). Gemäß Angaben der Gemeinde Selters (Taunus) liegt eine Planfeststellung für den Knotenpunkt vor. Somit besteht zunächst im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes kein weiterer Handlungsbedarf die Erschließung durch die Aufstellung eines separaten Bebauungsplanes im Bereich der Gemeinde Selters Ortsteil Eisenbach darzustellen. Die Planfeststellung datiert aus dem Jahre 1982 und liegt der Gemeinde Selters wie auch der Gemeinde Brechen vor.

Gemäß der Plankarte der Planfeststellung sind auf beiden Fahrbahnen Linksabbiegerspuren vorgesehen, die in den örtlichen Verhältnissen durch entsprechende Markierungen bereits bestehen bzw. durch Ummarkierungen nachgewiesen werden können. Auch die im Plan aufgeführten Annäherungssichtweiten für diesen Knotenpunkt können entsprechend nachgewiesen werden.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes wird die Führung der Linksabbiegerspur in das Plangebiet auf der Plankarte eingezeichnet und nachgewiesen („Beistiftzeichnung"), da durch die Ummarkierung die Einrichtung eines Linksabbiegerstreifens möglich ist. Die Details werden über eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Grundstücksbesitzer, der Gemeinde und Hessen Mobil geregelt.

Nach Rücksprache mit dem Eigentümer des Holzaufbereitungsplatzes bzw. der Grünschnittannahmestelle ist folgendes Verkehrsaufkommen zu erwarten:

Langholzfahrzeuge: 1x pro Tag, überwiegend aus Richtung der Bundesstraße B8 (80 % der Fahrten)

Lastzüge: keine

Containerfahrzeuge: einmal pro Woche, überwiegend aus Richtung der Bundesstraße B8 (80 % der Fahrten)

Transporter (Sprinter): 2xTag, überwiegend aus Richtung der Bundesstraße B8 (80 % der Fahrten)

Traktor mit Anhänger: 1xTag, überwiegend aus Richtung der Bundesstraße B8 (80 % der Fahrten)

Pkw: 5xTag, überwiegend aus Richtung der Bundesstraße B8 (80 % der Fahrten)

Pkw mit Anhänger: 1xTag, überwiegend aus Richtung der Bundesstraße B8 (80 % der Fahrten)

Innerhalb des Plangebietes wird die vorhandene Erschließungsstraße, die auch zur westlich angrenzenden Tongrube führt, zum Erhalt festgesetzt.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird auf der Landesstraße L 3449 schon wegen der vorhandenen Verkehrsbelastung (DTV 2005 = 3.571 Kfz/ 24h) zumindest ein Aufstellbereich (RAS-K-1, Bild 16, Form 3) aus Richtung Niederselters erforderlich. Inwieweit aufgrund der oben genannte Art, Stärke und Verteilung des vom Plangebiet erzeugten Verkehrs ein Linksabbiegerstreifen tatsächlich nötig ist, wird im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung festgelegt. Der Bebauungsplan stellt, wie oben aufgeführt, die mögliche Einrichtung eines Linksabbiegerstreifens (außerhalb des Geltungsbereiches) unverbindlich dar. Hierbei ist zu erkennen, dass der Fahrbahnquerschnitt ausreicht und breit genug angelegt ist, so dass lediglich im Bereich der Landesstraße und des Knotenpunktes eine Ummarkierung erforderlich wird. Gemäß den Hinweisen von Hessen Mobil ist auch das Gefälle, die Fahrbahnbeschaffenheit, der Unterbau und die Entwässerung im Bereich der bestehenden Zufahrt zum Plangebiet entsprechend den örtlichen Anforderungen sowie nach dem Stand der Technik verkehrsgerecht sicher auszubilden bzw. nachzuweisen. Sofern ein Ausbau erfolgen muss, ist für diesen Ausbau der

Einmündung mit Zufahrt zum Plangebiet ein prüffähiger Knotenpunktentwurf gemäß RAS-K-1 bei den zuständigen Fachbehörde einzureichen.

Die Befahrbarkeit der Einmündung ist anhand von Schleppkurven für alle Fahrbeziehungen des Bemessungsfahrzeuges (Begegnungsfall Lastzug / Lastzug) aufzuzeigen. Die Gegenfahrstreifen dürfen beim Ein bzw. Ausfahren nicht mitbenutzt werden. Die erforderliche Annäherungssicht (RAS-K-1, Bild 31) ist an der Einmündung ebenfalls nachzuweisen, bei Bedarf herzustellen und dauerhaft zu gewährleisten. Durch die Art und Anbringung der Beleuchtung (Straßenlaternen, Lichtmasten, Strahler usw.) sowie durch Fahrzeugbewegungen im Bereich des Plangebietes darf keine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der L 3449 und auf der Kreisstraße 511 erfolgen. Entsprechende Vorkehrungen sind zu treffen.

An die Bauverbotszone schließt sich eine Baubeschränkungszone an. Zur genehmigungs- und anzeigepflichtigen baulichen Anlagen innerhalb der Baubeschränkungszone ist im jeweiligen Bauantragsverfahren die Zustimmung von Hessen Mobil einzuholen. Die Zustimmung wird in Aussicht gestellt, sofern die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 3449 nicht beeinträchtigt werden. Sie kann mit Auflagen versehen werden.

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs. 4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

Landkreis Amt für öffentliche Ordnung / Polizeipräsidium West
Die Zufahrt aus Richtung Niederselters sollte ebenfalls gemäß den RAS-K-1 Bild 16 in Verbindung mit der Tab. 7 Typ 2 gestaltet werden, was durch eine Ummarkierung -also ohne bauliche Maßnahmen- leicht zu realisieren ist.

5.2 Knotenpunkte und Wendeanlagen

Zur Thematik des Knotenpunktes siehe unter Kapitel 6.1. Die das Plangebiet anfahrenden LKWs und Pkws können auf den Sondergebietsflächen selbst wenden, so dass die explizite Ausweisung von Wendeanlagen im Rahmen der Planung nicht erforderlich ist.

5.3 Anlagen für den ruhenden motorisierten Individualverkehr

Stellplätze werden im Bebauungsplan nicht explizit ausgewiesen.

5.4 Anlagen für den öffentlichen Personennahverkehr

Im bzw. am Plangebiet selbst befinden sich keine Haltestellen des ÖPNV. Aufgrund der geplanten Nutzung ist die Anbindung an das öffentliche Personennahverkehrsnetz nicht erforderlich.

-330-

5.5 Wasserversorgung

Das Plangebiet ist teilweise an die Wasserversorgung angeschlossen. Angaben über den Leitungsverlauf liegen derzeit nicht vor.

5.6 Abwasserentsorgung

Angaben über Abwasserleitungen liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt nicht vor.

5.7 Elektrizitäts- und Gasversorgung, Kommunikationslinien

im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien, die zum Entwurf nachrichtlich übernommen worden sind.

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs. 4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Im Planbereich befinden unter- und oberirdische Telekommunikationslinien der Telekom.

Süwag / Pledoc

Es wird auf die vorhandenen Erdkabel und auf die vorhandenen Gasleitung des Versorgungsnetzes der Süwag hingewiesen, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften, Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.). Das Anwesen Sondergebiet Eisenacher Eck hat bereits einen Gashausanschluss. Der einst vorhandene Stromanschluss, der kundeneignen Station, ist nicht mehr aktiv.

Es wird besonders auf die Gashochdruckleitung und die Gasdruckreglerstation hingewiesen, die einen zu beachtenden Schutzstreifen von 3 m rechts und links der Leitungsachse hat.

Bei Baumanpflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Gasrohr bzw. Kabel 2,50 m betragen. Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz der Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Gasleitung bzw. Kabel auf 0,5 m verringert werden.

In jedem Falle sind Bepflanzungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Rekultivierungsmaßnahmen, im Bereich der Versorgungsanlagen im Voraus mit der Süwag abzustimmen. Sollte im Zuge der Maßnahme eine Erweiterung, Umlegung, Sicherung oder Versetzung unserer Versorgungseinrichtungen erforderlich werden, bitten wir um frühzeitige Einbeziehung, damit wir entsprechende Planungen und Kostenregelungen durchführen können. Um Unfälle oder eine Gefährdung der Energieversorgung auszuschließen, ist allen mit Erd- und Straßenbauarbeiten in der Nähe unserer Leitungstrassen beauftragten Firmen zwingend zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die nach dem neuesten Stand fortgeführten Bestandspläne bei uns einzusehen.

Naturschutzverbände

Die Leitungen sollten in Leer-Rohren verlegt oder die Abgrenzung durch senkrecht gestellte Betonplatten hergestellt werden

5.8 Brandschutz

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs. 4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

Kreisausschuss des LDK, Brandschutz

Öffentlich rechtliche Verkehrswege (Verkehrsflächen) sind so auszubilden bzw. zu erhalten, dass für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge ausreichende Zufahrtswege, Bewegungs- und Aufstellflächen zur Verfügung stehen. Einzelheiten sind ggf. mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hess. Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) ist es Aufgabe der Gemeinde eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben nach Arbeitsblatt DVGW W 405 –Technische Regeln- Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlagen- sicherzustellen. Für die Löschwasserentnahme aus der Sammelwasserversorgung sind nur Überflur- bzw. Unterflurhydranten zugelassen. Diese sind nach den Arbeitsblatt des DVGW Nr. W 331 –Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten- i.V.m. dem Arbeitsblatt W400-1 –Technische Regeln Wasserverteilanlagen Teil 1- auszuführen Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen.

Aufgrund der beabsichtigten Nutzung (Sondergebiet) ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Grundschutz eine Löschwassermenge von mind. 1.600 ltr./min. (entspricht 96m³/h) erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von zwei Stunden zur Verfügung stehen (§ 45(3) HBKG, §38(2) HBO, DVGW Arbeitsblatt Nr. 405).

Kann die erforderlich Löschwassermenge nicht vollständig durch die zentrale Wasserversorgung sichergestellt werden, so sind andere Möglichkeiten der Wasserentnahme (z.B. offene Gewässer mit Entnahmeeinrichtung nach DIN 14244, Löschwasserbehälter nach DIN 14230, Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder Löschwasserbrunnen nach DIN 14220) im Umkreis von 300m um das Objekt einzubeziehen (Umkreis bezieht sich auf befestigte Fahrstrecke für Feuerwehrfahrzeuge). Einzelheiten über die Art der unabhängigen Löschwasserversorgung, die vorzuhaltende Löschwassermenge und die Entnahmeeinrichtungen sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

In der Gemeinde Brechen steht für den Geltungsbereich ein Hubrettungsgerät nicht zur Verfügung. Es ist daher zu gewährleisten, dass Gebäude deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden soll, nur errichtet werden dürfen, wenn eine max. Brüstungshöhe von 8m bei den zum Anleitern bestimmten Fendern über der Geländeoberfläche nicht überschritten wird (§ 13 HBO). Wird die max. zulässige Brüstungshöhe von 8m zur Sicherstellung des zweiten Rettungswegs bei den zum Anleitern bestimmten Fenstern überschritten, ist der zweite Rettungsweg durch geeignete Maßnahmen baulich durch den Bauherrn zu sichern.

6. Bodenordnung, Altlasten, Bergrecht

Ein Bodenordnungsverfahren gemäß §§ 45 ff und 80ff BauGB ist für das Plangebiet nicht erforderlich.

Der Gemeinde Brechen liegen keine Erkenntnisse über Altlasten oder Verdachtsflächen im Plangebiet vor.

Aufgrund der bisherigen Stellungnahme des RP Gießen Dez. 44 wird für Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes empfohlen, im Vorfeld ein Baugrundgutachten erstellen zu lassen, um ggf. entsprechende Sicherungsmaßnahmen treffen zu können.

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs. 4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

RP Gießen, Dez. 44 Bergaufsicht
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Gebiet von zwei Bergwerksfeldern (eins angezeigt, eins erloschen). In einem dieser Felder ist Bergbau betrieben worden. Nach den hier vorhandenen Unterlagen haben die bergbaulichen Arbeiten außerhalb des Planungsbereiches stattgefunden.
Westlich des Geltungsbereiches wird die der Bergaufsicht unterstehende Tongrube Oelkaut-Augusta betrieben. Die Zufahrt zu diesem Betrieb führt durch die Planungsbereich. Wie schon im Vorgespräch dargestellt und in der Begründung aufgenommen, muss sichergestellt sein, dass die Wegenutzung für die Laufzeit des Betriebes gewährleistet bleibt.

7. Denkmalschutz

Bodendenkmäler im Plangebiet sind der Gemeinde Brechen nicht bekannt.

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs. 4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

8. Immissionsschutz

Aufgrund der Lage des Gebietes (das Plangebiet befindet sich nördlich der Landesstraße L 3449) im Außenbereich sowie der bereits vorhandenen gewerblichen Nutzung im Plangebiet selbst wird zunächst eine vertiefende immissionsschutzrechtliche Betrachtung der Planung für nicht erforderlich gehalten. Die im Süden angrenzenden Aussiedlerhöfe liegen mind. 250m entfernt, wobei der am nächstgelegene Hof (Petershof), der bei einer entsprechenden Begutachtung als Mischgebiet beurteilt werden würde, laut Gemeinde seit einigen Jahren aufgegeben wurde.

Gemäß der Stellungnahme des Dezernat 43.2 (RP Gießen, Immissionsschutz II) wird darauf hingewiesen, dass auf dem südlich des Plangebietes befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb „Petershof" ein Wohnhaus steht. Im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens muss daher sichergestellt werden, dass in diesem Bereich keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten. Das heißt, dass die Lärmimmissionsrichtwerte für Mischgebiet an diesem Wohnhaus nachweislich eingehalten werden, sofern dort eine entsprechende Wohnnutzung genehmigungsfähig ist. Bei fehlender Privilegierung des Grundstückseigentümers ist eine Wohnnutzung aus bauplanungsrechtlichen Gründen (§ 35 BauGB) zulässig.

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs. 4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

Hessen Mobil
Schutzmaßnahmen gegen den Eintrag von Verkehrsemissionen der L 3449 und der K 511 sind wegen der im Plangebiet ausschließlich zulässigen Nutzung nicht beachtlich.

Verfahrensstand: Feststellungsexemplar 07/2016

Brechen und Linden, den 13.07.2016

Bearbeiter FNP-Änderung: Dipl. Geogr. M. Wolf (Stadtplaner AKH / SRL)
PN 99010

Anlage Umweltbericht

(Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)

Sonstige Hinweise

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs.4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

Kreisausschuss Wasserboden und Immissionsschutz
Gemäß § 10 Abs. 2 der Hessischen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung- VAWS) dürfen in der weiteren Schutzzone (Zone III) von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe D und unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C und D nicht eingebaut errichtet oder verwendet werden. Daher ist zum Beispiel der Neubau und Betrieb einer Tankstelle im Planungsgebiet nicht zulässig, soweit Vergaserkraftstoffe gelagert oder umgeschlagen werden. Den Neubau und Betrieb einer Tankstelle, der nur Dieselkraftstoffe (einschließlich Biodiesel etc.) gelagert und umgeschlagen werden, ist aus hiesiger Sicht jedoch grundsätzlich möglich.

Gemeinde Brechen, Ortsteil Oberbrechen

Umweltbericht
mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag
zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„Sondergebiet Eisenbacher Eck“
(und zur FNP-Änderung in diesem Bereich)

SATZUNG / FESTSTELLUNGSEXEMPLAR

Planstand: 07/2016

Bearbeitet:
Dipl.-Biol. Dr. Gerriet Fokuhl
Dipl.-Biol. Urs Reif

-335-

Inhalt:

VORBEMERKUNGEN 3

1 EINLEITUNG 4

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans 4

1.1.1 Ziele des Bauleitplans 4

1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens 4

1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans 5

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden 6

1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und –plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung 6

1.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern 7

1.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie 7

1.5 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden 7

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER MAßNAHMEN ZU IHRER VERMEIDUNG, VERRINGERUNG BZW. IHREM AUSGLEICH 7

2.1 Boden und Wasser 7

2.2 Klima und Luft 8

2.3 Biotop- und Nutzungstypen 8

2.4 Artenschutz 11

2.4.1 Allgemeines 11

2.4.2 Zusammenfassung des Artenschutzfachbeitrages 11

2.5 Biologische Vielfalt 15

2.6 Landschaft 15

2.7 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete 15

2.8 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung 16

2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter 16

2.10 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität 16

3 EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSPLANUNG 17

3.1 Kompensationsbedarf 17

3.2 Eingriffskompensation / Ersatzaufforstung 18

4 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG BZW. NICHTDURCHFÜHRUNG 19

5 ANGABEN ZU IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN 20

6 ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING) 20

7 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER ANGABEN 21

8 ANHANG: BESTANDS- UND MAßNAHMENKARTEN 24

-336-

Vorbemerkungen

Die Gemeinde Brechen plant im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Eisenbacher Eck“ die Ausweisung eines Sondergebietes (Zweckbestimmung: Holzaufbereitungsplatz und Grünschnittannahmestelle) östlich der Ortslage Oberbrechen an der L 3449 Hessenstraße.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei der Erstellung des Umweltberichtes ist die Anlage zum BauGB zu verwenden.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a Abs. 3 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert. Die vorliegenden Unterlagen werden daher als Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag bezeichnet.

-337-

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.1.1 Ziele des Bauleitplans

Die Ziele des Bauleitplans werden in Kapitel 1 der Begründung beschrieben, so dass an dieser Stelle auf eine Wiederholung verzichtet wird.

1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage von Oberbrechen an der L 3449 Hessenstraße angrenzend an die Gemarkung von Selters und wird derzeit von ehemaligen Lagerhallen und Gebäuden der Tongrube sowie von Wald- bzw. Gehölzflächen eingenommen. Das Plangebiet ist weitestgehend von Wald umgeben, lediglich östlich befindet sich die Tongrube zwischen Wald und Plangebiet, während südlich die Landesstraße verläuft.

Die vorliegende Planung bereitet nun über eine Bestandsüberplanung eine erneute gewerbliche Nutzung des Plangebietes vor. Hierzu wird innerhalb des Geltungsbereiches ein *Sondergebiet* mit der *Zweckbestimmung Holzaufbereitungsplatz und Grünschnittannahmestelle* ausgewiesen.

Naturräumlich liegt das Plangebiet KLAUSING (1988)[1] in der Untereinheit „Steinfischbacher Hintertaunus" (Untereinheit 302.7, Haupteinheit 302 „Östlicher Hintertaunus"). Die Höhenlage beträgt ca. 290 m ü. NN.

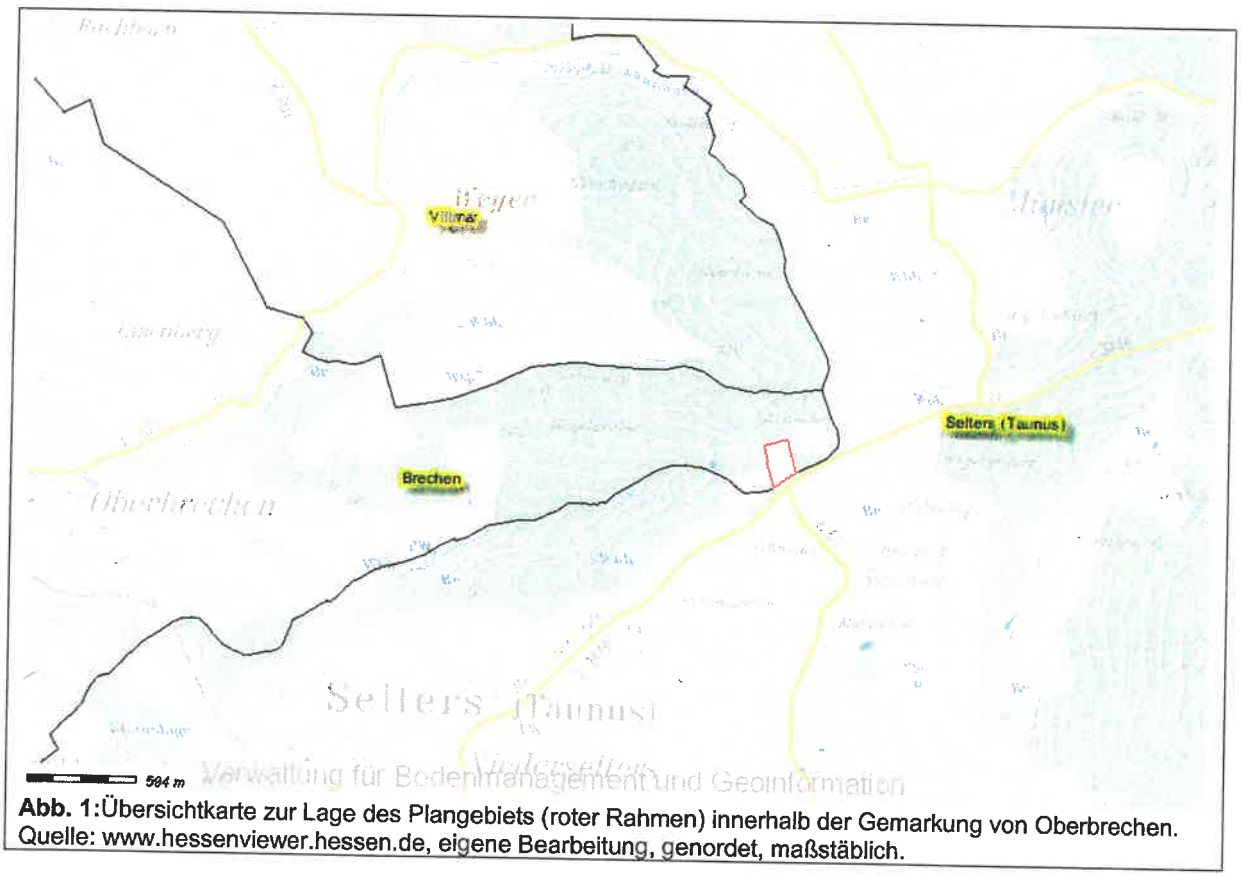

Abb. 1: Übersichtkarte zur Lage des Plangebiets (roter Rahmen) innerhalb der Gemarkung von Oberbrechen. Quelle: www.hessenviewer.hessen.de, eigene Bearbeitung, genordet, maßstäblich.

[1] Klausing, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt. Wiesbaden.

1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Art und Maß der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird *Sondergebiet Holz* (SO_{HOLZ}) mit der *Zweckbestimmung Holzaufbereitungsplatz und Grünschnittannahmestelle* ausgewiesen. Innerhalb des SO_{HOLZ} sind folgende Nutzungen und bauliche Anlagen zulässig.

1. Gebäude und offene Hallen zur Lagerung, Trocknung, Sortierung und (Weiter-)Verarbeitung von Holz und Holzresten,
2. Anlagen zur Herstellung von Holzpellets, Hackschnitzel und Energieholz,
3. Büro- und Verwaltungsgebäude,
4. Grünschnittannahmestelle,
5. Flächen für Wertstoffcontainer
6. Parkplätze
7. Technische Einrichtungen (wie z.B. BHKW, Trafostationen, etc.)

Das Maß der baulichen Nutzung wird wie folgt festgelegt:

Tab. 1: Maß der baulichen Nutzung

Baugebiet	GRZ	GFZ	Z
SO_{HOLZ}	0,8	0,8	I

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt den maximal überbaubaren Flächenanteil eines Baugrundstücks an, der gemäß § 19 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) um bis zu 50 % bis zu einer maximalen GRZ von 0,8 (= 80 % der Grundstücksfläche) überschritten werden darf. Im ungünstigsten Fall ist damit für die vorliegenden Grundstücksflächen mit einer Überbauung von 80 % der Fläche zu rechnen. Die Geschoßflächenzahl (GFZ) gibt an, wieviel Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 zulässig sind. Weiterhin beschreibt Z die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse.

Zudem werden bestimmte weitere Bereiche für eine Versiegelung vorbereitet. Dies betrifft z.B. die ausgewiesenen landwirtschaftlichen Wege, welche bis zu einer Breite von 4 m versiegelt werden können; die Seitenstreifen sind dabei der Selbstbegrünung zu überlassen und von aufkommenden Gehölzen freizuhalten. Eine Einsaat ist unzulässig. Zudem sind innerhalb der nicht-überbaubaren Grundstücksfläche Nebenanlagen und Stellplätze unter Beachtung der Abstände des Hess. Bauordnung zulässig.

Jedoch sollen Stellplätze, Stellplatzzufahrten, Gehwege und Hofflächen zur Minimierung der Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt auf den Baugrundstücken in wasserdurchlässiger Weise, also z.B. mit Schotterrasen, Kies, Rasengittersteinen oder weitfugigem Pflaster befestigt werden.

Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt wie bisher über die *Hessenstraße* L 3449 sowie über die vorhandenen internen Erschließungswege. Die vorhandenen Zufahrten zur Tongrube sowie zu den benachbarten Waldflächen bleiben erhalten.

Ableitung von Wasser

Die nötigen Wasserver- und -entsorgungsinfrastrukturellen Anlagen haben Bestand und müssen voraussichtlich nicht verändert werden.

Ein- und Durchgrünung

Zur Eingrünung werden im Norden, Osten und Süden des Plangebiets vorhandene Waldflächen zum Erhalt festgesetzt. Zudem gilt es im Bereich künftiger Parkplätze/Stellplätze je 5 Stellplätze einen standortgerechten einheimischen Laubbaum zu pflanzen.

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 2,8 ha (28.412 m²). Die vorbereiteten Nutzungen des Plangebietes teilen sich wie folgt auf:

Tab. 2: Aufteilungen der Nutzungen mit Flächenbezug

Baugebiet	Überbaubar/ nicht-überbaubar		Fläche
SO_{HOLZ} (abzüglich Gehölzerhaltungsflächen)	Überbaubare Fläche[2]:	16.482 m²	20.603 m²
	Nicht-überbaubare Fläche:	4.121 m²	
Verkehrsflächen	Verkehrsflächen:	654 m²	1.404 m²
	Landwirtschaftlicher Weg:	750 m²	
Erhalt von Wald			6.405 m²
Gesamtfläche:			**28.412 m²**

1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und –plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Gemäß den Darstellungen des Regionalplans Mittelhessen$_{2010}$ befindet sich das Plangebiet im Bereich *Vorranggebiet für den Abbau von oberflächennaher Lagerstätten Bestand/Planung* bis 10 ha, *Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten, Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz*. In diesem Zusammenhang wird auf Kapitel 1.1 der Begründung verwiesen, in dem die Anregungen und Hinweise der Oberen Landesplanungsbehörde im Rahmen des Scopingtermins aufgeführt sind. Ein Konflikt mit den Zielen der Raumordnung ist daher vorliegend nicht erkennbar, so dass die Gemeinde Brechen davon ausgeht, dass die vorliegende Bauleitplanung gemäß § 1 Abs.4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet größtenteils als *Gebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten gemäß Regionalplan 2001 (Ausgrabungsfläche)* dar. Zudem werden *Flächen für Wald und Schwerpunktbereiche für Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes sowie der Biotopentwicklung* dargestellt. Im Zuge der vorliegenden Planung wird im Parallelverfahren eine Änderung des Flächennutzungsplanes angestrebt.

Im Hinblick auf weitere allgemeine Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung bei der Planung wird auf die Ausführungen der Kap. 1.3 bis 1.5 sowie 2.1 bis 2.10 des vorliegenden Umweltberichtes verwiesen.

[2] Überbaubare Fläche entsprechend der Größe des Baufensters, da dieses verglichen mit der GRZ die engere Festsetzung darstellt. Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt gemäß Plankarte die engere Festsetzung.

- 340 -

1.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Immissionsschutz

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Da die angestrebte Nutzung abgesehen von den temporären Einflüssen während des Bauvorganges voraussichtlich nicht mit erhöhten Lärmemissionen einhergeht, führt der Bebauungsplan keine besonderen, auf die Belange des Immissionsschutzes ausgerichteten Festsetzungen auf.

Abfälle

Sämtliche entstehenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Über die üblichen Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar.

Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung

Die nötigen Wasserver- und -entsorgungsinfrastrukturellen Anlagen haben Bestand und müssen voraussichtlich nicht verändert werden.

1.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Solar- und Fotovoltaikanlagen sind ausdrücklich zulässig.

1.5 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Planung sollen ehemals genutzte Bereiche wieder nutzbar gemacht und nachverdichtet werden. Die Planung berücksichtigt demnach den Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

2 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich

2.1 Boden und Wasser

Entsprechend der Bodenkarte von Hessen (Maßstab 1:25.000, Blatt 5615 „Villmar") befindet sich das Plangebiet in einem Bereich aus Braunerden über Pelosol mit Pseudogley-Braunerden und Pelosolen, teilweise erodierten Parabraunerden und den Bereichen des Tonabbaus, welche als Flächen starker anthropogener Überprägung (Steinbrüche, Gruben, Halden und Aufschüttungen) bezeichnet werden.

Die Böden sind im Falle der Braunerden über Pelosol aus lösslehmhaltigen Solifluktionsdecken entstanden. Bei Solifluktionsprozessen bewegen sich großflächige Erdmassen hangabwärts und kommen in flachen Hängen oder Senken zur Ablagerung. Die Parabraunerden sind hingegen aus äolischen, also windverfrachteten Sedimenten (vornehmlich Löss) entstanden und weisen wegen der

teilweise fortgeschrittenen Erosionsprozesse kein erhöhtes Ertragspotenzial mehr auf. Die Böden weisen insgesamt ein mittleres Ertragspotenzial auf und sind als Standorte mit mittlerem Wasserspeicherungsvermögen zu bezeichnen, weshalb ihnen eine auch nur eine durchschnittliche Funktion als temporärer Wasserspeicher zur Pufferung von Starkregenereignissen etc. zukommt.

Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III eines lokalen Trinkwasserschutzgebietes. Es sind weiterhin keine Überschwemmungs- oder sonstige Wasserschutzgebiete betroffen.

Die vorliegende Planung bereitet vornehmlich eine Wiedernutzbarmachung von ehemals genutzten Flächen vor. Neuversiegelungen werden in gewissem Ausmaß über eine teilweise Neubebauung und -befestigung von Flächen ermöglicht. Auf diesen Flächen werden damit die Retentions- und Filterfunktionen des Bodens weiter eingeschränkt. Die Auswirkungen für den Boden- und Wasserhaushalt belaufen sich folglich auf einem geringen bis mittleren Ausmaß. Eine Reduzierung des Baufensters auf die aktuell notwendigen Nutzungen sowie eine Einschränkung der Befestigung der Wege auf Schotterflächen wird demnach empfohlen, um die Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt zu reduzieren.

2.2 Klima und Luft

Die Flächen des Plangebietes weisen durch den recht dichten Bebau sowie die weiträumigen und zu großen Teilen versiegelten Lagerflächen im Gesamten ein von den starken Erwärmungsprozessen bebauter Bereiche geprägtes Kleinklima auf. Bebaute Bereiche weisen v.a. durch die hohen Versiegelungsgrade ein unausgeglichenes Kleinklima auf, welches aufgrund der Wärmespeicherung der überbauten Bereiche verstärkte Erwärmungsprozesse und eine schnelle Verdunstung mit sich bringt. Somit kommt es insbesondere an heißen Sommertagen zu einer starken Erwärmung der oberen Bodenschichten und es kommt zu einem Anstieg der Durchschnittstemperatur.

Die vorliegende Planung bereitet weiterhin neue Versiegelungen vor, weshalb innerhalb des Plangebietes mit weiteren geringfügigen Erwärmungsprozessen zu rechnen ist. Andererseits puffern die weiträumigen Waldbereiche mit ihren – aufgrund der Vegetationsdichte – ausgleichenden klimatischen Wirkungen diese Temperaturerwärmungen zumindest außerhalb des Plangebietes weitestgehend ab. Die Erwärmungen bleiben somit innerhalb des Plangebietes und wirken sich nicht auf benachbarte Flächen mit Kaltluftproduktions- oder sonstigen lokalklimatischen Funktionen aus.

2.3 Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebiets wurde im September 2010 eine Geländebegehung durchgeführt. Die Erhebungsergebnisse werden nachfolgend beschrieben und sind in der Bestandskarte (Anhang) kartographisch dargestellt.

Die Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes werden vornehmlich von den bebauten Bereichen mit Lager- und Fahrzeughallen sowie größtenteils versiegelten Lagerflächen und asphaltierten und/oder geschotterten Wegen gebildet (Abb. 2 - Abb. 7).

Abb. 2: Bebaute Bereiche des Plangebietes, im Hintergrund die das Plangebiet begrenzenden Gehölze.

Abb. 3: Bebaute Bereiche des Plangebietes, im Hintergrund die das Plangebiet umrahmenden Gehölze.

Abb. 4: Bebaute Bereiche und Lagerflächen des Plangebietes, im Hintergrund die das Plangebiet umrahmenden Gehölze.

Abb. 5: Bebaute Bereiche und Lagerflächen des Plangebietes, im Hintergrund die das Plangebiet umrahmenden Gehölze.

Abb. 6: Bebaute Bereiche des Plangebietes mit Ruderalflur auf Schutthäufen.

Abb. 7: Bebaute Bereiche des Plangebietes, links die das Plangebiet umrahmenden Gehölze.

Weiterhin finden sich randliche Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs, welche den Übergang zu dem benachbarten Laubwaldbereichen markieren (Abb. 2 - Abb. 5 sowie Abb. 8 und Abb. 9) und einzelne Bereiche mit ausdauernden Ruderalfluren und Schlagfluren entlang des Waldrandes (Abb. 6, Abb. 10 und Abb. 11).

Die Laubgehölz- und -waldflächen werden vornehmlich von Birken (*Betula pendula*) sowie zu geringen Anteilen von Zitterpappel (*Populus tremula*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Straucharten wie Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Brombeer-

-343-

bereichen (*Rubus fruticosus*) gebildet und zeigen damit zum einen die ehemalige Nutzung des Tonabbaus und die sich danach entwickelnden Pionierbestände, welche mittlerweile jedoch ein mittleres Alter erreicht haben und zum anderen die Einflüsse des angrenzenden recht naturnahen Laubwaldes. Die Ruderalbereiche werden mit bspw. Gewöhnlichem Beifuss (*Artemisia vulgaris*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Gewöhnlicher Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Schmalblättrigem Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*), Greiskraut (*Senecio spec.*) usw. von den üblichen Arten auf ehemaligen Schutt- und Abraumhalden eingenommen.

Abb. 8: Blick auf die das Plangebiet nördlich begrenzenden Gehölze.

Abb. 9: Blick auf die das Plangebiet südlich begrenzenden Gehölze.

Abb. 10: Ausdauernde Ruderalflur im Übergang zum Waldbereich.

Abb. 11: Ausdauernde Ruderalflur im Übergang zum Waldbereich.

Die Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes sind im Gesamten von geringer Wertigkeit. Die größten Teile des Gebietes sind bereits bebaut oder anderweitig versiegelt. Kleinere Teilbereiche innerhalb des Plangebietes sowie die am Rand vorliegenden Gehölzstrukturen sind indes von höherer Wertigkeit. Die internen Flächen werden zum Teil von kleinräumigen teils ausdauernden Ruderalfluren eingenommen, welche von erhöhter Wertigkeit sind. Die randlichen Gehölze sind aus den auf den ehemaligen Tonabbauflächen entstandenen Pioniergehölzen hervorgegangen und wurden mit Arten des benachbarten Laubwaldes durchmischt. Auch diese Bereiche sind von erhöhter Wertigkeit.

Die Planung bereitet nun weitestgehend eine Bestandsüberplanung und Umnutzung der Bereiche vor. Lediglich in Teilbereichen wird das Baufenster auf derzeit unbebaute und mit Schotter, Ruderalflur oder Gehölzen bewachsene Flächen ausgedehnt. Hier werden demnach Eingriffe vorbereitet, da die Flächen wie oben bereits erwähnt von erhöhter Wertigkeit sind und ein ebenfalls leicht erhöhtes naturschutzfachliches Entwicklungspotenzial aufweisen. Eine Vermeidung von Eingriffen zumindest in die bestehenden Gehölzstrukturen über eine Reduzierung des Baufensters sollte ebenso wie eine

Reduzierung der Versiegelungen bzw. Befestigungen der Lager- und Wegeflächen sofern möglich berücksichtigt werden. Im Gesamten überschreiten die Eingriffe jedoch ein mittleres Ausmaß nicht.

2.4 Artenschutz

2.4.1 Allgemeines

Rechtliche Grundlagen

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wird unter Berücksichtigung des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen"[3] durchgeführt.

Maßgeblich für die Belange des Artenschutzes sind die Vorgaben des § 44 BNatSchG in Verbindung mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutzrichtlinie (VRL). Die in § 44 Abs. 1 genannten Verbote gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie weiterhin für alle streng geschützten Tierarten (inkl. der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und aller europäischen Vogelarten. In Planungs- und Zulassungsvorhaben gelten jedoch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für die nach BNatSchG streng geschützten Arten sowie für europäische Vogelarten. Arten mit besonderem Schutz nach BNatSchG sind demnach ausgenommen. Für diese übrigen Tier- und Pflanzenarten gilt jedoch weiterhin, dass sie im Rahmen der Eingriffsregelung gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Im Sinne des Umweltschadensgesetzes sind aus Gründen der Haftungsfreistellung die nachteiligen Auswirkungen bezüglich der Schädigung von Arten und Lebensräumen gemäß § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG zu ermitteln und von den zuständigen Behörden zu genehmigen bzw. zuzulassen. Nur bei bestehender Genehmigung nach Ermittlung der Auswirkungen liegt keine Schädigung im Sinne des Umweltschadensgesetzes vor.

Ermittlung betroffener Arten

Grundsätzlich erfolgt die Ermittlung der für das Vorhaben relevanten Arten auf Basis von aktuellen Erhebungen der potenziell betroffenen Artengruppen des Anhangs IV der FFH-RL bzw. der europäischen Vogelarten.

Da die Notwendigkeit für Erhebungen von der bestehenden Datenlage sowie der Habitatstrukturen des Plangebietes abhängt, dienen die folgenden Beurteilungen vornehmlich der Abstimmung mit den zuständigen Behörden zur Klärung des weiteren Vorgehens sowie der evtl. notwendigen Erhebungen.

Alternativ zu gesondert durchgeführten Erhebungen können nach Absprache mit den zuständigen Behörden auch geeignete Daten Dritter ausgewertet werden. Weiterhin können aufgrund naturschutzfachlichen Sachverstandes auch Schlussfolgerungen bzw. Abschätzungen auf das Vorkommen bestimmter Arten gezogen bzw. getroffen werden, wenn diese entsprechend begründet werden[4].

Im vorliegenden Fall wurden in der Vegetationsperiode 2011 Arterhebungen der Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien durchgeführt. Die Erhebungsergebnisse sowie die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im Folgenden kurz zusammengefasst.

2.4.2 Zusammenfassung des Artenschutzfachbeitrages

Die Flächen des Plangebietes bieten mit den Ruderalflächen, den Rohbodenbereichen, der Bebauung und den Gehölzen grundsätzliches Habitatpotenzial für verschiedene Arten der Artengruppen Vögel,

[3] Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, HMUELV, Wiesbaden, 2009
[4] Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in Bezug auf das Gerichtsurteil des BVerwG zur Nordumfahrung Bad Oeynhausen, HMUELV, 2009.

Fledermäuse, Reptilien und Amphibien. Deshalb wurden im Jahre 2011 Erhebungen der genannten Artengruppen vorgenommen. Der zugehörige Artenschutzfachbeitrag findet sich als Anlage zum Umweltbericht und wird im Folgenden kurz zusammengefasst.

Vögel:

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Planungsraum neun Arten als Reviervögel identifiziert werden. Hierbei konnte mit dem Waldkauz eine Art festgestellt werden, die nach der BArtSchVO streng geschützt ist. Bei allen anderen Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential. Keine der Arten (auch nicht der Waldkauz) ist derzeit in die Rote Liste der BRD und des Landes Hessen eingestuft oder weist in Hessen einen ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustand auf. Die häufigsten Arten waren mit vier festgestellten Revieren der Buchfink (*Fringilla coelebs*) sowie mit drei Revieren die Amsel (*Turdus merula*).

Neben den Reviervögeln wurden sechs weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Planungsraum als Nahrungsgäste besuchen. Unter den Nahrungsgästen kommt keine nach BArtSchVO streng geschützte Vogelart vor. Außerdem ist keine der Vogelarten in die Rote Liste der BRD und des Landes Hessen eingestuft oder weist in Hessen einen ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustand auf.

Als mögliche Vermeidungsmaßnahme wird eine zeitliche Beschränkung der Baufeldvorbereitung und Rodung von Gehölzen entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG auf Zeiträume außerhalb der Brutperiode (Zeitraum von Oktober - Anfang März) empfohlen.

Fledermäuse:

Insbesondere die älteren Lagerhallen können an Dachgiebeln, unter Verschalungen, etc. grundsätzlich Habitatpotenziale für Fledermäuse, insbesondere für die sog. Gebäudefledermäuse bieten. Vorkommen in Baumhöhlen und Gehölzstrukturen können ausgeschlossen werden, da keinerlei Sonderstrukturen innerhalb des Plangebietes festgestellt wurden und die Baumbestände zu jung sind.

Entsprechend konnten im Planungsraum durch die akustische Erfassung zwei Fledermausarten nachgewiesen werden. Neben der häufig anzutreffenden **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), die auch in der aktuellen Untersuchung die häufigste Art darstellte, waren dies, die akustisch nur schwer zu trennenden Schwesterarten **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mysticanus*) und **Große Bartfledermaus** (*Myotis brandtii*). Während die Zwergfledermaus den Planungsraum regelmäßig als Jagdraum nutzt, konnte die „Bartfledermaus" nur sporadisch nachgewiesen werden. Dies deutet darauf hin, dass der Planungsraum für diese Art nur zerstreut als Jagdrevier oder im Zuge von Transferflügen von Quartier zum Jagdraum bzw. zwischen Quartieren genutzt wird.

Hinsichtlich des Nutzungsschemas zeigte sich, dass vor allem der westlich und südlich der Halle gelegene Bereich als Jagdrevier für die Zwergfledermaus von Bedeutung ist. Im Untersuchungsgebiet konnten im Rahmen der Untersuchungen keine Quartiere von Fledermäusen nachgewiesen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Zwergfledermaus (vielleicht auch die Bartfledermaus) in den Gebäuden vorhandene Spalten, Vorsprünge oder ähnliches als Sommerquartier nutzt.

Da nach den gesetzlichen Schutzbestimmungen (BNatSchG, BArtSchV, FFH-Richtlinie) neben den Tieren selbst auch deren Lebensraum zu schützen, pflegen bzw. wiederherzustellen ist, wurde die Erhaltung der größten Teile der vorhandenen Gehölze (insbesondere die als Linienstruktur nutzbaren Gehölze entlang der Landesstraße) festgesetzt. Dadurch bleiben die elementaren Orientierungsstrukturen für Fledermäuse weitgehend erhalten.

Reptilien:

Insbesondere aufgrund der Nachbarschaft zu den ehemaligen Tonabbauflächen mit großflächigen Offenbereichen aus Sand und Schotter und den daran angrenzenden Gehölzen sowie den ähnlich

ausgebildeten Bereichen innerhalb des Plangebietes kann von Reptilienvorkommen auch innerhalb des Plangebietes ausgegangen werden.

Aufgrund der Habitatansprüche sind innerhalb des Plangebietes potenzielle Vorkommen von Zaun- und Waldeidechse sowie von Blindschleiche und Kreuzotter möglich. Im Bereich der benachbarten Tongruben sind weitere Artvorkommen – z.B. Ringelnatter – möglich, welche jedoch aufgrund ihrer Bindung zu naheliegenden Wasserflächen nicht innerhalb des Plangebietes zu erwarten sind.

Von den genannten potenziellen Arten ist lediglich die Zauneidechse über den Anhang IV der FFH-Richtlinie hinsichtlich ihres Schutzstatus planungsrechtlich relevant. Die übrigen Arten sind jedoch nach BNatSchG wie alle Reptilienarten besonders geschützt und befinden sich teilweise auf der deutschen und/oder der hessischen Roten Liste (z.B. Kreuzotter) und sind demnach zumindest in der Abwägung besonders zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Untersuchungen konnte im Planungsraum jedoch lediglich das Vorkommen der ungefährdeten und häufigen Blindschleiche (*Anguis fragilis*) nördlich der Halle nachgewiesen werden. Aufgrund der vorgefundenen Habitatstruktur kann jedoch von einem flächendeckenden Vorkommen der Art ausgegangen werden. Daneben konnten keine Hinweise auf Reptilien gefunden werden. Insgesamt dürfte aber davon ausgegangen werden, dass im weiteren Umfeld zumindest die Ringelnatter zu erwarten ist. Aufgrund deren stark ans Wasser gebundenen Lebensweise ist die Art jedoch recht schwer nachweisbar. Meist gelingen nur Zufallsfunde in Gewässernähe.

Hinsichtlich der nachgewiesenen Reptilienarten ist der Planungsraum trotz günstiger räumlicher Bedingungen als eher arm anzusehen. Bis auf die in Mittelgebirgsregionen sehr häufig anzutreffende Blindschleiche (*Anguis fragilis*) konnten im untersuchten Gebiet keine weiteren Reptilien nachgewiesen werden. Es ist allerdings anzunehmen, dass die Ringelnatter vorkommt. Durch die wenig an das Land gebundene Lebensweise dürfte es im Zusammenhang der geplanten Nutzung nur sehr selten zu Konflikten führen. Denkbar sind Konflikte, die aufgrund sich sonnender Individuen resultieren. Allerdings dürfte die Wahrscheinlichkeit von Individuenverlusten durch Unfälle eher gering sein. Hinsichtlich möglicher Störungen zeigen sich Reptilien als durchaus tolerant. Dies wird durch das stete Vorkommen in der Nähe menschlicher Strukturen deutlich. Man findet Reptilien auch an stark frequentierten Straßen, Wegen oder Bahnlinien.

Signifikante Auswirkungen auf die Reptilienfauna sind daher nicht zu erwarten. Hierdurch und wegen der fehlenden Nachweise von naturschutzfachlich relevanten Arten werden hinsichtlich der Reptilien keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen o.ä. notwendig.

Amphibien:

Im Rahmen der Untersuchungen konnte für den Planungsraum das Vorkommen der Erdkröte, des Grasfroschs und des Fadenmolchs nachgewiesen werden. Die Vorkommen beschränkten sich vorwiegend auf die nördlichen und nordöstlichen Bereiche entlang des Hohlwegs und auf feuchtere Wiesenbereiche. In den übrigen Bereichen konnten keine Amphibien nachgewiesen werden. Der Nachweis von Laich und juvenilen Fadenmolchen war nur in einer wasserführenden Fahrrinne knapp außerhalb des eigentlichen Planungsraums möglich. Hinweise auf Kreuzkröten, die wegen der günstigen Rahmenbedingungen und der Nähe der Tongrube im Gebiet zu vermuten waren, konnten nicht erbracht werden.

Aufgrund der obligaten Bindung der Erdkröte an geeignete Laichgewässer ist der Planungsraum nicht als Fortpflanzungshabitat einzustufen. Vielmehr scheint es sich um ein Sommer- und Winterhabitat der Art zu handeln. Durch die teils enormen Strecken, die Erdkröten auf dem Weg zu ihren Laichhabitaten überwinden, können diese in einem Umkreis von rund 2 km (im Extremfall bis 4,5 km) liegen.

-347-

Naturgemäß werden Amphibien zunächst stark durch direkte Eingriffe an den Gewässern beeinträchtigt. Gravierende Auswirkungen können jedoch auch das Verbauen von Wanderungswegen bzw. die Zerstörung von Sommer- bzw. Winterhabitaten haben. Im konkreten Fall sind jedoch keine umfassenden Veränderungen vorgesehen, sodass keine negative Auswirkungen auf die Habitateignung des Planungsraums für die Erdkröte, Grasfrosch und Fadenmolch und somit auch auf den Zustand der Populationen zu erwarten sind. Die vorgelegten Untersuchungen weisen darauf hin, dass der Planungsraum gleichzeitig als Winter- und Sommerhabitat (Erdkröte) und/oder als Wanderungsweg dient.

Fadenmolch und Grasfrosch dürften dagegen den Planungsraum bei günstigen Rahmenbedingungen, beispielsweise nach starken Regenfällen im Frühjahr und dadurch auftretenden temporären Gewässern, auch regelmäßig als Reproduktionshabitat nutzen. Die hierfür in Frage kommenden Bereiche liegen jedoch außerhalb der gewerblich genutzten Areale und bergen daher nur ein vernachlässigbares Konfliktpotential.

Die Amphibien wurden aufgrund der verhältnismäßig geringen Relevanz der nachgewiesenen Spezies in der Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

Fazit:

Aufgrund der räumlichen Lage und der Habitatausstattung weist das Plangebiet Qualitäten als Lebensraum für Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien auf. Infolge dessen ergibt sich die Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz.

Zunächst wurden hierfür die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Daraus ergibt sich primär ein geringer Verlust von Fläche durch eine Versiegelung von Boden. Sekundär sind Veränderungen am bestehenden Gebäudebestand möglich (z.B. Instandsetzungsmaßnahmen, Ausbau von Lagerflächen usw.). Somit sind Störungen der Fauna durch baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Lärmemissionen und Bewegungen denkbar.

Anschließend ist im Zuge der Konfliktanalyse die Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten (Zwergfledermaus, „Bartfledermaus“ und Waldkauz) untersucht worden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) kann unter den folgenden Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Reduzierung der artenschutzrechtlichen Konflikte:

- Zwingend notwendige Maßnahmen an Gebäuden und deren Fassade sind mit Vorsicht vorzunehmen und sollten nicht in der Wochenstubenzeit der Zwerg- und Bartfledermaus von Anfang Juni bis Ende August vorgenommen werden. Gegebenenfalls sollte die Maßnahme im Rahmen einer Einzelbegehung abgeklärt werden.
- die Sicherung bzw. Verbesserung des Quartierangebots (bei Veränderungen im Gebäudebestand). Dies ist durch das Anbringen von Fledermauskästen oder der Gestaltung einer fledermausfreundlichen Fassade leicht durchführbar.
- der bestehende Ruheplatz des Walkauzes am nördlichen Ende der Halle unter einem Vordach sollte erhalten werden. Bei Verlust (z.B. durch Baumaßnahmen) sollten zwei Ersatzplätze in einem akzeptablen Umfeld vorgesehen werden.
- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. Entfernte Bäume sind durch entsprechende Ersatzpflanzungen einheimischer Laubgehölze auszugleichen.

2.5 Biologische Vielfalt

Der Begriff biologische Vielfalt umfasst laut Bundesamt für Naturschutz[5] drei ineinander greifende Ebenen der Vielfalt:

- *die Vielfalt an Ökosystemen oder Lebensräumen,*
- *die Artenvielfalt – dazu zählen auch Mikroben und Pilze, die weder Pflanze noch Tier sind,*
- *die Vielfalt an genetischen Informationen, die in den Arten enthalten sind.*

Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention), verfolgt drei Ziele:

- *den Erhalt der biologischen Vielfalt,*
- *die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und*
- *den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.*

Entsprechend der Ausführungen der vorhergehenden Kapitel ist durch die Ausweisung eines kleinräumigen Gewerbegebietes nicht mit erheblichen nachteiligen Wirkungen für die biologische Vielfalt zu rechnen.

2.6 Landschaft

Das Landschaftsbild des Plangebietes ist vornehmlich von der Lage im Außenbereich angrenzend an die ehemalige Tongrube und die Landestraße geprägt. Das Plangebiet ist jedoch von außerhalb aufgrund der nahezu rundherum vorhandenen Gehölze nicht einsehbar.

Die Planung setzt die vorhandenen Gehölze v.a. im Bereich angrenzend zur Landessraße und zu den angrenzenden Offenbereichen zum Erhalt fest. Dadurch verändert sich das bestehende Landschaftsbild nicht und die Planung ist nicht mit negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden.

2.7 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) sind nicht direkt betroffen. Die nächsten Natura 2000 – Schutzgebiete befinden sich südlich des Plangebiets in ca. 1,7 km Entfernung (Abb. 12). Hierbei handelt es sich um das FFH-Gebiet 5615-304 „Eisenbach bei Niederselters".

Aufgrund der großen Distanz sowie der Tatsache, dass die Planung vornehmlich eine Wiedernutzbarmachung der Flächen beinhaltet, können negative Auswirkungen auf die Arten und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden. Es kommt durch die vorliegende Planung somit weder zu direkten Habitatverlusten noch zur Zerschneidung von Wanderkorridoren bzw. wichtigen Verbindungsbereichen zwischen Teilhabitaten.

[5] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (STAND 8/12/2003): Informationsplattform www.biologischevielfalt.de

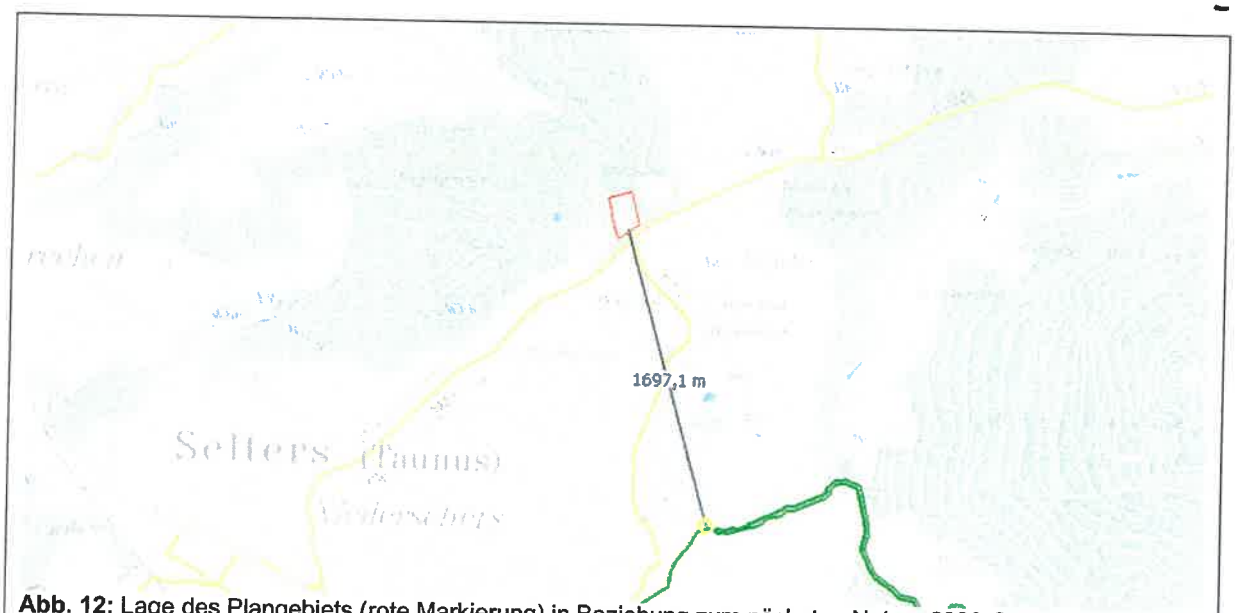

Abb. 12: Lage des Plangebiets (rote Markierung) in Beziehung zum nächsten Natura 2000-Gebiet (grün schraffiert). Quelle: www.hessenviewer.hessen.de.

2.8 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Wohnen bzw. Siedlung:

Das Plangebiet befindet sich nicht in der Nähe von Wohn- bzw. Siedlungsbereichen, weshalb keine Beeinträchtigung der Wohnqualität besiedelter Bereiche vorbereitet werden kann.

Erholung:

Das Plangebiet selbst weist durch die bestehenden Nutzungen sowie die Strukturarmut der Flächen kein Naherholungspotenzial auf. Besondere Eigenschaften hinsichtlich der örtlichen Naherholung sind potenziell in den angrenzenden Waldbereichen vorhanden, welche von Waldwegen durchkreuzt sind. Diese Bereiche stellen Bereiche mit einem potenziell hohen Naherholungspotenzial dar. Die vorbereiteten Nutzungen des Plangebietes beeinflussen diese Bereiche jedoch nicht wesentlich. Somit bestehen im Gesamten keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die örtliche Naherholung.

2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Planung voraussichtlich nicht betroffen. Sollten im Rahmen der Erdarbeiten dennoch unerwartet Hinweise auf Bodendenkmale auftreten, ist umgehend die dafür zuständige Behörde zu informieren. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

2.10 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist. Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50 BImSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung. So dass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

Die durch den Bebauungsplan ermöglichte Bebauung bzw. Sicherung vorhandener Nutzungen wird keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, so dass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

3 Eingriffs- und Ausgleichsplanung

3.1 Kompensationsbedarf

Im Zuge der vorliegenden Planung werden entsprechend der obigen Ausführungen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Zur Minimierung der vorbereiteten Eingriffe werden Gehölzerhaltungsmaßnahmen sowie die wasserdurchlässige Befestigung von Gehwegen, Garagenzufahrten, PKW-Stellplätzen und Hofflächen festgesetzt.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für den vorliegenden Bebauungsplan wurde nach der Kompensationsverordnung (KV)[6] des Landes Hessen vorgenommen (vgl. Tab. 1):

Tab. 1: Eingriffsbilanzierung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Eisenbacher Eck"

	Nutzungstyp nach Anlage 3 KV	BWP/ m^2	Fläche je Nutzungstyp in m^2		Biotopwert	
Typ.Nr.	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher
Bestand						
01.117	Ersatzaufforstung gem. Rekultivierungsplan	33	28.412		937.596	
Planung (lt. B-Plan "Sondergebiet Eisenbacher Eck")						
01.117	Erhalt von Wald gemäß Rekultivierungsplan	33		6.405		211.365
10.510	Verkehrsflächen	3		654		1.962
10.530	Landwirtschaftlicher Weg	6		750		4.500
10.710	Überbaubare Fläche	3		16.482		49.447
10.530	Nicht überbaubare Fläche	6		4.121		24.724
Summe			**28.412**	**28.412**	**937.596**	**291.998**
Biotopwertdifferenz					**-645.598**	

[6] HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMULV: 2005): Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV) vom 01. September 2005 (GVBl. I S. 624), Wiesbaden.

Entsprechend obiger Bilanzierung wird im Zuge der Planung ein Gesamtdefizit von 645.598 Biotopwertpunkten vorbereitet. Die Bilanzierung berücksichtigt dabei – entsprechend der eingegangenen Stellungnahmen – die geforderte vorhandene Rekultivierungsplanung für das Plangebiet. Diese setzt für das gesamte Gebiet eine Wiederaufforstung fest. Abzüglich der zum Erhalt von Wald festgesetzten Flächen verbleibt damit ein betroffener Waldanteil von 22.007 m².

3.2 Eingriffskompensation / Ersatzaufforstung

Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge der Ausgleichsplanung mit den notwendigen Ersatzaufforstungen verbunden. Hierzu stehen insgesamt rd. 4,3 ha bisher überwiegend intensiv genutzter landwirtschaftlicher Fläche zur Verfügung.

Abb. 13: Blick von Süden auf die Ausgleichsflächen

Abb. 14: Blick von Norden auf die Ausgleichsflächen

Abb. 15: Intensivwiese, dahinter Obstbaumbestand

Abb. 16: Obstbaum mit Nisthilfen (Steinkauzröhre und Kleinvogelnistkasten)

Im derzeitigen Bestand werden die Flächen als Acker und Intensivgrünland genutzt, im mittleren Bereich befindet sich ein kleinerer, intensiv beweideter Streuobstbestand mit sechs großkronigen Obstbäumen. Während einer Geländebegehung im Mai 2013 wurden im Wiesenbereich lediglich die folgenden Arten festgestellt:

Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanzgras
Cerastium holosteoides	Gewöhnliches Hornkraut
Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel
Galium album	Wiesen-Labkraut
Glechoma hederacea	Gundermann
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich

Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß
Rumex acetosa	Großer Sauerampfer
Taraxacum officinale	Wiesen-Löwenzahn
Urtica dioica	Große Brennnessel
Vicia sepium	Zaun-Wicke

Im Rahmen der Ausgleichsplanung ist für den nördlichen Bereich die notwendige Ersatzaufforstung vorgesehen, gefolgt von einem Abschnitt zum Erhalt, zur Pflege und zur Ergänzung des Streuobstbestandes und einem Abschnitt mit extensiver Grünlandnutzung. Die daraus zu erwartenden positiven Auswirkungen auf Boden, Natur und Landschaft werden in Tab. 2 bilanziert:

Tab. 2: Ausgleichsbilanzierung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Eisenbacher Eck"

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP /qm	Fläche je Nutzungstyp in qm		Biotopwert	
Typ.Nr.	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher
Bestand						
11.191	Acker, intensiv genutzt	16	33.112		529.792	
06.320	Intensiv genutzte Frischwiesen	27	10.352		279.504	
04.110	6 Obstbäume à 10 qm	31	*60*		1.860	
Planung						
01.117	Buchenaufforstungen, Aufbau naturnaher Waldränder	33		21.355		704.715
06.310	Extensiv genutzte Frischwiesen	44		10.352		455.488
06.930	Grünlandeinsaat (Neuanlage von Extensivgrünland)*	26		11.757		305.682
04.110	6 Obstbäume à 10 qm (Erhalt)	31		*60*		1.860
04.110	29 Obstbäume à 3 qm (Neupflanzung)	31		87		2.697
Summe			**43.464**	**43.464**	**811.156**	**1.470.442**
Biotopwertdifferenz					**+659.286**	

Die o.g. Maßnahmen sind naturschutzfachlich sinnvoll, da sie zum einen eine annähernd flächengleiche Ersatzaufforstung beinhalten und zum anderen den Erhalt und die Ausdehnung des für Flora und Fauna besonders wertvollen Streuobstbestandes sowie eine Steigerung des Artenreichtums im Wiesenbereich erwarten lassen. Damit geht insgesamt eine deutliche Steigerung des Biotopwerts einher, was sich auch in der Ausgleichsbilanz widerspiegelt (vgl. Tab. 2). So kann der Eingriff in Höhe von 645.598 BWP durch die Durchführung der aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit einem Biotopwertgewinn von insgesamt 659.286 BWP vollständig kompensiert werden. Ein weitergehender Ausgleich wird somit nicht erforderlich.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung

Bei Durchführung:

Bei Durchführung der Planung wird das Plangebiet – entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes – für eine gewerbliche Nutzung und teilweise Bebauung vorbereitet. Die daraus resultierenden Auswirkungen auf die verschiedenen Umweltbelange sind im Gesamten von mittlerem Aus-

maß. Vor allem die negativen Auswirkungen auf die Tierwelt können zum derzeitigen Planstand nur unter Berücksichtigung verschiedener Vermeidungsmaßnahmen auf ein voraussichtlich verträgliches Maß reduziert werden. Weiterhin bestehen erhöhte negative Auswirkungen für den Boden- und Wasserhaushalt durch die hohen Versiegelungsgrade des Plangebietes. Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter halten sich in recht engen Grenzen und wurden in minimierender Art und Weise in der Planung berücksichtigt. Im Gesamten finden die verschiedenen Belange jedoch Beachtung und werden über die vorzunehmenden Ausgleichsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt.

Bei Nicht-Durchführung:

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die ehemals bebauten und schon derzeit genutzten Bereiche in ihrer planungsrechtlich ungesicherten Art und Weise erhalten. Eine Renaturierung der Flächen ist nur mit erhöhtem Aufwand möglich, weshalb eine weitere Nutzung zu bevorzugen ist. Jedoch werden durch die Planung weitere nicht unerhebliche Versiegelungen vorbereitet, welche bei Nicht-Durchführung der Planung vermieden würden. Im derzeitigen Zustand der Flächen liegt somit kein besonders hohes naturschutzfachliches Konfliktpotenzial vor. Als konfliktträchtig ist eher die Ausweitung der Bebauung zu bewerten.

5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der Sicherung schon bestehender Nutzungen innerhalb des Plangebietes können keine alternativen Standorte zu der vorliegenden Planung berücksichtigt werden. Lediglich eine Reduzierung der Baufenster sowie der weiteren vorbereiteten Versiegelungen stellen Alternativen innerhalb der vorliegenden Planung dar.

6 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB nutzen.

Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt. Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln.

In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind vor allem die kleineren Städte und Gemeinden ohne eigene Umweltverwaltung im Wesentlichen auf die Informationen der Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden. Bei der Durchführung eines projektspezifischen Monitorings gelten die landespflegerischen Zielvorstellungen als die maßgeblichen Kriterien, an denen sich die Untersuchungsmaßnahmen orientieren und der Erfolg der Maßnahmen gemessen wird. Darüber hinaus bildet das Monitoring das geeignete Instrument, prognostische Unwägbarkeiten aufzufangen, d.h. den tatsächlichen Umfang der Eingriffswirkungen im Nachhinein zu überprüfen. In diesem Sinne dient das Monitoring mithin nicht der Erfolgskontrolle, sondern der Schadensabwehr.

In eigener Zuständigkeit kann die Gemeinde Brechen im vorliegenden Fall deshalb nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bebauungsplans zu beobachten, welches ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen gemeindlichen Städtebaupolitik ist. Ein sinnvoller und wichtiger Ansatzpunkt ist, festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich umgesetzt wurden. Dies soll beginnend bei Baubeginn und fortgesetzt alle zwei Jahre unter naturschutzfachlich fundierten Gesichtpunkten durch entsprechend geschultes Personal kontrolliert werden. Folgende Einzelmaßnahmen sind hierbei insbesondere aufzuführen:

- *Überprüfung auf Einhaltung der artenschutzrechtlichen Hinweise zur Vermeidung von Übertritten der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.*
- *Überprüfung der Einhaltung der Erhaltungs- wie auch der Anpflanzungsfestsetzungen des Bebauungsplanes.*
- *Überprüfung der wasserdurchlässigen Befestigungen entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes.*
- *Überprüfung der sachgemäßen Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen.*

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben

Die Gemeinde Brechen plant im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Eisenbacher Eck“ die Ausweisung eines Sondergebietes (Zweckbestimmung: Holzaufbereitungsplatz und Grünschnittannahmestelle) östlich der Ortslage Oberbrechen an der L 3449 Hessenstraße. Das Plangebiet wird derzeit von ehemaligen Lagerhallen und Gebäuden der Tongrube sowie von Wald- bzw. Gehölzflächen eingenommen. Der Geltungsbereich der Planung umfasst ca. 2,8 ha.

Gemäß den Darstellungen des Regionalplans Mittelhessen$_{2010}$ befindet sich das Plangebiet im Bereich *Vorranggebiet für den Abbau von oberflächennaher Lagerstätten Bestand/Planung* bis 10 ha, *Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten, Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz.* In diesem Zusammenhang wird auf Kapitel 1.1 der Begründung verwiesen, in dem die Anregungen und Hinweise der Oberen Landesplanungsbehörde im Rahmen des Scopingtermins aufgeführt sind. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als *Flächen für Wald, Gebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten gemäß Regionalplan 2001 und Schwerpunktbereiche für Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes sowie der Biotopentwicklung* dar. Im Zuge der vorliegenden Planung wird im Parallelverfahren eine Änderung des Flächennutzungsplanes angestrebt.

Zur Eingrünung werden im Norden, Osten und Süden des Plangebiets vorhandene Waldflächen zum Erhalt festgesetzt. Zudem gilt es im Bereich künftiger Parkplätze/Stellplätze je 5 Stellplätze einen standortgerechten einheimischen Laubbaum zu pflanzen. Zudem wird die Anpflanzung von geschlossenen Heckenstrukturen gemäß Plankarte festgesetzt.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt bereitet die vorliegende Planung vornehmlich eine Wiedernutzbarmachung von ehemals genutzten Flächen vor. Neuversiegelungen werden in gewissem Ausmaß über eine teilweise Neubebauung und -befestigung von Flächen ermöglicht. Auf diesen Flächen werden damit die Retentions- und Filterfunktionen des Bodens weiter eingeschränkt. Die Auswirkungen für den Boden- und Wasserhaushalt belaufen sich folglich auf einem mittleren Ausmaß. Eine Reduzierung des Baufensters auf die aktuell notwendigen Nutzungen sowie eine Einschränkung der Befestigung der Wege auf Schotterflächen wird demnach empfohlen, um die Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt zu reduzieren.

Kleinklimatische Auswirkungen bereitet die Planung neue Versiegelungen vor, weshalb auf den Flächen mit geringfügigen Erwärmungsprozessen zu rechnen ist. Andererseits puffern die weiträumigen Waldbereiche mit ihren ausgleichenden klimatischen Wirkungen diese Temperaturerwärmungen zumindest außerhalb des Plangebietes weitestgehend ab. Die Erwärmungen bleiben somit innerhalb des Plangebietes und stören keine Flächen mit Kaltluftproduktionsfunktionen.

Die Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes sind im Gesamten von geringer Wertigkeit. Die größten Teile des Gebietes sind bereits bebaut oder anderweitig versiegelt. Kleinere Teilbereiche innerhalb des Plangebietes sowie die am Rand vorliegenden Gehölzstrukturen und die kleinräumigen Ruderalfluren sind indes von höherer Wertigkeit. Die Planung bereitet nun weitestgehend eine Bestandsüberplanung und Umnutzung der Bereiche vor. Das Baufenster wird jedoch auf derzeit unbebaute und mit Ruderalflur und Gehölzen bewachsene Flächen ausgedehnt. Hier werden Eingriffe mit einem leicht erhöhten Ausmaß vorbereitet, da die Flächen wie oben bereits erwähnt von erhöhter Wertigkeit sind und ein ebenfalls leicht erhöhtes naturschutzfachliches Entwicklungspotenzial aufweisen. Eine Vermeidung von Eingriffen zumindest in die bestehenden Gehölzstrukturen über eine Reduzierung des Baufensters sollte sofern möglich berücksichtigt werden. Im Gesamten überschreiten die Eingriffe ein mittleres Ausmaß jedoch nicht.

Bezüglich artenschutzrechtlicher Belange können aufgrund der durch die Größe des Baufensters vorbereiteten möglichen Eingriffe, Übertritte der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zum derzeitigen Planstand unter Berücksichtigung der im Zuge der tierökologischen Erhebungen und artenschutzrechtlichen Prüfung empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Das Landschaftsbild ist von der Lage im Außenbereich angrenzend an die ehemalige Tongrube und die Landestraße geprägt. Das Plangebiet ist von außerhalb aufgrund der rundherum vorhandenen Gehölze nicht einsehbar. Die Planung setzt die vorhandenen Gehölze v.a. im Bereich angrenzend zur Landessraße und zu den angrenzenden Offenbereichen zum Erhalt fest. Dadurch verändert sich das Landschaftsbild nicht und es entstehen keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) sind nicht direkt betroffen. Die nächsten Natura 2000 – Schutzgebiete befinden sich südlich des Plangebiets in ca. 1,7 km Entfernung. Hierbei handelt es sich um das FFH-Gebiet 5615-304 „Eisenbach bei Niederselters". Aufgrund der großen Distanz sowie der Tatsache, dass die Planung vornehmlich eine Wiedernutzbarmachung schon beeinflusster Flächen beinhaltet, können negative Auswirkungen auf die Arten und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden. Es kommt durch die vorliegende Planung somit weder zu direkten Habitatverlusten noch zur Zerschneidung von Wanderkorridoren bzw. wichtigen Verbindungsbereichen zwischen Teilhabitaten.

Das Plangebiet befindet sich nicht in der Nähe von Wohn- bzw. Siedlungsbereichen, weshalb keine Beeinträchtigung der Wohnqualität besiedelter Bereiche vorbereitet werden kann. Das Plangebiet selbst weist durch die bestehenden Nutzungen sowie die Strukturarmut der Flächen kein Naherholungspotenzial auf. Besondere Eigenschaften hinsichtlich der örtlichen Naherholung sind potenziell in den angrenzenden Waldbereichen vorhanden, welche von Waldwegen durchkreuzt sind. Diese Bereiche stellen Bereiche mit einem potenziell hohen Naherholungspotenzial dar. Die vorbereiteten Nutzungen des Plangebietes beeinflussen diese Bereiche jedoch nicht wesentlich. Somit bestehen im Gesamten keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die örtliche Naherholung.

Hinsichtlich der Eingriffs- Ausgleichsplanung werden im Zuge der vorliegenden Planung Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für den geplanten Bebauungsplan wird nach der Kompensationsverordnung des Landes Hessen vorgenommen und berücksichtigt die für das Gebiet vorhandene Rekultivierungsplanung. Dementsprechend wird durch die Planung ein Defizit von insgesamt 645.598 BWP vorbereitet.

Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge der Ausgleichsplanung mit den notwendigen Ersatzaufforstungen verbunden. Hierzu stehen insgesamt rd. 4,3 ha bisher überwiegend intensiv genutzter landwirtschaftlicher Fläche zur Verfügung. Im Rahmen der Ausgleichsplanung ist für den nördlichen Bereich die notwendige Ersatzaufforstung vorgesehen, gefolgt von einem Abschnitt zum Erhalt, zur Pflege und zur Ergänzung des Streuobstbestandes und einem Abschnitt mit extensiver Grünlandnutzung. Durch die geplanten Maßnahmen geht insgesamt eine deutliche Steigerung des Biotopwerts einher, was sich auch in der Ausgleichsbilanz widerspiegelt. So kann der Eingriff in Höhe von 645.598 BWP durch die Durchführung der aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit einem Biotopwertgewinn von insgesamt 659.286 BWP vollständig kompensiert werden. Ein weitergehender Ausgleich wird somit nicht erforderlich.

Bei Durchführung der Planung wird das Plangebiet für eine gewerbliche Nutzung und teilweise Bebauung vorbereitet. Die daraus resultierenden Auswirkungen auf die verschiedenen Umweltbelange sind im Gesamten von mittlerem Ausmaß. Vor allem die negativen Auswirkungen auf die Tierwelt können zum derzeitigen Planstand nur unter Berücksichtigung verschiedener Vermeidungsmaßnahmen auf ein voraussichtlich verträgliches Maß reduziert werden. Weiterhin bestehen erhöhte negative Auswirkungen für den Boden- und Wasserhaushalt durch die hohen Versiegelungsgrade des Plangebietes. Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter halten sich in recht engen Grenzen und wurden in minimierender Art und Weise in der Planung berücksichtigt. Im Gesamten finden die verschiedenen Belange jedoch Beachtung und werden über die vorzunehmenden Ausgleichsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt. Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die ehemals bebauten und schon derzeit genutzten Bereiche in ihrer planungsrechtlich ungesicherten Art und Weise erhalten. Eine Renaturierung der Flächen ist nur mit erhöhtem Aufwand möglich, weshalb eine weitere Nutzung zu bevorzugen ist. Jedoch werden durch die Planung weitere nicht unerhebliche Versiegelungen vorbereitet, welche bei Nicht-Durchführung der Planung vermieden würden. Im derzeitigen Zustand der Flächen liegt somit kein besonders hohes naturschutzfachliches Konfliktpotenzial vor.

Aufgrund der Sicherung der bestehenden Nutzungen des Plangebietes können keine alternativen Standorte zu der vorliegenden Planung berücksichtigt werden. Lediglich eine Reduzierung der Baufenster sowie der vorbereiteten Versiegelungen stellen Alternativen innerhalb der Planung dar.

Hinsichtlich eines Monitorings kann die Gemeinde Brechen im vorliegenden Fall nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bebauungsplans zu beobachten, welches ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen gemeindlichen Städtebaupolitik ist. Ein sinnvoller und wichtiger Ansatzpunkt ist, festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich umgesetzt wurden. Dies soll beginnend bei Baubeginn und fortgesetzt alle zwei Jahre unter naturschutzfachlich fundierten Gesichtpunkten durch entsprechend geschultes Personal kontrolliert werden.

8 Anhang: Bestands- und Maßnahmenkarten

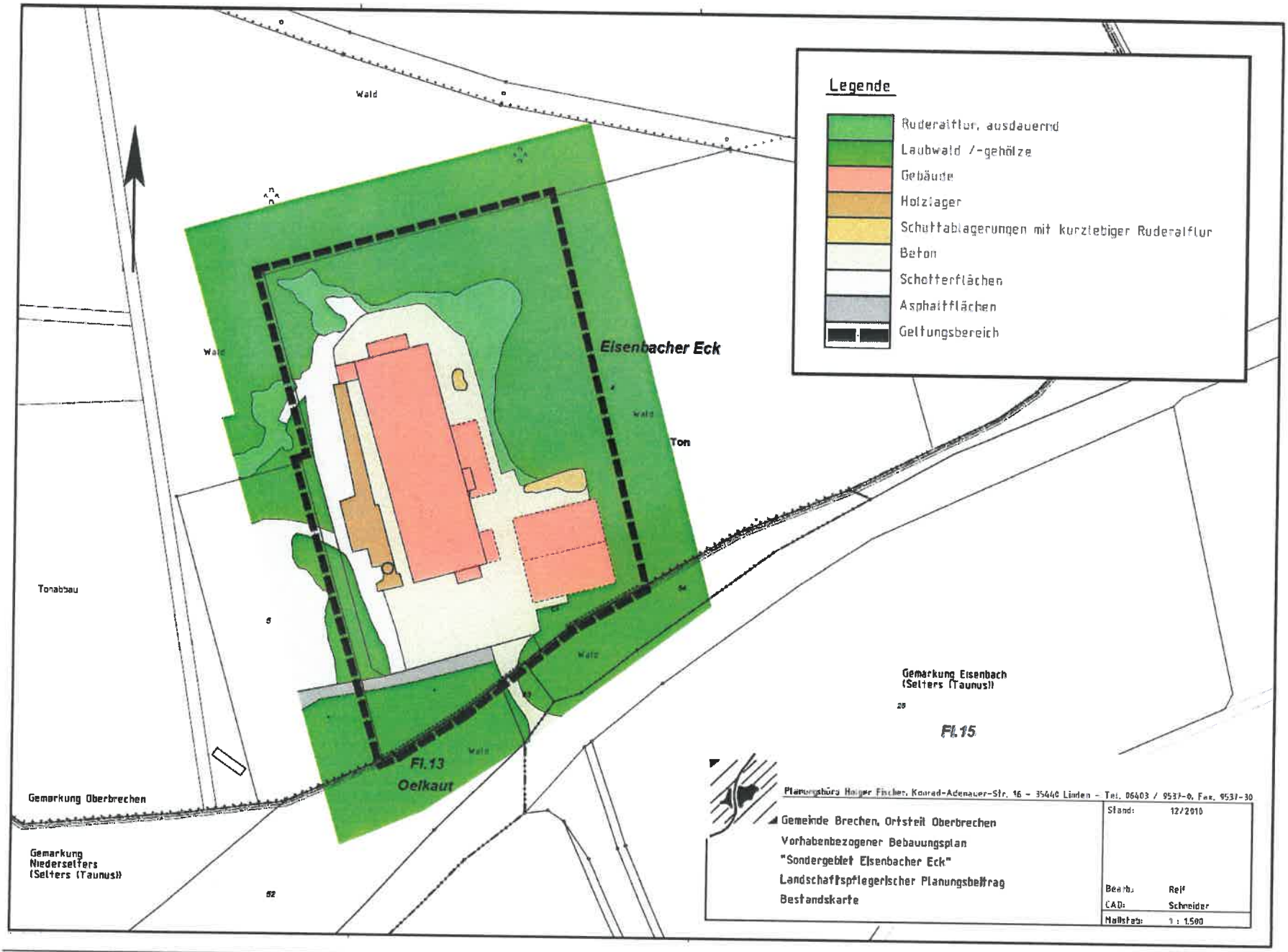

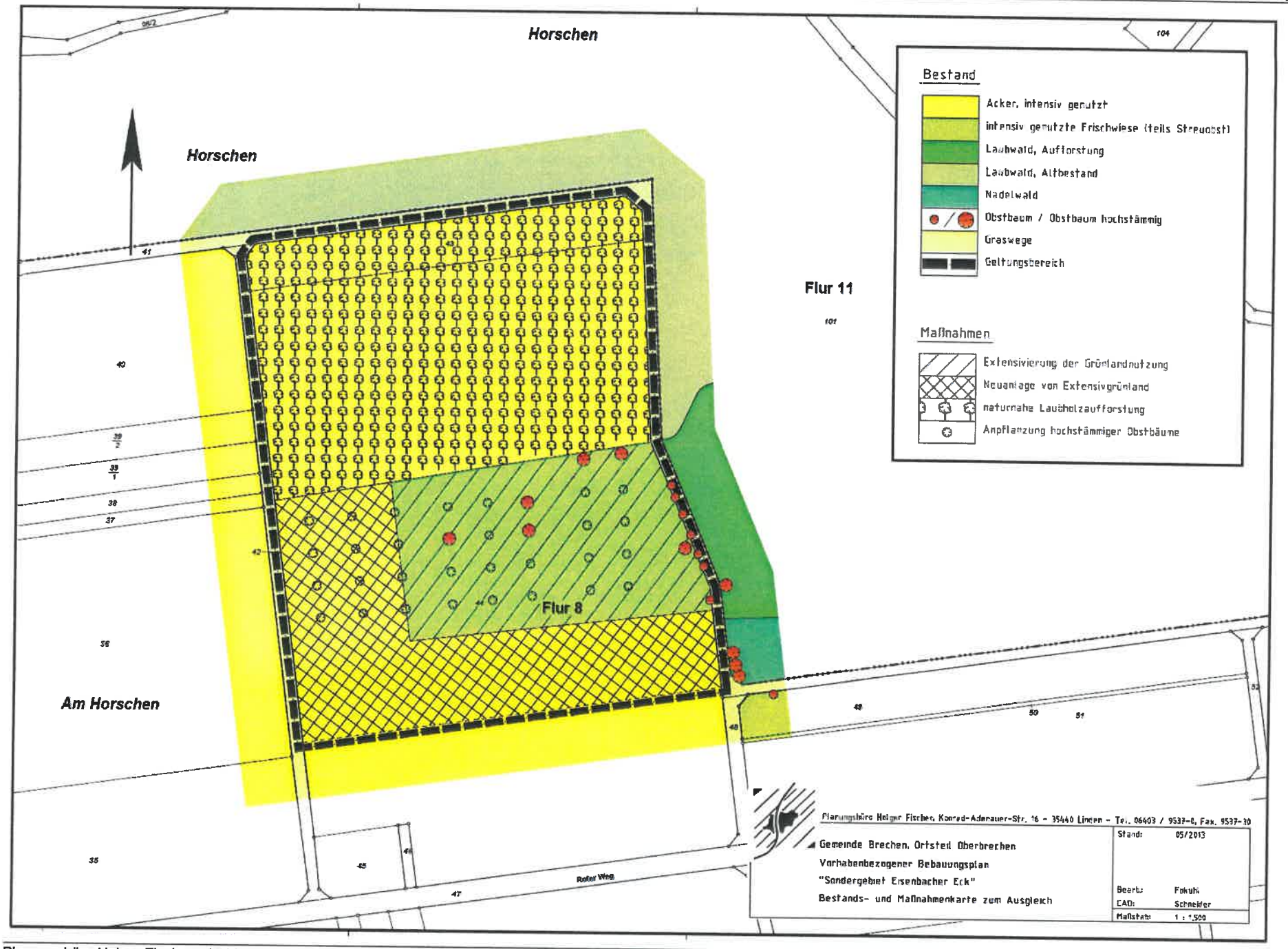
Horschen
Horschen
Flur 11
Flur 8
Am Horschen
Roter Weg
Bestand
Acker, intensiv genutzt
intensiv genutzte Frischwiese (teils Streuobst)
Laubwald, Aufforstung
Laubwald, Altbestand
Nadelwald
Obstbaum / Obstbaum hochstämmig
Graswege
Geltungsbereich
Maßnahmen
Extensivierung der Grünlandnutzung
Neuanlage von Extensivgrünland
naturnahe Laubholzaufforstung
Anpflanzung hochstämmiger Obstbäume
Planungsbüro Holger Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 16 - 35440 Linden - Tel. 06403 / 9537-0, Fax. 9537-30
Gemeinde Brechen, Ortsteil Oberbrechen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Sondergebiet Eisenbacher Eck"
Bestands- und Maßnahmenkarte zum Ausgleich
Stand: 05/2013
Bearb.: Fokuhl
CAD: Schneider
Maßstab: 1 : 1.500

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan -Sondergebiet Eisenbacher Eck- Brechen, OT Oberbrechen

(Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien)

Januar 2012

Auftraggeber: Planungsbüro Holger Fischer
Urs Reif
Konrad-Adenauer-Str. 16
35440 Linden

Auftragnehmer: Plan Ö
Dr. René Kristen
Industriestraße 2a
35444 Biebertal-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
Fax 06409-8239782
info@planoe.de

Bearbeiter: Dr. René Kristen

Biebertal, 15.01.2012

Inhalt

1 Einleitung **4**
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung 4
1.2 Rechtliche Grundlagen 4
1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG 6
1.2.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG 6
1.3 Methodik 8

2 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens **10**
2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens 10
2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren 10
2.1.2 Datenbasis der Artnachweise 10
2.1.3 Fledermäuse 11
2.1.3.1 Methode 11
2.1.3.2 Ergebnisse 11
2.1.3.3 Faunistische Bewertung 12
2.1.4 Vögel 13
2.1.4.1 Methode 16
2.1.4.2 Ergebnisse 16
2.1.4.3 Faunistische Bewertung 17
2.1.5 Reptilien 19
2.1.5.1 Methode 20
2.1.5.2 Ergebnisse 20
2.1.5.3 Faunistische Bewertung 20
2.1.6 Amphibien 21
2.1.6.1 Methode 22
2.1.6.2 Ergebnisse 22
2.1.6.3 Faunistische Bewertung 22
2.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Ausnahmeverfahren 24
2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand 25
2.2.2 Art für Art-Prüfung 26
2.3 Fazit 28
..... 31

3 Literatur **33**

4 Anhang (Prüfbögen) **36**
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) 36
„Bartfledermaus-Komplex" (*Myotis mysticanus, M. brandtii*) 44
Waldkauz (*Strix aluco*) 54

-362-

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Brechen plant im Ortsteil Oberbrechen nördlich der L3449 (Hessenstraße) auf Höhe der Einmündung der K511 nach Eisenbach die Ausweisung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Eisenbacher Eck". Das vorliegende Gutachten untersucht die im Rahmen dessen geforderte Überprüfung, ob durch die Umnutzung geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Das Plangebiet ist derzeit mit einer Halle und Nebengebäude bebaut, die als Lager genutzt werden (Abb. 2). Die Freifläche westlich der Halle diente zum Zeitpunkt der Begehung als Holzlager für Stämme. Die aktuellen Planungen sehen vor, die Gebäude in der jetzigen Form zu erhalten. Als zukünftig zulässige Nutzung ist für die Gebäude und offene Hallen die Lagerung, Trocknung, Sortierung und (Weiter-)Verarbeitung von Holz und Holzresten, z.B. zur Herstellung von Holzpellets, Hackschnitzel und Energieholz vorgesehen.

Einen Überblick über den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit den vorgesehenen Nutzungsformen zeigt Abbildung 1.

Abb. 1: Lage des Plangebiets in Brechen (Quelle: Entwurf Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Eisenbacher Eck", Büro Holger Fischer, Linden).

Aufgrund der räumlichen Lage und der Habitatausstattung weist das Plangebiet Qualitäten als Lebensraum für Amphibien und Reptilien sowie für Vögel und Fledermäuse auf. Infolge dessen ergibt sich die Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

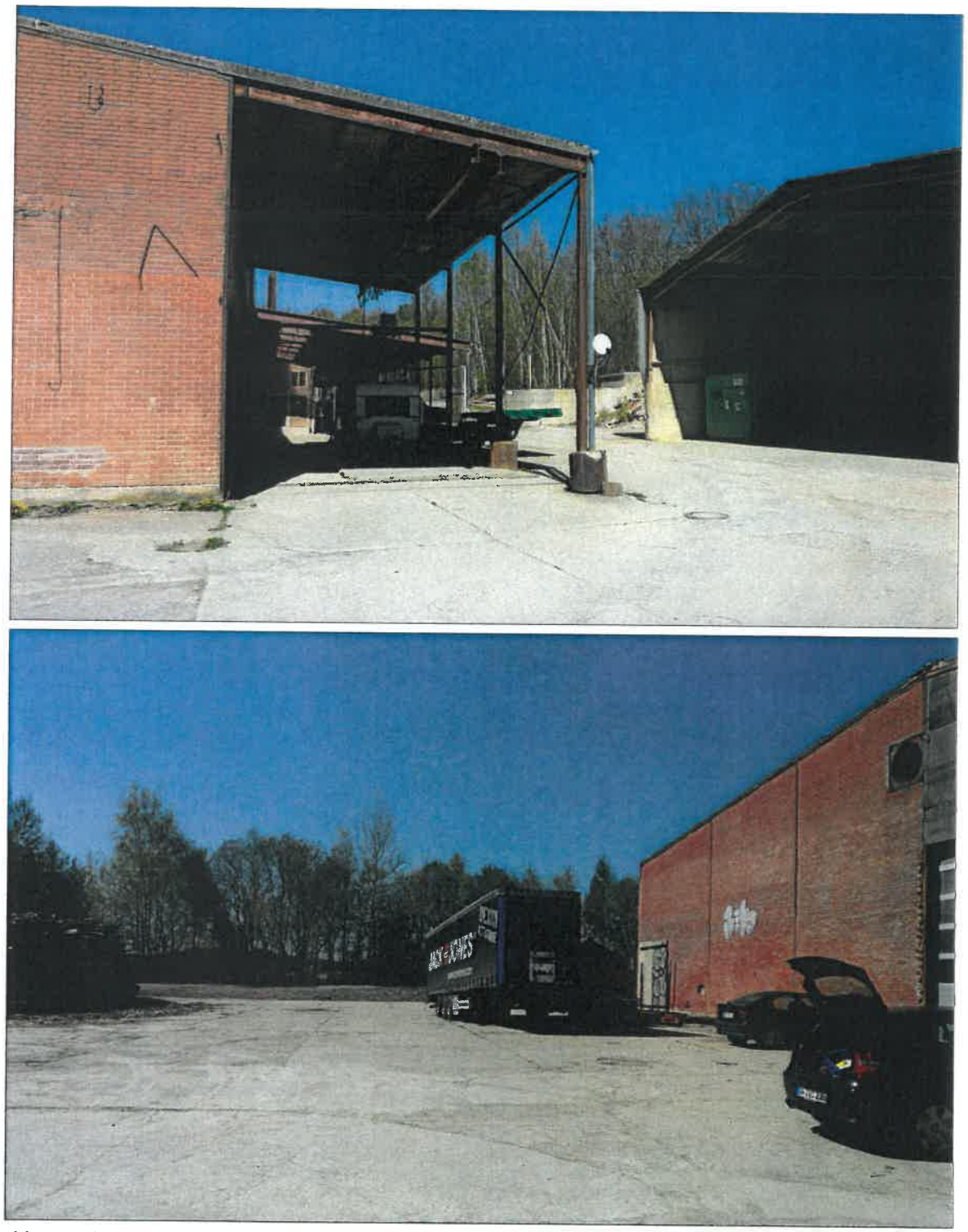

Abb. 2: Bebauung des Plangebiets in Brechen (Bild oben: Blick nach Westen, Bild unten Blick nach Norden; Fotos: R. Kristen).

1.2 Rechtliche Grundlagen

„Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange der national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Ausnahmen von dieser Regel gelten im vorliegenden Fall für Vogelarten, deren Erhaltungszustand gemäß der Bewertung (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als „ungünstig bis unzureichend" (gelb) oder schlechter (rot) geführt werden.

1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen. Ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichmaßnahmen festgesetzt werden.

Gerade im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot" Art. 12 (1) b) FFH-RL ist damit klar, dass Störungen nur dann artenschutzrechtlich relevant sind, wenn sie an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen bzw. sich auf deren Funktion auswirken.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

1.2.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG

Der § 67 BNatSchG regelt die Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG.

„Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Falle des Verbringens aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt".

Aufgabe der Artenschutzrechtliche Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen werden, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind, und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt.

Die vorliegende Prüfung erfolgt somit auf der Grundlage von § 44 (1) BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung der FFH-RL.

1.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Sportplatz Links dem Mittelweg" erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011). Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen (z.B. in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit „grün" (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind

zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.

2 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Planungsziel des Bebauungsplans ist die bauliche Nutzung sowie die Umgestaltung in der in Abbildung 1 vorgesehenen Form. Die aktuellen Planungen sehen vor, die Gebäude in der jetzigen Form zu erhalten. Als zukünftig zulässige Nutzung ist für die Gebäude und offene Hallen die Lagerung, Trocknung, Sortierung und (Weiter-)Verarbeitung von Holz und Holzresten, z.B. zur Herstellung von Holzpellets, Hackschnitzel und Energieholz vorgesehen. Daneben sind laut Entwurf des Bebauungsplans folgende Nutzungen zulässig:

- Büro- und Verwaltungsgebäude
- Grünschnittannahmestelle
- Flächen für Wertstoffcontainer
- Parkplätze
- Technische Einrichtungen (wie z.B. BHKW, Trafostationen, etc.)

Im südlichen Bereich ist die Zuwegung zur Tongrube als Straßenverkehrsfläche vorgesehen.
Daraus ergibt sich primär ein geringer Verlust von Fläche durch eine Versiegelung von Boden. Sekundär sind Veränderungen am bestehenden Gebäudebestand möglich (z.B. Instandsetzungsmaßnahmen, Ausbau von Lagerflächen usw.). Somit sind Störungen der Fauna durch baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Lärmemissionen und Bewegungen denkbar.
Weitere Biotopstrukturen im Umfeld des Vorhabens werden durch das Vorhaben direkt nicht beansprucht. Anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für planungsrelevante Arten mit entsprechender Sensibilität zu erwarten, da sich das Plangebiet in einem unbebauten und wenig genutztem Bereich befindet.
Die potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich somit aus zukünftigen baulichen Veränderungen am Gebäudebestand, der Versiegelung von Boden und aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Auslösung von Effektdistanzen durch betriebsbedingten Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultierenden Lärm-und Lichtemissionen sowie aus vorübergehenden Folgen von Bau- und Umgestaltungsmaßnahmen ergeben.
Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

Tab. 1 Potentielle Wirkfaktoren im Zusammenhang des Bebauungsplans „Sondergebiet Eisenbacher Eck", Brechen, OT Oberbrechen.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
Bauphase von Straßen	Bodenverdichtung, Bodenabtrag und -veränderung des bestehenden Bodenaufbaus.	geringfügiger Lebensraumverlust und -degeneration
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt
anlagebedingt		
Errichtung, Sanierung oder erweiterung von Gebäuden und Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standort-verhältnisse
Bau von Straßen	Bodenverdichtung, Bodenabtrag und -veränderung des bestehenden Bodenaufbaus.	geringfügiger Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse
betriebsbedingt		
betriebsbedingter Verkehr	Lärmemissionen durch Fahrzeugverkehr und Personenbewegungen	erhebliche Belastung der Umgebung; Beunruhi-gung des Umfeldes
betriebsbedingter Personenbesuch	Lärmemissionen und Personenbewegungen	erhebliche Belastung der Umgebung; Beunruhi-gung des Umfeldes

2.1.2 Datenbasis der Artnachweise

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen. Hierzu wurden zunächst in einer Vorauswahl potentiell die betroffenen Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien bestimmt. Im Anschluss erfolgten im Zeitraum von März bis Juli 2011 faunistische Untersuchungen zum Vorkommen der jeweiligen Tiergruppen durchgeführt.

2.1.3 Fledermäuse

Da alle Fledermausarten zu den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und § 39 BNatSchG streng geschützten Tierarten zählen, müssen deren Belange bei Eingriffsplanungen gemäß § 13ff des BNatSchG und wegen den allgemeinen Vorgaben des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG besonders berücksichtigt werden.

Das vorliegende Kapitel stellt die Ergebnisse der Erhebungen aus 2011 dar.

2.1.3.1 Methode

Die Feldbestimmung und systematische Erfassung von Fledermausvorkommen mit Hilfe von Detektoren wurde seit Beginn der 1980er Jahre zunehmend verbessert (AHL 1981; AHL & BAAG 2000; LIMPENS & ROSCHEN 1995; PETTERSSON 1993; TUPINIER 1996, WEID 1988). Heute nimmt die Detektorarbeit in der Erfassung von Fledermausvorkommen eine zentrale Rolle ein. Als Grundlage dient neben der exakten

Beschreibung der Rufsequenzen unter bestimmten Verhaltenssituationen, die Weiterentwicklung der Aufnahme- und Analysetechniken (PETTERSSON 1999) sowie die methodische Weiterentwicklung der systematischen Erfassung und Bewertung von Fledermausvorkommen in der Landschaft (DIETZ & SIMON 2003; HELMER ET AL. 1988; LIMPENS 1993; LIMPENS & KAPTEYN 1991).

Im Untersuchungsgebiet wurden drei Detektorbegehungen durchgeführt. Während dieser Begehungen wurde jeder mit dem Detektor wahrnehmbare Ruf protokolliert und verortet. Die Feldbestimmung erfolgte nach folgenden Kriterien:

- Hauptfrequenz, Klang, Dauer und Pulsrate der Fledermausrufe.
- Größe und Flugverhalten der Fledermaus.
- Allgemeine Kriterien wie Habitat und Erscheinungszeitpunkt.

Um klimatische oder sonstige Einflüsse sicher ausschließen zu können und aufgrund der gleichzeitig durchaus positiven Umfeldeigenschaften wurden die Begehungen zu unterschiedlichen Zeiten und optimalen Bedingungen durchgeführt (Tab. 2).

Tab.2: Begehungen zur Erfassung von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet 2011.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	12.05.2011	*Detektorbegehung*
2. Begehung	09.06.2011	*Detektorbegehung*
3. Begehung	06.07.2011	*Detektorbegehung*

2.1.3.2 Ergebnisse

Im Planungsraum konnten durch die akustische Erfassung zwei Fledermausarten nachgewiesen werden (Tab. 3). Neben der häufig anzutreffenden **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), die auch in der aktuellen Untersuchung die häufigste Art darstellte, waren dies, die akustisch nur schwer zu trennenden Schwesterarten **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mysticanus*) und **Große Bartfledermaus** (*Myotis brandtii*). Während die Zwergfledermaus den Planungsraum regelmäßig als Jagdraum nutzt, konnte die „Bartfledermaus" nur sporadisch nachgewiesen werden. Dies deutet darauf hin, dass der Planungsraum für diese Art nur zerstreut als Jagdrevier oder im Zuge von Transferflügen von Quartier zum Jagdraum bzw. zwischen Quartieren genutzt wird (Abb. 3).

Hinsichtlich des Nutzungsschemas zeigte sich, dass vor allem der westlich und südlich der Halle gelegene Bereich als Jagdrevier für die Zwergfledermaus von Bedeutung ist.

Im Untersuchungsgebiet konnten im Rahmen der Untersuchungen keine Quartiere von Fledermäusen nachgewiesen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Zwergfledermaus (vielleicht auch die Bartfledermaus) in den Gebäuden vorhandene Spalten, Vorsprünge oder ähnliches als Sommerquartier nutzt.

-371-

Tab. 3: Fledermausarten im Planungsraum, deren Schutzstatus und Angaben zum derzeitigen Erhaltungszustand. (Angaben nach KOCK & KUGELSCHAFTER (1996), MEINIG ET.AL. (2009), BfN (2007) und EIONET (2009).

Trivialname	Art	Schutz EU [FFH]	Schutz national	Rote Liste BRD	Rote Liste Hessen	Erhaltungszustand Hessen	Erhaltungszustand BRD	Erhaltungszustand EU
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mysticanus*	IV	§§	V	2	+	o	o
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	IV	§§	V	2	o	o	o
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	IV	§§	-	3	+	+	+

IV = Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie EG 2006/105
BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen
+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht

Abb. 3: Nachweise und angenommenes Nutzungsschema der nachgewiesenen Fledermausarten im Planungsraum im Jahr 2011.

2.1.3.3 Faunistische Bewertung

Das untersuchte Planungsgebiet erweist sich aufgrund der nachgewiesenen Fledermausfauna als mittelwertiger Teillebensraum für Fledermäuse. Mit nur zwei Arten wurde weniger als ein Achtel der in Hessen vorkommenden Fledermausarten nachgewiesen.

Hinsichtlich der anspruchslosen Zwergfledermaus handelt es sich um einen Teillebensraum, der bei entsprechender Gestaltung vielerorts zu finden ist. Die „Bartfledermaus" scheint den Bereich entlang der Halle als Transferraum und sporadisch als Jagdraum zu nutzen. Hierauf deuten die die festgestellten Flugrouten hin(Abb. 3). Wesentliche Qualitätsmerkmale konnten jedoch nicht ausgemacht werden.

Zur Ableitung relevanter Habitatstrukturen im Planungsraum soll im Folgenden näher auf die Biologie der Fledermausarten eingegangen werden (Zusammenfassung der Artensteckbriefen *„Pipistrellus pipistrellus"* (DIETZ & SIMON 2006 a), *Myotis brandtii* (DIETZ & SIMON 2006 b) *und Myotis mysticanus* (DIETZ & SIMON 2006 c); für Hessen Forst (FENA) 2006).

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Diese Art ist die kleinste unter den einheimischen Fledermäusen. Sie ist eine typische „Hausfledermaus" und häufig in Dörfern und Städten zu beobachten. Ihre Sommerquartiere befinden sich meist in engen Gebäudespalten (z.B. Hausverkleidungen aus Holz, Schiefer, Hartfaserplatten und Metall, zwischen Streichbalken und Gebäudewand, in Zwischenräumen von Betonplattenelementen oder in Mauerhohlräumen). Zwergfledermäuse wechseln relativ häufig in einem Sommer ihre Quartiere, dennoch bestehen wie bei den anderen Fledermausarten eine ausgeprägte Quartiertreue über mehrere Jahre hinweg. Zu den Jagdgebieten dieser Art zählen unter anderem strukturreiche Gärten und Parks, Alleen, Waldränder und Wege und die Ufervegetation an Gewässern. Die Winterquartiere der Zwergfledermäuse liegen z.B. in Mauerspalten von Gebäuden, Schlosskellern und Brückenbauwerken.

Kleine und Große Bartfledermaus (*Myotis mysticanus und M. brandtii*)

Die Bartfledermäuse zählen zu den typischen spaltenbewohnenden „Hausfledermäusen". Die Arten gelten als anpassungsfähig und haben in verschiedenen Regionen Europas unterschiedliche spezifische Ansprüche an ihren Lebensraum (TUPINIER & AELLEN 2001). Typische Sommerquartiere sind Fensterläden, Hausverkleidungen und Mauerhohlräume. Auch der Jagdlebensraum ist sehr vielfältig. Bevorzugte Jagdgebiete sind nach den bisherigen Kenntnissen in Hessen vor allem Wälder oder entlang von linearen Strukturen, wie Hecken, Waldränder und Gräben (TAAKE 1992, DENSE & RAHMEL 2002). In anderen Ländern sind dies auch Parks und Gewässer. Ähnlich flexibel zeigen sich Bartfledermäuse bei der Nahrungswahl. Hier wurden vorwiegend Dipteren, Lepidopteren und Spinnen nachgewiesen. Im Winter werden feuchte und frostfreie unterirdische Quartiere (Stollen, Höhlen) und Keller aufgesucht. Hinsichtlich der Wanderungen unterscheiden sich Kleine und Große Bartfledermaus. Während für die Kleine Bartfledermaus Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier zwar bekannt, jedoch selten sind (TUPINIER & AELLEN 2001), liegen die Entfernungen zwischen Sommer- und Winterquartier der Großen Bartfledermaus bei bis zu 250 km, im Extremfall auch bis 800 km (HANÁK 1987).

Positive Elemente des Planungsgebietes sind somit die linearen Strukturen, die sich aus den Waldrändern und den Gebäuden ergeben, die feuchten und somit insektenreichen Gebiete nordöstlich des eigentlichen Planungsraums sowie die spalten- und höhlenreichen Waldbestände. Durch die Schäden an der Halle (Spalten und defekte Fenster) sind Einflugmöglichkeiten in das Gebäude entstanden. Dies sowie Spalten und Nischen an den Gebäuden machen die Hallen für die vorgefundenen Fledermausarten zu einem potentiellen Sommerquartier (wenn auch während der Untersuchungen keine entsprechenden Beobachtungen gemacht werden konnten). Dies sollte in Zuge der zukünftigen Nutzung berücksichtigt werden. In der Praxis bedeutet dies, dass das Verbauen von aktuell genutzten Einflugmöglichkeiten oder nachteilige Veränderungen an der Fassade vermieden werden sollten. Gegebenenfalls muss dies im Einzelfall überprüft werden und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (z.B. eine fledermausfreundliche Gestaltung der Fassade mit Nistkästen) vorgesehen werden.

Für die **Zwergfledermaus** hat das Planungsgebiet eine gewisse Bedeutung als Nahrungsraum. Dies verdeutlicht das regelmäßige und verhältnismäßig abundante Vorkommen der Art. Zwergfledermäuse konnten bei allen Termine jagend angetroffen werden. Dennoch konnten keine Quartiere der Art identifiziert werden. Dies kann zum einen daran liegen, dass die sehr unauffälligen Sommerquartiere nicht gefunden wurden. Der Gebäudebestand dürfte ein ausreichendes Potential von geeigneten Spalten und Ritzen aufweisen. Zum anderen könnte auch das Waldgebiet eine Vielzahl potentiell geeigneter Möglichkeiten bieten. Insgesamt ist festzustellen, dass die geplante Nutzung des Gebiets bei Beachtung der vorgeschlagenen Maßnahmen nur geringe nachhaltige Wirkungen auf das Vorkommen der Zwergfledermaus haben wird. Dies gilt entsprechend für **Bartfledermaus**, die ohnehin nur eine schwächere Bindung an den Planungsraum aufzuweisen scheint.

Fazit

Um in ihren Jagdgebieten auf Nahrungssuche gehen zu können, müssen im Jagdgebiet und auf dem Weg zwischen Sommerquartier und Nahrungsraum linienförmige Landschaftselemente vorhanden sein, da Fledermäuse sich hauptsächlich akustisch orientieren. Wegen der begrenzten Reichweite der dabei verwendeten Ultraschalllaute benötigen Fledermäuse vertikale Strukturen im Raum zwischen Quartier und Nahrungsraum als ‚Wegmarkierungen'.

Da nach den gesetzlichen Schutzbestimmungen (BNatSchG, BArtSchVO, FFH-Richtlinie) neben den Tieren selbst auch deren Lebensraum zu schützen, pflegen bzw. wiederherzustellen ist, wird empfohlen, dass zukünftige Baumaßnahmen diesem Bedürfnis Rechnung tragen und dies in den Planungen berücksichtigt wird. Entsprechende Maßnahmen sollten folglich die Wirkungen auf die Fledermausfauna ein Minimum reduzieren. Vorgeschlagen werden...

-374-

- der Erhalt von linienförmigen und unbeleuchteten Strukturen, vornehmlich Gehölze einheimischer Arten. Diese tragen zum Erhalt der Nahrungsräume für vegetationsnah jagende Fledermäuse bei und dienen gleichzeitig als Orientierungspunkte.
- die Sicherung bzw. Verbesserung des Quartierangebots. Dies ist durch das Anbringen von Fledermauskästen oder der Gestaltung einer fledermausfreundlichen Fassade leicht durchführbar.
- Zwingend notwendige Maßnahmen an Gebäuden und deren Fassade sind mit Vorsicht vorzunehmen und sollten nicht in der Wochenstubenzeit von Anfang Juni bis Ende August vorgenommen werden. Gegebenenfalls sollte die Maßnahme im Rahmen einer Einzelbegehung abgeklärt werden.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen des Ausbaus werden vorgefundenen Arten (**Zwergfledermaus, „Bartfledermaus"**) im Zuge der anschließenden artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet.

2.1.4 Vögel

Im Rahmen der Erhebung faunistischer Daten wurde eine Erfassung der Brutvögel sowie der Nahrungsgäste mittels Verhören und Sichtbeobachtungen durchgeführt.

Da wildlebende Vogelarten sämtlich besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 (5) BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, muss die Avifauna bei Aufstellung eines Bebauungsplans besonders berücksichtigt werden.

2.1.4.1 Methode

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell. Die Erfassung der Reviervögel und der Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von März bis Juli sechs Begehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten an Hand singender Männchen erfasst wurden (Tab. 4). Als Re-

Tab. 4: Durchgeführte Begehungen zur Erfassung der Brutvogelarten und Nahrungsgäste

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	20.03.2011	*Reviervögel und Nahrungsgäste*
2. Begehung	30.03.2011	*Reviervögel und Nahrungsgäste*
3. Begehung	09.04.2011	*Reviervögel und Nahrungsgäste*
4. Begehung	12.05.2011	*Reviervögel und Nahrungsgäste (mit Eulen)*
5. Begehung	09.06.2011	*Reviervögel und Nahrungsgäste*
6. Begehung	06.07.2011	*Reviervögel und Nahrungsgäste (mit Eulen)*

viere zählten nur die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde. Außerdem konnten noch einige direkte Brutnachweise durch fütternde Altvögel, Warnverhalten bzw. eben flügge Jungvogel nachgewiesen werden. Zwei der Begehungen wurden zur Erfassung von Eulen und nachtaktiver Vögel in die späten Abendstunden ausgedehnt (Tab. 4).

2.1.4.2 Ergebnisse

a) Reviervögel

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Planungsraum neun Arten als Reviervögel identifiziert werden (Tab. 5, Abb. 4). Hierbei konnte mit dem Waldkauz eine Art festgestellt werden, die nach der BArtSchVO streng geschützt ist (Tab. 5). Bei allen anderen Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential. Keine der Arten (auch nicht der Waldkauz) ist derzeit in die Rote Liste der BRD und des Landes Hessen eingestuft oder weist in Hessen einen ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustand auf.

Die häufigsten Arten waren mit vier festgestellten Revieren der Buchfink (*Fringilla coelebs*) sowie mit drei Revieren die Amsel (*Turdus merula*).

Tab. 5: Nachgewiesene Reviervögel der Untersuchung 2011 mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HGON (2006) und SÜDBECK ET AL. (2009) und STAATL. VOGELSCHUTZWARTE HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND VSW (2011)

Trivialname	Art	Kürzel	Reviere	Schutz EU	Schutz national	Rote Liste BRD	Rote Liste Hessen	Erhaltungszustand Hessen
Amsel	*Turdus merula*	A	3	-	§	-	-	+
Bachstelze	*Motacilla alba*	Ba	2	-	§	-	-	+
Blaumeise	*Parus caeruleus*	Bm	1	-	§	-	-	+
Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	4	-	§	-	-	+
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	F	1	-	§	-	-	+
Kleiber	*Sitta europaea*	Kl	1	-	§	-	-	+
Kohlmeise	*Parus major*	K	1	-	§	-	-	+
Waldkauz	*Strix aluco*	Wz	1	-	§§	-	-	+
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	Zi	2	-	§	-	-	+

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie

BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen

+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht GF: Gefangenschaftsflüchtling

Abbildung 4 stellt die am Standort vorgefundenen Reviervogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an (nicht den des Nestes/ Brutplatzes).

b) Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln wurden sechs weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Planungsraum als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 6, Abb. 4). Unter den Nahrungsgästen kommt keine nach BArtSchVO

-376-

streng geschützte Vogelart vor. Außerdem ist derzeit keine der Vogelarten in die Rote Liste der BRD und des Landes Hessen eingestuft oder weist in Hessen einen ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustand auf (Tab. 6).

Tab. 6: Nachgewiesene Nahrungsgäste der Untersuchung 2011 mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HGON (2006) und SÜDBECK ET AL. (2009) und STAATL. VOGELSCHUTZWARTE HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND VSW (2011)

Trivialname	Art	Kürzel	Schutz international	Schutz national	Rote Liste BRD	Rote Liste Hessen	Erhaltungszustand Hessen
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	Ei	-	§	-	-	+
Elster	*Pica pica*	E	-	§	-	-	+
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	Gg	-	§	-	-	+
Rabenkrähe	*Corvus corone*	Rk	-	§	-	-	+
Ringeltaube	*Columba palumbus*	Rt	-	§	-	-	+
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	Sm	-	§	-	-	+

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie

BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen

+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht

Abb. 4: Reviervogelarten und Nahrungsgäste im Planungsraum im Jahr 2011

2.1.4.3 Faunistische Bewertung

Hinsichtlich der Reviervogelarten entspricht der Planungsraum eher einem typisches Siedlungshabitat in Waldnähe mit der zu erwartenden Avifauna. Die festgestellten Revierräume konzentrieren sich schwerpunktmäßig auf die Gehölze und Heckensäume des Planungsraums. Die offenen Bereiche dienen hauptsächlich als (Teil-) Nahrungsraum der nachgewiesenen Reviervögel sowie einiger Nahrungsgäste. Hinsichtlich der Reviervögel ist vor allem der **Waldkauz** von Bedeutung. Hierbei ist anzumerken, dass die Art zwar bei keiner Begehung direkt angetroffen werden konnte, jedoch am nördlichen Ende der Halle unter einem Vordach einen Ruheplatz oder Ansitz aufweist. Hierauf deuten die gefundenen arttypischen Gewölle hin.

Hinsichtlich möglicher Baumaßnahmen ist der Planungsraum somit als Habitat von mittelmäßiger Wertigkeit einzustufen. Da die geplante Nutzung nicht zu einer kompletten Veränderung der Standortbedingungen führen wird, sondern vielmehr auf die bereits bestehende Nutzung aufbaut, ist davon auszugehen, dass sich die vorkommenden Vogelarten aufgrund ihrer großen Toleranz an die neue Situation anpassen werden und den Lebensraum nach einer eventuellen bauzeitlichen Verdrängung wieder in Anspruch nehmen werden.

Trotz des meist anspruchslosen Artenspektrums sollten die vorhandenen Gehölzbereiche aufgrund der Akzeptanz als Nisthabitat auch zukünftig soweit geschont werden, dass ein Maximum an Lebensraum erhalten bleibt. Mögliche Flächenverluste wären zwar als verhältnismäßig unproblematisch anzusehen, sollten aber minimiert werden.

Werden durch zukünftige Bauausführung (beispielsweise durch Veränderungen an der Fassade, Neubauten oder Anbauten) Reproduktionsstätten von Vögeln berührt, können die Beeinträchtigungen durch die Verlagerung der Bauarbeiten außerhalb der Reproduktionsphase gering gehalten werden. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass potentielle Nisträume (Nischen usw.) nicht während der Nistzeiten zerstört oder verbaut werden.

Von einer Rodung von Bäumen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. Entfernte Bäume sind durch entsprechende Ersatzpflanzungen einheimischer Laubgehölze auszugleichen. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während eventueller Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit oft nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund des vorgefundenen Artenspektrums nicht zu erwarten.

Aufgrund des Schutzstatus des Walkauzes sollte der bestehende Ruheplatz erhalten werden bzw. bei Verlust mindestens zwei Ersatzplätze in einem akzeptablen Umfeld vorgesehen werden.

Abschließend ist anzumerken, dass der Erhalt von diversen, kleinstrukturierte Bereichen und Gehölzstrukturen stets die Grundlage einer reichen Vogelfauna darstellen und somit als erhaltenswert gelten sollten.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen des möglichen Ausbaus werden die relevanten Vogelarten im Zuge der anschließenden artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet. Ein besonderes Augenmerk liegt hier auf dem **Waldkauz**.

2.1.5 Reptilien

Viele der heimischen Reptilien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Reptilienarten nach BArtSchVO bzw. auf europäischer Ebene durch Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] gesetzlich geschützt.

2.1.5.1 Methode

Zur Kartierung der Reptilien wurden besonders sonnenexponierte Stellen im Zeitraum von März bis Juli untersucht (Tab. 7). Ein Schwerpunkt der Begehungen lag besonders auch in den offenen Bereichen, die an Hecken, Steinreihen und Hangstrukturen anschließen. Einerseits findet sich dort eine große Anzahl potentiell guter Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und andererseits nutzen die Tiere vegetationsarme Flächen. Die Begehungen erfolgten bisher an mehreren Tagen und zu verschiedenen Uhrzeiten (mit Schwerpunkt am Vormittag) bei jeweils gutem Wetter (Tab. 7). Damit können aktivitätsbedingte Unterschiede der Tiere ausgeglichen werden. Dennoch bleibt der Erfolg des Nachweises von Reptilien im gewissen Maße von Zufällen abhängig.

Tab. 7: Begehungen zur Erfassung der Reptilien mit Schwerpunkt der Zauneidechse

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	30.03.2011	*Übersichtsbegehung, Ausbringen der Reptilienquadrate*
2. Begehung	09.04.2011	*Begehung, Kontrolle der Reptilienquadrate*
3. Begehung	12.05.2011	*Begehung, Kontrolle der Reptilienquadrate*
4. Begehung	09.06.2011	*Begehung, Kontrolle der Reptilienquadrate*
5. Begehung	06.07.2011	*Begehung, Kontrolle der Reptilienquadrate*

2.1.5.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Untersuchungen konnte im Planungsraum lediglich das Vorkommen der ungefährdeten und häufigen Blindschleiche (*Anguis fragilis*) nördlich der Halle nachgewiesen werden (Tab. 8, Abb. 5). Aufgrund der vorgefundenen Habitatstruktur kann jedoch von einem flächendeckenden Vorkommen der Art ausgegangen werden. Daneben konnten keine Hinweise auf Reptilien gefunden werden. Insgesamt dürfte aber davon ausgegangen werden, dass im weiteren Umfeld zumindest die Ringelnatter zu erwarten ist. Aufgrund deren stark ans Wasser gebundenen Lebensweise ist die Art jedoch recht schwer nachweisbar. Meist gelingen nur Zufallsfunde in Gewässernähe.

Tab. 8: Reptilien der Untersuchung 2011 mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus. Angaben nach KÜHNEL ET AL. (2009) und AGAR & FENA (2010), BfN (2007) und EIONET (2009).

Art	Trivialname	Kürzel	Schutz international	Schutz national	Rote Liste BRD	Rote Liste Hessen
Anguis fragilis	Blindschleiche	Af	-	§	-	-

BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen

Abb. 5: Verteilung der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) im Planungsraum im Jahr 2011

2.1.5.3 Faunistische Bewertung

Die Erfassung von Reptilien ist erfahrungsgemäß recht langwierig und von vielen Zufällen abhängig. Durch die versteckte und im hohen Maße witterungsabhängige Lebensweise von Reptilien ist es sehr schwer zu exakten Resultaten zu gelangen.

Hinsichtlich der nachgewiesenen Reptilienarten ist der Planungsraum trotz günstiger räumlicher Bedingungen als eher arm anzusehen. Bis auf die in Mittelgebirgsregionen sehr häufig anzutreffende Blindschleiche (*Anguis fragilis*) konnten im untersuchten Gebiet keine weiteren Reptilien nachgewiesen werden. Es ist allerdings anzunehmen, dass die Ringelnatter vorkommt. Durch die wenig an das

Land gebundene Lebensweise dürfte es im Zusammenhang der geplanten Nutzung nur sehr selten zu Konflikten führen. Denkbar sind Konflikte, die aufgrund sich sonnender Individuen resultieren. Allerdings dürfte die Wahrscheinlichkeit von Individuenverlusten durch Unfälle eher gering sein. Hinsichtlich möglicher Störungen zeigen sich Reptilien als durchaus tolerant. Dies wird durch das stete Vorkommen in der Nähe menschlicher Strukturen deutlich. Man findet Reptilien auch an stark frequentierten Straßen, Wegen oder Bahnlinien.

Signifikante Auswirkungen auf die Reptilienfauna sind daher nicht zu erwarten. Hierdurch und wegen der fehlenden Nachweise von naturschutzfachlich relevanten Arten werden die Reptilien in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

2.1.6 Amphibien

Viele der heimischen Amphibien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Amphibien auf nationaler (BNatschG, BArtSchVO) besonders geschützt. Auf europäischer Ebene (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] der Europäischen Union) sind derzeit zehn Arten gesetzlich streng geschützt.

2.1.6.1 Methode

Zur Kartierung der Amphibien wurden vor allem potentielle Sommerhabitate (unter Steinen, Baumstubben oder Wurzeln), Gehölzsäume und feuchte Stellen abgesucht. Zudem wurden temporär wasserführende Bereiche des Untersuchungsgebietes (z.B. Fahrrinnen oder Senken) abgesucht. Die Begehungen erfolgten an mehreren Tagen und zu verschiedenen Uhrzeiten (auch Nachtbegehungen) bei jeweils günstigem Wetter (Tab. 9). Aufgrund des extrem trockenen Frühjahrs waren offensichtlich sonst feuchte Bereiche zu Beginn der Untersuchungen komplett trocken gefallen. Die gewonnen Ergebnisse stellen somit ein Extremjahr dar.

Tab.9: Durchgeführte Begehungen zur Erfassung von Amphibien 2011.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	20.03.2011	*Frühlaicher*
2. Begehung	30.03.2011	*Frühlaicher*
3. Begehung	09.04.2011	*Frühlaicher inkl. Nachtbegehung*
4. Begehung	12.05.2011	*Spätbegehung*
5. Begehung	09.06.2011	*Spätbegehung*

2.1.6.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Untersuchungen konnte für den Planungsraum das Vorkommen der Erdkröte, des Grasfroschs und des Fadenmolchs nachgewiesen werden (Tab. 10, Abb. 6). Die Vorkommen be-

schränkten sich vorwiegend auf die nördlichen und nordöstlichen Bereiche entlang des Hohlwegs und auf feuchtere Wiesenbereiche. In den übrigen Bereichen konnten keine Amphibien nachgewiesen werden. Der Nachweis von Laich und juvenilen Fadenmolchen war nur in einer wasserführenden Fahrrinne knapp außerhalb des eigentlichen Planungsraums möglich. Hinweise auf Kreuzkröten, die wegen der günstigen Rahmenbedingungen und der Nähe der Tongrube im Gebiet zu vermuten waren, konnten nicht erbracht werden.

Tab. 10: Amphibien der Untersuchung 2011 mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste). Angaben nach AGAR & FENA (2010) und KÜHNEL ET AL. (2009)

Art	Trivialname	Kürzel	Schutz EU [FFH]	Schutz national	Rote Liste BRD	Rote Liste Hessen
Anura	**Froschlurche**					
Bufo bufo	Erdkröte	Bb	-	§	-	-
Rana temporaria	Grasfrosch	Rt	-	§	-	V
Caudata	**Schwanzlurche**					
Triturus helveticus	Fadenmolch	Th	-	§	-	V

BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen
- * = Daten defizitär, Gefährdung anzunehmen

Abb. 6: Verteilung der Amphibien im Planungsraum im Jahr 2011.

Aufgrund der obligaten Bindung der Erdkröte an geeignete Laichgewässer ist der Planungsraum nicht als Fortpflanzungshabitat einzustufen. Vielmehr scheint es sich um ein Sommer- und Winterhabitat der Art zu handeln. Durch die teils enormen Strecken, die Erdkröten auf dem Weg zu ihren Laichhabitaten überwinden, können diese in einem Umkreis von rund 2 km (im Extremfall bis 4,5 km) liegen.

2.1.6.3 Faunistische Bewertung

Naturgemäß werden Amphibien zunächst stark durch direkte Eingriffe an den Gewässern beeinträchtigt. Gravierende Auswirkungen können jedoch auch das Verbauen von Wanderungswegen bzw. die Zerstörung von Sommer- bzw. Winterhabitaten haben. Im konkreten Fall sind jedoch keine umfassenden Veränderungen vorgesehen, sodass keine negative Auswirkungen auf die Habitateignung des Planungsraums für die Erdkröte, Grasfrosch und Fadenmolch und somit auch auf den Zustand der Populationen zu erwarten sind. Die vorgelegten Untersuchungen weisen darauf hin, dass der Planungsraum gleichzeitig als Winter- und Sommerhabitat (Erdkröte) und/oder als Wanderungsweg dient. Letztere konnten im Rahmen der aktuellen Untersuchungen nicht klar abgegrenzt werden. Für genauere Aussagen wären weitere Untersuchungen mit Hilfe von Fangzäunen nötig. Hierdurch ließe auch sich die Wanderrichtung der gefangenen Tiere bestimmen.

Fadenmolch (Abb. 7) und Grasfrosch dürften dagegen den Planungsraum bei günstigen Rahmenbedingungen, beispielsweise nach starken Regenfällen im Frühjahr und dadurch auftretenden temporären Gewässern, auch regelmäßig als Reproduktionshabitat nutzen. Die hierfür in Frage kommenden Bereiche liegen jedoch außerhalb der gewerblich genutzten Areale und bergen daher nur ein vernachlässigbares Konfliktpotential.

Bei Neubauten oder Veränderungen an Bauwerken werden Maßnahmen zum Schutz wandernder Amphibien, z.B. amphibiensichere Schächte dringend empfohlen. Die Wirkungen von Stufen, höheren Einfriedungen sowie eine großflächige Versiegelung des Bodens sind aufgrund der unbekannten Wanderwege nur bedingt abschätzbar. Da der Planungsraum jedoch von potentiell günstigen Lebensräumen nahezu völlig umschlossen ist, kann davon ausgegangen werden, dass vereinzelte Individuen auch in den zukünftig gewerblich genutzten Bereich vordringen werden.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass das extrem trockene Frühjahr die Wanderungen und somit auch das Vorkommen von Amphibien stark beeinträchtigt haben. Die gewonnenen Resultate stellen somit den Zustand des Planungsraums in einem Extremjahr dar.

Die Amphibien werden aufgrund der verhältnismäßig geringen Relevanz der nachgewiesenen Spezies in der nachfolgenden Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht berücksichtigt.

Abb. 7: Fadenmolch (*Triturus helveticus*, Männchen rechts oben, Weibchen rechts unten) und wassergefüllte Senke nordöstlich an den Planungsraum angrenzend im Jahr 2011.

2.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Ausnahmeverfahren

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

a) Fledermäuse)

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen konnten im Planungsgebiet die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) und eine weitere Art festgestellt werden, die nicht exakt einer Spezies zugeordnet werden konnte. Es handelt sich hierbei um die akustisch nur schwer zu trennenden Schwesterarten **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mysticanus*) und **Große Bartfledermaus** (*Myotis brandtii*). Da alle heimischen Fledermausarten, aufgrund deren Status als FFH-Anhang IV-Art bzw. deren strengen Schutzes nach BArtSchV zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten gerechnet werden müssen, betrachten die nachfolgenden Schritte die Prüfungen von Verbotstatbeständen, die Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren. Die Prüfung wird anhand der aktuellen Musterbögen (Stand Juni 2011) als Art-für-Art-Prüfung durchgeführt. Zur besseren Übersicht erläutert eine tabellarische Darstellung die Resultate der Prüfung hinsichtlich der berücksichtigten Prüffaktoren sowie der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen.

b) Vögel

Von denen im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen neun Reviervogelarten und acht weiteren Vogelarten als Nahrungsgäste wird als artenschutzrechtlich relevante Art primär der Waldkauz (*Strix aluco*) betrachtet (Tab. 5). Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren wird aufgrund deren Status als nach BArtSchVO streng geschützte Vogelart als Art-für-Art-Prüfung durchgeführt.
Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün") werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet.

c) Reptilien

Es konnten keine nach BArtSchVO streng geschützten Arten oder Arten der FFH-Richtlinie festgestellt werden. Die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) wird aufgrund der verhältnismäßig geringen Relevanz in der nachfolgenden Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht berücksichtigt.

d) Amphibien

Es konnten keine nach BArtSchVO streng geschützten Arten oder Arten der FFH-Richtlinie festgestellt werden. Die Erdkröte (*Bufo bufo*), der Grasfrosch (*Rana temporaria*) und der Fadenmolch (*Triturus helveticus*) werden aufgrund der verhältnismäßig geringen Relevanz in der nachfolgenden Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht berücksichtigt.

2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Nachfolgend ist die Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün") entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form dargestellt (Tab. 11). Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.
Durch die Nutzungsänderung werden aufgrund der zu erwartenden Verlärmung sowie Personen- und Maschinenbewegungen indirekt die Reproduktionsstätten von Vögeln in den umliegenden Waldstrukturen berührt. Somit kann mit geringen Beeinträchtigungen gerechnet werden. Diese wird bei den meisten Arten vermutlich aber nur zu einem vorübergehenden Meidungsverhalten führen, da

viele der gefundenen Vogelarten als verhältnismäßig stresstolerant gelten und der Störungspegel in einigen Bereichen auch jetzt schon als so erheblich anzusehen ist, dass bereits Gewöhnungseffekte wirken dürften. Maßnahmen am Gebäudebestand können dort nistende Vögel sowie deren Gelege gefährden. Daher werden Kontrollen Beginn der vor Baumaßnahmen bzw. die Durchführung der Maßnahmen außerhalb der Brutperiode vorgeschlagen.

Tab. 11: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün").

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Nach-weis	Schutz-status nach § 7 BNatSchG	Status	Brutpaar-bestand Hessen	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten"	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations-Maßnahmen
Amsel	*Turdus merula*	R	§	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Bachstelze	*Motacilla alba*	R	§	I	> 10.000	x	x	x	bei Maßnahmen am	-
									a) zeitweilige Störung von Reviervorkommen infolge Verlärmung (baubedingt)	a) unnötig, da die bauzeitliche Verdrängung nur kleinräumig wirkt
									b) Gefahr der Zerstörung von Gelegen	b) Kontrolle vor der Maßnahme bzw. Maßnahme außerhalb der Brutperide
									c) geringe Störung von Reviervorkommen durch Verlärmung	c) unnötig, hohe Stresstoleranz der Art
Blaumeise	*Parus caeruleus*	R	§	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Buchfink	*Fringilla coelebs*	R	§	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	N	§	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	R	§	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	N	§	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Kleiber	*Sitta europaea*	R	§	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Kohlmeise	*Parus major*	R	§	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Rabenkrähe	*Corvus corone*	N	§	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Ringeltaube	*Columba palumbus*	N	§	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	N	§	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	R	§	I	> 10.000	-	-	-	-	-

R = Reviervogel N = Nahrungsgast
§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt
I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling

Im Planungsgebiet kann es während möglicher Bauzeiten durch Lärmemissionen sowie sonstigen Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme und mit Wiederherstellung von Baum- und Gehölzbeständen ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. Entfernte Bäume sind durch entsprechende Ersatzpflanzungen einheimischer Laubgehölze auszugleichen.

Hinsichtlich der Parkplatzflächen wird eine möglichst naturnahe Befestigung vorgeschlagen um Nahrungsgästen in weniger frequentierten Zeiten ein zusätzliches Nahrungshabitat zu bieten.

2.2.2 Art für Art-Prüfung

Aufgrund des Status als FFH-Anhang IV-Art bzw. des strengen Schutz nach BArtSchV erfolgen die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren für die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) und den **„Bartfledermaus"-Komplex** (*Myotis brandtii, M. mysticanus*) und den **Waldkauz** (*Strix aluco*) als Art-für-Art-Prüfung.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen. Hierfür wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 12). Die Tabelle stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar. Ausführliche Angaben und Begründungen enthalten die Prüfbögen im Anhang (Kap. 4).

Aus den Untersuchungen kann das Vorkommen der **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) und des **„Bartfledermaus"-Komplexes** deren Nutzung als Nahrungsraum und Transferraum bestätigt werden.

Für die **Zwergfledermaus** hat das Planungsgebiet eine gewisse Bedeutung als Nahrungsraum. Dies verdeutlicht das regelmäßige und verhältnismäßig abundante Vorkommen der Art. Zwergfledermäuse konnten bei allen Termine jagend angetroffen werden. Dennoch konnten keine Quartiere der Art identifiziert werden. Der Gebäudebestand dürfte jedoch ein ausreichendes Potential von geeigneten Spalten und Ritzen für die sehr unauffälligen Sommerquartiere aufweisen. Insgesamt ist allerdings festzustellen, dass die geplante Nutzung des Gebiets bei Beachtung der vorgeschlagenen Maßnahmen nur geringe nachhaltige Wirkungen auf das Vorkommen der Zwergfledermaus haben wird. Dies gilt entsprechend für **Bartfledermaus**, die ohnehin nur eine schwächere Bindung an den Planungsraum aufzuweisen scheint.

Da nach den gesetzlichen Schutzbestimmungen (BNatSchG, BArtSchVO, FFH-Richtlinie) neben den Tieren selbst auch deren Lebensraum zu schützen, pflegen bzw. wiederherzustellen ist, wird empfohlen, dass zukünftige Baumaßnahmen diesem Bedürfnis Rechnung tragen und dies in den Planungen berücksichtigt wird. Entsprechende Maßnahmen sollten folglich die Wirkungen auf die Fledermausfauna ein Minimum reduzieren. Vorgeschlagen werden...

- der Erhalt von linienförmigen und unbeleuchteten Strukturen, vornehmlich Gehölze einheimischer Arten. Diese tragen zum Erhalt der Nahrungsräume für vegetationsnah jagende Fledermäuse bei und dienen gleichzeitig als Orientierungspunkte.
- Zwingend notwendige Maßnahmen an Gebäuden und deren Fassade sind mit Vorsicht vorzunehmen und sollten nicht in der Wochenstubenzeit von Anfang Juni bis Ende August vorgenommen werden. Gegebenenfalls sollte die Maßnahme im Rahmen einer Einzelbegehung abgeklärt werden.

- die Sicherung bzw. Verbesserung des Quartierangebots (bei Veränderungen im Gebäudebestand). Dies ist durch das Anbringen von Fledermauskästen oder der Gestaltung einer fledermausfreundlichen Fassade leicht durchführbar.

Im unmittelbaren Planungsraum konnte der **Waldkauz** indirekt mit einem Revier nachgewiesen werden. Am nördlichen Ende der Halle unter einem Vordach befindet sich ein Ruheplatz oder Ansitz. Hierauf deuten die gefundenen arttypischen Gewölle hin. Der Planungsraum dürfte jedoch nur einen kleinen Teil des Gesamtreviers ausmachen Bauliche Maßnahmen könnten den Ansitz bzw. Ruheplatz am Nordende der Halle gefährden. Da im Plangebiet selbst jedoch keine bekannte Fortpflanzungs- und Reproduktionsstätte nachgewiesen wurde, kann der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und eine damit verbundene Verletzung /Tötung von Individuen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) durch Beschädigung von Gelegen ausgeschlossen werden.
Die Festsetzung des Bebauungsplans wird für den **Waldkauz** voraussichtlich auch kaum nachteilige Wirkungen bedingen, die aus Störungen herrühren. Da das Areal bereits jetzt in ähnlicher Form genutzt wird dürften sich bereits Gewöhnungseffekte eingestellt haben. Zudem ist die Art verhältnismäßig tolerant gegenüber Störungen, dies zeigt das regelmäßige Vorkommen im Siedlungsbereich. Der Waldkauz weist außerdem in der Regel ein ausreichend großes Revier auf, wodurch ein zeitweises Ausweichen unproblematisch sein sollte. Durch eine geschickte Bauzeitenregelung könnten die in § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG definierten Störungsverbote, bei Sanierungs- oder Bauarbeiten von vornherein ausgeschlossen werden. Die Hauptbrutzeit des Waldkauzes dauert von Anfang März bis einschließlich Juni. Entsprechend ist dieser Zeitraum als besonders sensibel anzusehen.
Aufgrund des Schutzstatus des Walkauzes sollte der bestehende Ruheplatz erhalten werden. Bei Verlust (z.B. durch Baumaßnahmen) sollten zwei Ersatzplätze in einem akzeptablen Umfeld vorgesehen werden.

Generell kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Erhaltungszustand von Zwergfledermaus, „Bartfledermaus" und Waldkauz unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und aufgrund adäquater Ausweichmöglichkeiten im Umfeld nicht verschlechtern wird. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG treten nicht ein.
Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

Tab. 12: Übersicht der Prüfung der Betroffenheit von Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand, FFH-Arten oder streng geschützten Arten mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Trivialname	wiss. Artname	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	Nahrungsgast	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten"	Ausnahme-genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungsmaßnahmen	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	nein	ja	nein	nein	nein	nein	a) potentielle Störung des Jagdgebietes b) Verlust eines potentiellen Sommerquartiers	a) Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeiträume (späten Abendstunden und in der Nacht) verhindern die ohnehin unwahrscheinliche Störung der Tiere. b) Zwingend notwendige Maßnahmen an Gebäuden und deren Fassade sind mit Vorsicht vorzunehmen und sollten nicht in der Wochenstubenzeit von Anfang Juni bis Ende August vorgenommen werden. Gegebenenfalls sollte die Maßnahme im Rahmen einer Einzelbegehung abgeklärt werden.	Eine fledermausfreundliche Gestaltung zukünftiger Gebäude (z.B. durch Fledermausnistkästen) ist generell erstrebenswert.
								erhebliche Anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen über das bereits bestehende Niveau sind nicht zu erwarten.	-	-
"Bartfledermaus"	*Myotis brandtii, M. mysticanus*	nein	ja	nein	nein	nein	nein	Siehe "Zwergfledermaus"	Siehe "Zwergfledermaus"	Siehe "Zwergfledermaus"
Waldkauz	*Strix aluco*	ja	ja	nein	nein	nein	nein	Zerstörung von Ruhestätten möglich	Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30.Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. Veränderungen am bekannten Ruheplatz (Ansitz) sollten vermieden werden.	Bei Verlust der Ruhestätte wird empfohlen im Planungsraum zwei geeignete Ausgleichsplätze zu schaffen.
								Störungen durch Lärmemission während der Baumaßnahmen möglich	Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeiten verhindern Störungen der Tiere zu sensiblen Zeiten.	-

-28-

2.3 Fazit

Die Gemeinde Brechen plant im Ortsteil Oberbrechen nördlich der L3449 (Hessenstraße) auf Höhe der Einmündung der K511 nach Eisenbach die Ausweisung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Eisenbacher Eck". Das vorliegende Gutachten untersucht die im Rahmen dessen geforderte Überprüfung, ob durch die Umnutzung geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Das Plangebiet ist derzeit mit einer Halle und Nebengebäude bebaut, die als Lager genutzt werden. Die Freifläche westlich der Halle diente zum Zeitpunkt der Begehung als Holzlager für Stämme.

Planungsziel des Bebauungsplans ist die bauliche Nutzung sowie die Umgestaltung in der in Abbildung 1 vorgesehenen Form. Die aktuellen Planungen sehen vor, die Gebäude in der jetzigen Form zu erhalten. Als zukünftig zulässige Nutzung ist für die Gebäude und offene Hallen die Lagerung, Trocknung, Sortierung und (Weiter-)Verarbeitung von Holz und Holzresten, z.B. zur Herstellung von Holzpellets, Hackschnitzel und Energieholz vorgesehen. Daneben sind laut Entwurf des Bebauungsplans die Nutzungen als Büro- und Verwaltungsgebäude, Grünschnittannahmestelle, Flächen für Wertstoffcontainer, Parkplätze und Technische Einrichtungen (wie z.B. BHKW, Trafostationen, etc.) zulässig. Im südlichen Bereich ist die Zuwegung zur Tongrube als Straßenverkehrsfläche vorgesehen.

Aufgrund der räumlichen Lage und der Habitatausstattung weist das Plangebiet Qualitäten als Lebensraum für Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien auf. Infolge dessen ergibt sich die Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Zunächst wurden hierfür die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Daraus ergibt sich primär ein geringer Verlust von Fläche durch eine Versiegelung von Boden. Sekundär sind Veränderungen am bestehenden Gebäudebestand möglich (z.B. Instandsetzungsmaßnahmen, Ausbau von Lagerflächen usw.). Somit sind Störungen der Fauna durch baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Lärmemissionen und Bewegungen denkbar.

Anschließend ist im Zuge der Konfliktanalyse die Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten (Zwergfledermaus, „Bartfledermaus" und Waldkauz) untersucht worden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung") und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) kann unter den folgenden Voraussetzungen ausgeschlossen werden:

- Zwingend notwendige Maßnahmen an Gebäuden und deren Fassade sind mit Vorsicht vorzunehmen und sollten nicht in der Wochenstubenzeit der Zwerg- und Bartfledermaus von Anfang Juni bis Ende August vorgenommen werden. Gegebenenfalls sollte die Maßnahme im Rahmen einer Einzelbegehung abgeklärt werden.

- die Sicherung bzw. Verbesserung des Quartierangebots (bei Veränderungen im Gebäudebestand). Dies ist durch das Anbringen von Fledermauskästen oder der Gestaltung einer fledermausfreundlichen Fassade leicht durchführbar.
- der bestehende Ruheplatz des Walkauzes sollte erhalten werden. Bei Verlust (z.B. durch Baumaßnahmen) sollten zwei Ersatzplätze in einem akzeptablen Umfeld vorgesehen werden.
- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. Entfernte Bäume sind durch entsprechende Ersatzpflanzungen einheimischer Laubgehölze auszugleichen.

Vorhabensspezifisch sind kaum Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten. Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstigen Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Darüber hinaus werden jedoch auch anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen für Avifauna zu erwarten sein. Für den Großteil der vorkommenden Vogelarten (mit günstigem Erhaltungszustand) sind aufgrund der vergleichsweise hohen Stresstoleranz und guten Anpassungsfähigkeiten keine oder nur geringe Auswirkungen zu erwarten. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten. Folgende Maßnahmen verringern die Störwirkungen für den möglicherweise in der Nähe brütenden Waldkauz:

- Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeiten (1. März bis Ende Juni) verhindern Störungen von Vögeln zu sensiblen Zeiten.
- Generell kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Erhaltungszustand von Zwergfledermaus, „Bartfledermaus“ und Waldkauz unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und aufgrund adäquater Ausweichmöglichkeiten im Umfeld nicht verschlechtern wird. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG treten nicht ein.

Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

3 Literatur

AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN [AGFH] (1994): Die Fledermäuse Hessens. Verlag Manfred Hennecke, Remshalden, 248 S.

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN (HRSG.) (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Kartenband zu den Fledermausnachweisen von 1995-1999.

AHL, I. (1981): Identification of Scandinavian bats by their sounds. Department of Wildlife Ecology.

AHL, I. & BAAG, H. J. (2000): Use of ultrasound detectors for bat studies in Europe: experiences from field identification, surveys, and monitoring. Acta Chiropterologica 1, 137-150.

BARLOW, K. E. (1997): The diets of two phonic types of the bat *Pipistrellus pipistrellus* in Britain. – J. Zoology (Lond.) 243: 597-609.

BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung) vom 14. Oktober 1999; BGBl I 1999, 1955, 2073; FNA 791-1-4, Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 8 G v. 25. 3.2002 I 1193.

BfN (2007): Nationaler Bericht zum Erhaltungszustand der Biotoptypen und FFH-Arten in Deutschland. Report on Implementation Measures (Article 17, Habitats Directive)

BNATSCHG (2009):Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz

BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (BEARB.) (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Bonn (Bundesamt für Naturschutz) 110 S.

DENSE, C. & RAHMEL, U. (2002): Untersuchungen zur Habitatnutzung der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) im nordwestlichen Niedersachsen. – In: MESCHEDE, A., HELLER, K.-G. & BOYE, P. (Bearb.): Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. - Münster (Landwirtschaftsverlag) Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 71: 51-68.

DIETZ, M. & SIMON, M. (2003): Konzept zur Durchführung der Bestandserfassung und des Monitorings für Fledermäuse in FFH-Gebieten im Regierungsbezirk Gießen. Gutachten im Auftrag des RP Gießen veröffentlicht in BfN-Skripten 73, 87-140.

DIETZ & SIMON (2006a): Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) in Hessen. Hessen-Forst (Fena), Europastr. 10-12, 35394 Gießen.

DIETZ & SIMON (2006b): Artensteckbrief Kleine Bartfledermaus (*Myotis mysticanus*) in Hessen. Hessen-Forst (Fena), Europastr. 10-12, 35394 Gießen.

DIETZ & SIMON (2006c): Artensteckbrief Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) in Hessen. Hessen-Forst (Fena), Europastr. 10-12, 35394 Gießen.

EICHSTÄDT, H. & BASSUS, W. (1995): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). – Nyctalus (N. F.) 5: 561-584.

EIONET (2009): Bericht der Kommission an den Rat und das europäische Parlament. Zusammenfassender Bericht über den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen gemäß Artikel 17 der Habitatrichtlinie. http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17

FEYERABEND, F. & SIMON, M. (2000): Use of roosts and roost switching in a summer colony of 45 kHz phonic type pipistrelle bats (*Pipistrellus pipistrellus* Schreber, 1774). – Myotis 38: 51-59.

GRIMMBERGER, E. & BORK, H. (1979): Untersuchungen zur Biologie, Ökologie und Populationsdynamik der Zwergfledermaus, *Pipistrellus p. pipistrellus* (Schreber 1774), in einer großen Population im Norden der DDR. Teil 2. – Nyctalus (N. F.) 1: 122-136.

HANÁK, V. (1987): Bat-Banding in Czechoslovakia: Results of 40 years of study: 1948-1987. Poster. – IVth European Bat Research Symposium Prague, Czechoslovakia.

HÄUSSLER, U., NAGEL, A., BRAUN, M. & ARNOLD, A. (1999): External characters discriminating sibling species of European pipistrelles, *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774) and *P. pygmaeus* (Leach, 1825). - Myotis 37: 27–40.

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE (HGON) (2006): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 9. Fassung, Stand Juli 2006

HELMER, W., LIMPENS, H. J. G. A. & BONGERS, W. (1988): Handleiding voor het inventariseren en determineren van nederlandse vleermuissoorten met behulp van bat-detectors. Stiching Vleermuis-Onderzoek.

HELVERSEN, O. VON & HOLDERIED, M. (2003): Zur Unterscheidung von Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Mückenfledermaus (*Pipistrellus mediterraneus/pygmaeus*) im Feld. – Nyctalus (N. F.) 8 : 420-426.

HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung

KOCK, D. & KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I Säugetiere, Wiesbaden.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPPMANN, M (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand 30. Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 259-288. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.

LIEGL, C. & LIEGL, A. (1994): „Schwärmen" von Fledermäusen an Höhlen der Fränkischen Schweiz. Abstract in „Current Problems of Bat Protection in Central and Eastern Europe". Bonn

LIMPENS, H. J. G. A. (1993): Fledermäuse in der Landschaft - Eine systematische Erfassungsmethode mit Hilfe von Fledermausdetektoren. Nyctalus 4, 561-575.

LIMPENS, H. J. G. A. & KAPTEYN, K. (1991): Bats, their behaviour and linear landscape elements. Myotis 29, 39-48.

LIMPENS, H. J. G. A. & ROSCHEN, A. (1995): Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten anhand ihrer Rufe. Kassette mit Begleitheft. NABU-Umweltpyramide, Bremervörde.

MEINIG, H, BOYE, BOYE & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 115-153. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.

MITCHELL-JONES, A. J., AMORI, G., BOGDANOWICZ, W., KRYŠTUFEK, B., REIJNDERS, P. J. H., SPITZENBERGER, F., STUBBE, M., THISSEN, J. B. M., VOHRALÍK, V. & ZIMA, J. (1999): The Atlas of European Mammals. – London (Academic Press) 496 p.

PETTERSSON, L. (1993): Ultrasound detectors: different techniques, purposes and methods. Paper pres. Proceedings of the First European Bat Detector Workshop, Amsterdam.

PETTERSSON, L. (1999): Time expansion ultrasound detectors. Proceedings of the 3rd European Bat Detector Workshop.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

RICHARZ, K. & LIMBRUNNER, A. (1992): Fledermäuse – fliegende Kobolde der Nacht. – Stuttgart (Franckh-Kosmos Verlag)

RINDLE, U. & ZAHN, A. (1997): Untersuchungen zum Nahrungsspektrum der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*). Nyctalus (N. F.) 6:304-308

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. - Stuttgart (Franckh-Kosmos) 222 S.

SENDOR, T. & M. SIMON (2003): Population dynamics of the pipistrelle bat: effects of sex, age and winter weather on seasonal survival. Journal Animal Ecology 72: 308-320.

SIEMERS, B. & NILL, D. (2000): Fledermäuse – Das Praxisbuch. München (BLV) 128

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT - VIERGUTZ, J. (2003): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. - Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung Stand 30. November 2007. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 159-227. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.

TAAKE, K.H. (1992): Strategien der Ressourcennutzung an Waldgewässern jagender Fledermäuse (Chiroptera, Vespertilionidae). – Myotis 30: 7 – 74.

TUPINIER, Y. (1996): Die akustische Welt der europäischen Fledermäuse. Société • Linnéenne de Lyon, Editions Sittelle, Mens.

TUPINIER, Y. & AELLEN, V. (2001): *Myotis mystacinus* (Kuhl, 1817) – Kleine Bartfledermaus (Bartfledermaus). In: Krapp, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4: Fledertiere, Teil I: Chiroptera I. – Wiebelsheim (Aula-Verlag) S. 321-344.

VSW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens, aktualisierte Form aus HMULV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 2, Fassung.

WEID, R. (1988): Bestimmungshilfe für das Erkennen europäischer Fledermäuse - insbesondere anhand der Ortungsrufe. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz 81, 63-71.

- 394 -

4 Anhang

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-..	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	..3..	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig-unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☒	☐	☐
Hessen	☐	☒	☐	☐

(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Informationen des Artensteckbriefs „Zwergfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus*" der FENA (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006a):

Allgemeines

Die Zwergfledermaus ist eine der kleinsten einheimischen Fledermäuse. Sie wiegt zwischen 5 und 8 g. Die Unterarmlänge beträgt nur 30 bis 34 mm. Das Fell hat eine dunkelbraune Färbung, Flügel und Ohren sind fast schwarz. Von der neu entdeckten Schwesterart, der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus / mediterraneus),* unterscheidet sie sich neben kleinen morphologischen Unterschieden (z.B. Penisfarbe), vor allem durch die Ruffrequenz von 45 kHz (Mückenfledermaus: 55 kHz) (vgl. HÄUSSLER ET AL. 1999, VON HELVERSEN & HOLDERIED 2003).

Biologie und Ökologie

Zwergfledermäuse sind typische Spaltenbewohner an Gebäuden. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und Hartfaserverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden (z.B. SIMON ET AL. 2003). Die Wochenstubenkolo-

nien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Durchschnittlich alle 11-12 Tage beziehen die Tiere eine andere Spalte, wodurch ein Quartierverbund entsteht, der aus wechselnden Zusammensetzungen von Individuen besteht (FEYERABEND & SIMON 2000). Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen (SIMON ET AL. 2003). Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier (EICHSTÄDT & BASSUS 1995, SIMON ET AL. 2003). Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen (BARLOW 1997).

Im Winter suchen Zwergfledermäuse unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängen sie dort nicht frei, sondern kriechen in enge Spalten. Anscheinend regelmäßig gibt es in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet wird und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird (SENDOR & SIMON 2003). Die schwärmenden bzw. überwinternden Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier liegen (SIMON ET AL. 2003). Insgesamt gilt die Zwergfledermaus als ortstreu (GRIMMBERGER & BORK 1979).

Aktivitätszeiten

Die Zwergfledermaus ist generell in der Zeit von Anfang März bis Mitte November aktiv. Die Wochenstubenzeit dauert von Anfang Juni bis Ende August. Die jungen werden meist zwischen Anfang Juni und Anfang Juli geboren. Nach ca. 4 Wochen sind sie flugfähig.

4.2 Verbreitung

Verbreitung: Das Verbreitungsgebiet der Zwergfledermaus umfasst ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens. Im Osten reicht es bis nach Japan, im Süden ist der mittlere Osten uns Nordwestafrika besiedelt (MITCHELL-JONES ET. AL. 1999)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: *EIONET schätzt die Zukunftsaussichten der Art im aktuellen Assessment als günstig (favourable) ein. (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)*

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: *Das BfN schätzt die Zukunftsaussichten der Art im Nationalen Bericht 2007 als günstig ein. (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html)*

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen):

Informationen des Artensteckbriefs „Zwergfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus*" der FENA (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006a):

Die Zwergfledermaus ist die offenkundig die häufigste Fledermausart Hessens (SIMON ET AL. 2003). Ihr Bestand wird für den Landkreis Marburg-Biedenkopf auf knapp 120.000 adulte Tiere geschätzt, was einer Dichte von etwa 30 Individuen pro km² entspricht (SIMON ET AL. 2003). Hessenweit sind mit dem

Marburger Schlosskeller und Korbach nur zwei Massenwinterquartiere bekannt. Vermutlich existieren aber noch weitere. Bei praktisch allen fledermauskundlichen Untersuchungen in Hessen stellt die Zwergfledermaus die am häufigsten nachgewiesene Art dar (insbesondere bei Detektorkartierungen). Aufgrund der flächigen Verbreitung und des häufigen Vorkommens ist die Zwergfledermaus momentan die einzige Fledermausart, bei der momentan keine flächige Gefährdung anzunehmen ist (Tab. 13).

Tab. 13: Verteilung der aktuellen Fundpunkte der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) seit 1995 auf die naturräumlichen Haupteinheiten in Hessen (n = 3494) (aus FENA DIETZ & SIMON 2006a)

Naturräumliche Haupteinheit	Anzahl bekannter Vorkommen
D 18 Thüringer Becken und Randplatten	37
D 36 Weser- u. Weser-Leine-Bergland (Niedersächsisches Bergland)	40
D 38 Bergisches Land, Sauerland	138
D 39 Westerwald	260
D 40 Lahntal und Limburger Becken	52
D 41 Taunus	252
D 44 Mittelrheingebiet	48
D 46 Westhessisches Bergland	1180
D 47 Osthessisches Bergland, Vogelsberg u. Rhön	674
D 53 Oberrheinisches Tiefland	410
D 55 Odenwald, Spessart u. Südrhön	403

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Im unmittelbaren Untersuchungsgebiet konnte über die akustische Erfassung die Zwergfledermaus nachgewiesen werden (Abb. 8). Die Aktivität der Art während der Detektorbegehungen zeigte eine regelmäßige Nutzung des untersuchten Areals als Jagdgebiet. Die Begehungen lieferten zudem keine Hinweise auf Sommerquartiere der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) im untersuchten Planungsraum. (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnisse). Die Halle ist bei Vorhandensein von geeigneten Einflugsmöglichkeiten potentiell als Sommerquartier geeignet.

Aus der Lage der Kontakte und der dort beobachteten Flugrichtung der Fledermäuse ergibt sich das in Abbildung 8 dargestellte Nutzungsschema des Plangebiets.

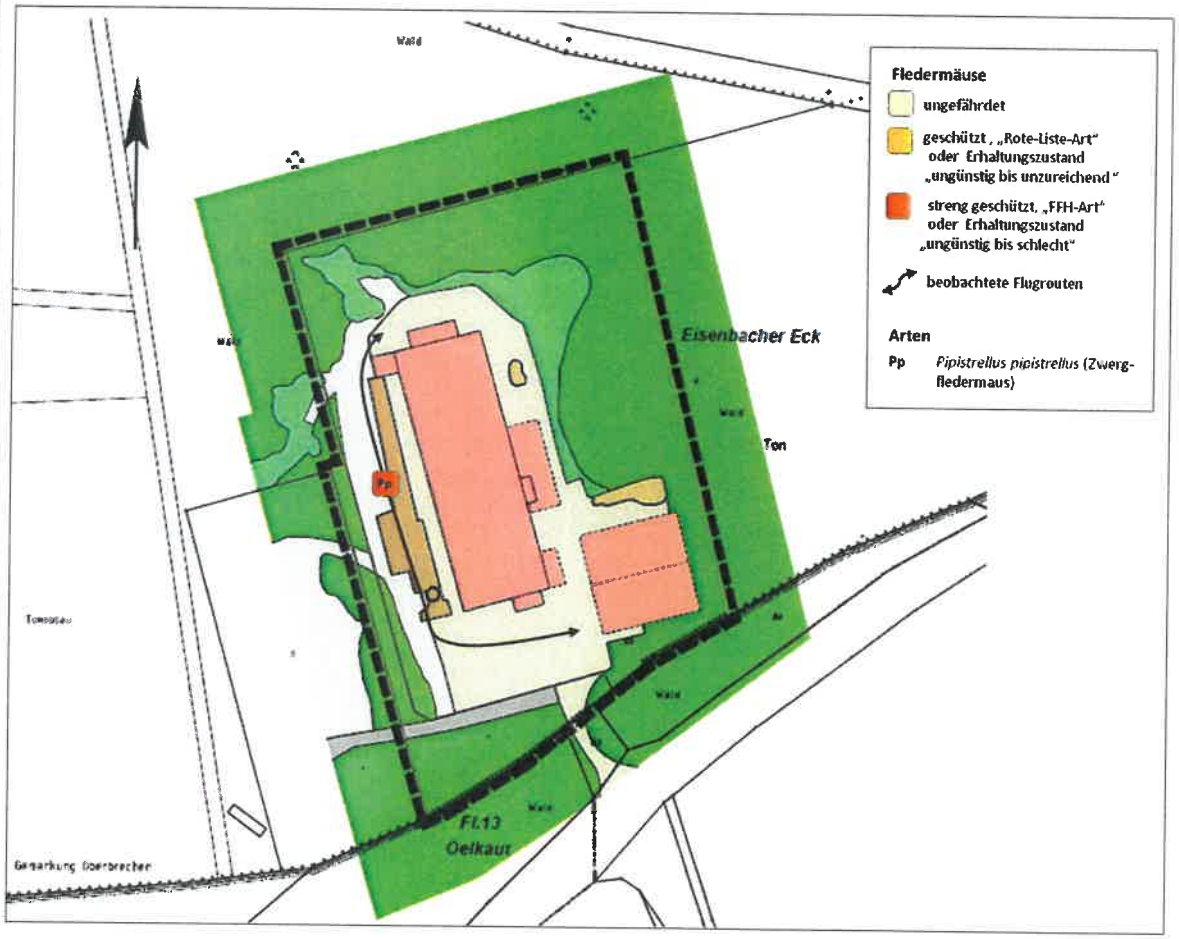

Abb. 8: Nutzungsschema der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) entsprechend der Beobachtungen 2011.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Es konnten direkt keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Allerdings weist die Halle das Potential als Sommerquartier auf. Somit können zukünftige Baumaßnahmen Ruhestätten der Arten betreffen.
Anmerkung: Generell stellen die vorhandenen Altbäume sowie Mauerspalten und –risse potentielle Sommerquartiere für die nachgewiesene Zwergfledermaus dar. Hierfür genügen der Art auch schon kleine Baumhöhlen und Risse in der Borke.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Folgende Maßnahmen verbessern die Lebensraumbedingungen der Zwergfledermaus und verhindern nachteilige Wirkungen bei Sanierungen, Anbauten oder Neubauten:

- die Sicherung bzw. Verbesserung des Quartierangebots. Dies ist durch das Anbringen von Fledermauskästen oder der Gestaltung einer fledermausfreundlichen Fassade leicht durchführbar.
- Zwingend notwendige Maßnahmen an Gebäuden und deren Fassade sind mit Vorsicht vorzunehmen und sollten nicht in der Wochenstubenzeit von Anfang Juni bis Ende August vorgenommen werden. Gegebenenfalls sollte die Maßnahme im Rahmen einer Einzelbegehung abgeklärt werden.

c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?** (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☒ ja ☐ nein

Eine fledermausfreundliche Gestaltung zukünftiger Gebäude (z.B. durch Fledermausnistkästen) ist generell erstrebenswert.

d) **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ☐ ja ☐ nein

Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) wird nicht betroffen, da die möglichen Maßnahmen derzeit weder die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten noch die festgestellten Jagdrouten nachhaltig tangieren. Die ökologische Funktion wird daher nicht berührt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es konnten direkt keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Allerdings weist die Halle das Potential als Sommerquartier auf. Somit könnten zukünftige Baumaßnahmen Tiere töten oder verletzen.
Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen können dagegen nur überfliegende Individuen bzw. räumliche Veränderungen im Jagdhabitat betreffen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Folgende Maßnahmen verhindern nachteilige Wirkungen bei Sanierungen, Anbauten oder Neubauten:

- Zwingend notwendige Maßnahmen an Gebäuden und deren Fassade sind mit Vorsicht vorzunehmen und sollten nicht in der Wochenstubenzeit von Anfang Juni bis Ende August vorgenommen werden. Gegebenenfalls sollte die Maßnahme im Rahmen einer Einzelbegehung abgeklärt werden.

Fledermäuse reagieren im Flug sehr schnell auf Hindernisse. Das Risiko von Kollisionen kann ausgeschlossen werden, da sich Bagger und andere Baumaschinen erstens nur langsam bewegen und Baumaßnahmen in der Regel nicht zu den normalen Flugzeiten der Fledermäuse in den späten Abendstunden und in der Nacht durchgeführt werden. Das Risiko ist daher wesentlich geringer einzuschätzen als von einem „normalen" Fahrzeug (beispielsweise im Straßenverkehr) getötet bzw. verletzt zu werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ ja ☐ nein

-

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? ☐ ja ☒ nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Die Zwergfledermaus nutzt Teile des Planungsgebiets als Jagdgebiet in den späten Abendstunden und in der Nacht. Da die geplanten Baumaßnahmen in der Regel nicht zu den normalen Flugzeiten der Fledermäuse in den späten Abendstunden und in der Nacht durchgeführt werden, kann ein Störungsrisiko ausgeschlossen werden.

Die Bereiche einer möglichen Bebauung werden von der Zwergfledermaus regelmäßig als Jagdrevier genutzt. Veränderungen in der Gebäudestruktur werden somit Störungen der Tiere im Jagdverhalten bedingen. Diese werden jedoch nur vernachlässigbare und vorübergehende Wirkungen haben. Nachhaltige Störungen durch Veränderungen im Gebäudebestand sind bei dieser typischerweise im Siedlungsbereich vorkommenden Fledermaus nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeiträume (späten Abendstunden und in der Nacht) verhindern die ohnehin unwahrscheinliche Störung der Tiere. Anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen über das bereits bestehende Niveau sind nicht zu erwarten.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☒ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

„Bartfledermaus" ; der Artenkomplex der Schwesterarten **Kleine Bartfledermaus (*Myotis mysticanus*)** und **Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)** sind akustisch nur schwer zu trennen. Daher werden hier beide Arten beschrieben.

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	..Kl. Bf. **3** / Gr. Bf. **2**..	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	..Kl. Bf. **2** / Gr. Bf. **2**..	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mysticanus*)
Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig-unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☐	☒	☐
Hessen	☐	☒	☐	☐

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig-unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☐	☒	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐

(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Informationen der Artensteckbriefe „Große Bartfledermaus - *Myotis brandtii*" (DIETZ & SIMON 2006 b), „Kleine Bartfledermaus - *Myotis mysticanus*" (DIETZ & SIMON 2006 c):

Allgemeines

Die Bartfledermäuse zählen zu den typischen spaltenbewohnenden „Hausfledermäusen". Die Arten gelten als anpassungsfähig und haben in verschiedenen Regionen Europas unterschiedliche spezifische Ansprüche an ihren Lebensraum (TUPINIER & AELLEN 2001). Typische Sommerquartiere sind Fensterläden, Hausverkleidungen und Mauerhohlräume. Auch der Jagdlebensraum ist sehr vielfältig. Bevorzugte Jagdgebiete sind nach den bisherigen Kenntnissen in Hessen vor allem Wälder oder entlang von linearen Strukturen, wie Hecken, Waldränder und Gräben (TAAKE 1992, DENSE & RAHMEL 2002). In anderen Ländern sind dies auch Parks und Gewässer. Ähnlich flexibel zeigen sich Bartfledermäuse bei der Nahrungswahl. Hier wurden vorwiegend Dipteren, Lepidopteren und Spinnen nachgewiesen. Im Winter werden feuchte und frostfreie unterirdische Quartiere (Stollen, Höhlen) und Keller aufgesucht. Hinsichtlich der Wanderungen unterscheiden sich Kleine und Große Bartfledermaus. Während für die Kleine Bartfledermaus Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier zwar bekannt, jedoch selten sind (TUPINIER & AELLEN 2001), liegen die Entfernungen zwischen Sommer- und Winterquartier der Großen Bartfledermaus bei bis zu 250 km, im Extremfall auch bis 800 km (HANÁK 1987).

Die Unterscheidung von Myotis-Arten erfordert einige Übung. Von der sehr ähnlichen Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus)* können Weibchen der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) eindeutig nur nach Zahnmerkmalen unterschieden werden. Aufgrund dieser Ähnlichkeit wurde *Myotis brandtii* lange als Unterart bzw. Varietät von *M. mystacinus* angesehen. Erst seit 1970 wird sie als eigenständige Art geführt (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998, TUPINIER 2001). Die Männchen beider Arten unterscheiden sich in der Penisform.

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Die Art gehört zu den kleinen einheimischen Fledermausarten, mit einer Unterarmlänge zwischen 33 und 38 mm und einem Gewicht von 4,6-9,5 g. Der Tragus ist lang und spitz, das Fell auf der Oberseite hellbraun, an der Basis dunkler gefärbt, die Unterseite ist hellgrau (TUPINIER 2001).

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mysticanus*)

Die Kleine Bartfledermaus ist die kleinste der in Europa vorkommenden *Myotis*-Arten. Mit einer Unterarmlänge von 31-37 mm und einem Gewicht von 3-8 g ist sie noch etwas kleiner als die ähnliche Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii)*. Der spitze Tragus erreicht mehr als die halbe Ohrlänge und ist an der Basis nicht aufgehellt (im Unterschied zur Großen Bartfledermaus).

Biologie und Ökologie

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Im Sommer bezieht die Art ihr Quartier in Spalten an Gebäuden und Bäumen, z.B. hinter abstehender Rinde oder in Stammspalten (DENSE & RAHMEL 2002). An Gebäuden werden z.B. spaltenförmige Unter-

schlüpfe hinter Schieferfassaden und Klappläden aufgesucht. Das Beutespektrum umfasst eine Reihe kleiner, weichhäutiger Insekten, wie Kleinschmetterlinge, Tipuliden, Zuckmücken und Spinnen (TAAKE 1992). Bevorzugte Jagdhabitate der Großen Bartfledermaus, sofern sie bislang untersucht wurden, liegen in Laubwäldern, an Gewässern oder entlang von linearen Strukturen, wie Hecken, Waldränder und Gräben (TAAKE 1992, DENSE & RAHMEL 2002). Ein Tier kann mehrere Jagdgebiete in einer Nacht aufsuchen, wobei zwischen Quartier und Jagdgebiet zum Teil Distanzen von über 10 km zurückgelegt werden. Als Winterquartiere sind Höhlen, Stollen und Keller beschrieben, wo sie teilweise frei hängen oder sich in Spalten verkriechen (TUPINIER 2001). Zwischen Sommer- und Winterquartier liegen bis zu 250 km, im Extremfall auch bis 800 km (HANÁK 1987).

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mysticanus*)

Die Art gilt als anpassungsfähig und hat in verschiedenen Regionen Europas unterschiedliche spezifische Ansprüche an ihren Lebensraum (TUPINER & AELLEN 2001). Ihre Sommerquartiere befinden sich in Spalten an und in Gebäuden, aber auch selten hinter abstehender Rinde. RICHARZ & LIMBRUNNER (1992) beschreiben einen Fund in einer Brutkolonie von Uferschwalben. Männchen wurden von LIEGL & LIEGL (1994) auch im Sommer in Höhlen übertagend festgestellt. Auch der Jagdlebensraum ist sehr vielfältig. Laut TAAKE (1992) sind Fließgewässer bedeutende Jagdhabitate, in Frankreich wurde sie auch an Seen nachgewiesen, in Norddeutschland (und in Hessen – eigene Untersuchungen) scheint sie mehr an Wälder gebunden (TUPINIER & AELLEN 2001). Insgesamt gilt sie jedoch als Art der strukturreichen Offenlandschaften (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998, SIEMERS & NILL 2000, TUPINER & AELLEN 2001).
Ähnlich flexibel zeigt sich die Kleine Bartfledermaus bei der Nahrungswahl. Vor allem Dipteren, Lepidopteren und Araneaen wurden nachgewiesen, aber auch Hymenopteren, Trichopteren, Coleopteren und andere Insektenordnungen (TAAKE 1992). Die Zusammensatzung des Nahrungsspektrums variiert nach Jahreszeit und Biotop (RINDLE & ZAHN 1997). Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier sind zwar bekannt, jedoch selten (TUPINER & AELLEN 2001).

4.2 Verbreitung

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Aufgrund der bis 1970 nicht Erfolgten Unterscheidung zwischen Großer und Kleiner Bartfledermaus sind die Daten zur Verbreitung der beiden Arten auch weiterhin lückenhaft (TUPINIER 2001). *Myotis brandtii* ist paläarktisch verbreitet. Nachweise liegen aus den meisten Ländern Mitteleuropas, sowie aus Schweden und Finnland vor (MITCHELL-JONES ET AL. 1999). Im Süden liegt die Arealgrenze auf Höhe der Alpen und verläuft über den Balkan nach Südosten (TUPINIER 2001). In Deutschland sind Wochenstuben aus verschiedenen Landesteilen mit einer leichten Häufung im Norden bekannt (BOYE ET AL. 1999). In Hessen ist die Art mit wenigen Fundpunkten über die Fläche verteilt nachgewiesen

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mysticanus*)

Myotis mystacinus ist in Europa weit verbreitet. Nachweise liegen von Nordspanien, aus ganz Mitteleuropa und weiten Teilen Skandinaviens bis nach Osteuropa vor. In Asien ist die Art hauptsächlich zwischen dem 30. und 50. Breitengrad anzutreffen und kommt auch in Ostchina und Japan vor. Die genauen Grenzen sind aufgrund der lange nicht erfolgten Unterscheidung zur Großen Bartfledermaus noch unklar (MITCHELL-JONES ET AL. 1999, TUPINER & AELLEN 2001). Das Verbreitungsgebiet umfasst ganz Deutschland. Allerdings fehlen in den nördlichen Bundesländern bislang Wochenstubennachweise (BOYE ET AL. 1999). Auch in Hessen kommt die Art flächendeckend vor, es bestehen jedoch noch erhebliche Kartierungslücken (KALLASCH & LEHNERT 1994, Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen 2002).

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas:

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

EIONET schätzt die Zukunftsaussichten der Art im aktuellen Assessment als ungünstig (unfavourable) ein. (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mysticanus*)

EIONET schätzt die Zukunftsaussichten der Art im aktuellen Assessment als ungünstig (unfavourable) ein. (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands:

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Das BfN schätzt die Zukunftsaussichten der Art im Nationalen Bericht 2007 als ungünstig ein. (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html)

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mysticanus*)

Das BfN schätzt die Zukunftsaussichten der Art im Nationalen Bericht 2007 als ungünstig ein. (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen):

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Derzeit sind 22 sichere Fundpunkte der Großen Bartfledermaus über Hessen verteilt bekannt. In den beiden Publikationen der AGFH waren es bislang zwei bzw. 12 Fundpunkte (KALLASCH & LEHNERT 1994, Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen 2002). Die zunehmende Nachweisdichte ist allerdings nicht auf Bestandeszunahmen, sondern auf eine intensivere Erfassungstätigkeit insbesondere im Rahmen von Gutachten und wissenschaftlichen Arbeiten zurückzuführen. Besonders deutlich wird dies an den nunmehr drei bekannten Wochenstuben und sechs weiteren Reproduktionshinweisen. Insgesamt gehört die Große Bartfledermaus zu den sehr seltenen Fledermausarten in Hessen mit einer sehr

geringen Fundpunktdichte und ohne erkennbare Schwerpunktvorkommen (Tab. 14).

Tab. 14: Verteilung der aktuellen Fundpunkte des Großen Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) seit 1995 auf die naturräumlichen Haupteinheiten in Hessen (n = 22) (aus FENA DIETZ & SIMON 2003b)

Naturräumliche Haupteinheit	Anzahl bekannter Vorkommen
D 18 Thüringer Becken und Randplatten	1
D 36 Weser- u. Weser-Leine-Bergland (Niedersächsisches Bergland)	1
D 38 Bergisches Land, Sauerland	-
D 39 Westerwald	5
D 40 Lahntal und Limburger Becken	-
D 41 Taunus	2
D 44 Mittelrheingebiet	-
D 46 Westhessisches Bergland	3
D 47 Osthessisches Bergland, Vogelsberg u. Rhön	3
D 53 Oberrheinisches Tiefland	6
D 55 Odenwald, Spessart u. Südrhön	1

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mysticanus*)

Im Rahmen eines Erprobungs- und Entwicklungs- (E&E-) Vorhabens wurde über einen Zeitraum von mehreren Jahren im Landkreis Marburg-Biedenkopf intensiv nach Fledermausquartieren an Gebäuden gesucht. Die Dichte wurde für das Untersuchungsgebiet wurde dort mit 0,98 adulten Individuen/km² berechnet, womit sie im Bereich von Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Großem Mausohr (*Myotis myotis*) liegt (SIMON ET AL. 2003). Die Tatsache, dass mehr als die Hälfte aller in Hessen bekannten Wochenstubenquartiere der Kleinen Bartfledermaus bei diesen Kartierungen gefunden wurde, lässt vermuten, dass hessenweit bislang nur ein kleiner Teil der Kolonien entdeckt wurde (SIMON ET AL. 2003, vgl. Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen 2002)(Tab. 15).

Tab. 15: Verteilung der aktuellen Fundpunkte der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) seit 1995 auf die naturräumlichen Haupteinheiten in Hessen (= 144) (aus FENA DIETZ & SIMON 2003c)

Naturräumliche Haupteinheit	Anzahl bekannter Vorkommen
D 18 Thüringer Becken und Randplatten	6
D 36 Weser- u. Weser-Leine-Bergland (Niedersächsisches Bergland)	4
D 38 Bergisches Land, Sauerland	9
D 39 Westerwald	29
D 40 Lahntal und Limburger Becken	2
D 41 Taunus	12
D 44 Mittelrheingebiet	-
D 46 Westhessisches Bergland	37
D 47 Osthessisches Bergland, Vogelsberg u. Rhön	23
D 53 Oberrheinisches Tiefland	24
D 55 Odenwald, Spessart u. Südrhön	8

Vorhabensbezogene Angaben

5.Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Im unmittelbaren Untersuchungsgebiet konnte über die akustische Erfassung die Bartfledermaus nachgewiesen werden (Abb. 9). Allerdings war die Aktivität während aller Detektorbegehungen nur sehr gering. Daher konnten lediglich wenige Kontakte registriert werden. Hierbei nutzten die Tiere das untersuchte Areal vermutlich nur sporadisch als Jagdraum. Die Begehungen lieferten zudem keine Hinweise auf Sommer- oder Winterquartier der Bartfledermaus im untersuchten Planungsraum. (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnisse).

Aus der Lage der Kontakte und der dort beobachteten Flugrichtung der Fledermäuse ergibt sich das in Abbildung 9 dargestellte Nutzungsschema des Plangebiets.

Abb. 9: Nutzungsschema der „Bartfledermaus" (*M. brandtii/mysticanus*) entsprechend der Beobachtungen 2011.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es konnten direkt keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Allerdings weist die Halle das Potential als Sommerquartier auf. Somit können zukünftige Baumaßnahmen Ruhestätten der Arten betreffen.
Anmerkung: Generell stellen die vorhandenen Altbäume sowie Mauerspalten und –risse potentielle Sommerquartiere für die nachgewiesene „Bartfledermaus" dar. Hierfür genügen der Art auch schon kleine Baumhöhlen und Risse in der Borke.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Folgende Maßnahmen verbessern die Lebensraumbedingungen der Zwergfledermaus und verhindern nachteilige Wirkungen bei Sanierungen, Anbauten oder Neubauten:

- die Sicherung bzw. Verbesserung des Quartierangebots. Dies ist durch das Anbringen von Fledermauskästen oder der Gestaltung einer fledermausfreundlichen Fassade leicht durchführbar.
- Zwingend notwendige Maßnahmen an Gebäuden und deren Fassade sind mit Vorsicht vorzunehmen und sollten nicht in der Wochenstubenzeit von Anfang Juni bis Ende August vorgenommen werden. Gegebenenfalls sollte die Maßnahme im Rahmen einer Einzelbegehung abgeklärt werden.

c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?** ☒ ja ☐ nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Eine fledermausfreundliche Gestaltung zukünftiger Gebäude (z.B. durch Fledermausnistkästen) ist generell erstrebenswert.

d) **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ☐ ja ☐ nein

Die „Bartfledermaus" wird nicht betroffen, da die möglichen Maßnahmen derzeit weder die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten noch die festgestellten Jagdrouten nachhaltig tangieren. Die ökologische Funktion wird daher nicht berührt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Es konnten direkt keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Allerdings weist die Halle das Potential als Sommerquartier auf. Somit könnten zukünftige Baumaßnahmen Tiere töten oder verletzen.
Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen können dagegen nur überfliegende Individuen bzw. räumliche Veränderungen im Jagdhabitat betreffen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Folgende Maßnahmen verhindern nachteilige Wirkungen bei Sanierungen, Anbauten oder Neubauten:

- Zwingend notwendige Maßnahmen an Gebäuden und deren Fassade sind mit Vorsicht vorzunehmen und sollten nicht in der Wochenstubenzeit von Anfang Juni bis Ende August vorgenommen werden. Gegebenenfalls sollte die Maßnahme im Rahmen einer Einzelbegehung abgeklärt werden.

Fledermäuse reagieren im Flug sehr schnell auf Hindernisse. Das Risiko von Kollisionen kann ausgeschlossen werden, da sich Bagger und andere Baumaschinen erstens nur langsam bewegen und Baumaßnahmen in der Regel nicht zu den normalen Flugzeiten der Fledermäuse in den späten Abendstunden und in der Nacht durchgeführt werden. Das Risiko ist daher wesentlich geringer einzuschätzen als von einem „normalen" Fahrzeug (beispielsweise im Straßenverkehr) getötet bzw. verletzt zu werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ ja ☐ nein

-

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? ☐ ja ☒ nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs zeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Die „Bartfledermaus" nutzt Teile des Planungsgebiets als Jagdgebiet in den späten Abendstunden und in der Nacht. Da die geplanten Baumaßnahmen in der Regel nicht zu den normalen Flugzeiten der Fledermäuse in den späten Abendstunden und in der Nacht durchgeführt werden, kann ein Störungsrisiko ausgeschlossen werden.

Die Bereiche einer möglichen Bebauung werden von der „Bartfledermaus" regelmäßig als Jagdrevier genutzt. Veränderungen in der Gebäudestruktur werden somit Störungen der Tiere im Jagdverhalten bedingen. Diese werden jedoch nur vernachlässigbare und vorübergehende Wirkungen haben. Nachhaltige Störungen durch Veränderungen im Gebäudebestand sind bei dieser typischerweise im Siedlungsbereich vorkommenden Fledermaus nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeiträume (späten Abendstunden und in der Nacht) verhindern die ohnehin unwahrscheinliche Störung der Tiere. Anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen über das bereits bestehende Niveau sind nicht zu erwarten.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☒ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Waldkauz (*Strix aluco*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-..	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	...-..	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig-unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☒	☐	☐

(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Der **Waldkauz** *(Strix aluco)* ist in Mitteleuropa eine der häufigsten Eulen. Ma6n findet die Art von Europa bis nach Westsibirien und auch in Südostasien vor. Der Waldkauz bevorzugt als Brutareal strukturierte Landschaften, in denen sich Wälder und Baumgruppen mit offenen Flächen abwechseln. Der Waldkauz brütet als typischer Höhlenbrüter bevorzugt in Baumhöhlen. Man findet die Art aber auch in Mauerlöchern, Felshöhlen sowie Dachböden. Zur Nahrung gehören bevorzugt Mäuse, bei Mäusemangel allerdings auch Kleinvögel.

Kennzeichnend für diese dämmerungs- und nachtaktive Eule ist eine gedrungene Gestalt mit rundem Kopf und einer rindenähnlichen Färbung des Gefieders. Von September bis November sowie im frühen Frühjahr ist der Reviergesang des Männchens weithin zu hören.

Lebensraum

Der Waldkauz bevorzugt alte Laub- und Mischwälder, man findet ihn aber auch in Nadelwäldern, in der Kulturlandschaft anzutreffen und in urbanen Lebensräumen. Waldkäuze brüten in Parkanlagen, auf Friedhöfen und in Alleen sowie Gärten mit altem Baumbestand. Bleibt er ungestört, brütet er auch in direkter Nähe zum Mensch. Daher kommt es verhältnismäßig häufig zu Bruten in Scheunen oder in den Schornsteinen alter Häuser.

Wanderverhalten

Waldkäuze sind ausgeprägte Standvögel, die ihr Revier auch im Winter nicht verlassen. Lediglich die Jungtiere wandern in verschiedenen Richtungen ab, sobald sie flügge sind. Die Dispersionszeit der Jungvögel fällt mit der Herbstbalz der Waldkäuze zusammen. Die Elternvögel vertreiben in dieser Zeit den Nachwuchs aus ihrem Revier. Die meisten jungen Waldkäuze siedeln sich meist unweit des Reviers der Elternvögel an.

Verhalten

Der Waldkauz ist vorwiegend nachtaktiv. Den Tag verbringt er meist in schützender Deckung, die er nur bei Störung oder extremer Kälte verlässt. Seine Aktivitätsphase beginnt etwa zu dem Zeitpunkt der Dämmerung. Das Brutgebiet ist gewöhnlich im Jagdgebiet integriert. Die Größe des Jagdgebietes schwankt in Abhängigkeit davon, wie strukturreich das Gebiet ist, wie zahlreich Beutetiere vorkommen und ob eine entsprechende Anzahl von Ansitzwarten zur Verfügung steht. Die Reviere können daher nur acht bis zwölf Hektar groß sein, aber auch ein Gebiet von 65 bis 75 Hektar umfassen. Ein Waldkauz nutzt ein einmal erobertes Revier gewöhnlich für den Rest seines Lebens. Die Vertrautheit mit dem Revier ist eine wesentliche Voraussetzung, um auch bei Bestandsschwankungen der jeweils wichtigsten Beutetiere zu überleben.

Die Jagd erfolgt meist im nahezu lautlosen Suchflug entlang von Waldrändern oder Wegen sowie waldnahen Wiesen und Feldern. Vernimmt er die leisen Pfiffe der Mäuse, reagiert er darauf meist mit einem abrupten Richtungswechsel und fliegt in Richtung der Lautquelle. Bleibt die Flugjagd erfolglos, fliegt er meist Ansitzwarten an, die ihm einen Überblick über beutereiche Stellen seines Reviers ermöglichen.

Fortpflanzung

Der Waldkauz lebt in monogamer Dauerehe und ist reviertreu. Er brütet bevorzugt in Baumhöhlen, zum Teil jedoch auch in ungestörten Winkeln von Gebäuden (Dachböden, Kirchtürme, Scheunen, Ruinen) sowie in Nistkästen. Nach der Balz im Februar beginnt das Weibchen Anfang bis Mitte März mit der Eiablage von 3 - 6 Eiern. An eine Brutdauer von 28 - 29 Tagen schließt sich eine Nestlingszeit von 4 - 5 Wochen an. Die noch nicht ganz flugfähigen Jungen verlassen dann das Nest. Sie werden noch 8 - 10 Wochen von den Eltern weiterbetreut, bis sie dann etwa Anfang August selbstständig sind.

4.2 Verbreitung

Die Verbreitung des Waldkauzes ist disjunkt, er kommt in zwei räumlich getrennten Arealen in Europa und Ostasien vor. Das westliche Verbreitungsgebiet erstreckt sich von Westeuropa und Nordwestafrika bis nach Iran und Westsibirien. Das östliche Verbreitungsgebiet reicht von Tadschikistan und Afghanistan über den Himalaya bis nach China und Korea.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Der Waldkauz ist ein weit verbreiteter Vogel in Hessen. Der Brutpaarbestand wird in Hessen auf 5.000 - 10.000 geschätzt (HGON 2006). Der Gesamtzustand der Art wird als „günstig" (Vogelampel: Grün) eingestuft (VSW 2011)..

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Im unmittelbaren Untersuchungsgebiet konnte der Waldkauz indirekt mit einem Revier nachgewiesen werden (Abb. 10). Am nördlichen Ende der Halle unter einem Vordach befindet sich ein Ruheplatz oder Ansitz. Hierauf deuten die gefundenen arttypischen Gewölle hin.

Für den Waldkauz bieten die abwechslungsreichen Habitatstrukturen mit einem Mix aus offenen Bereichen sowie Wald- und Gehölzen sowie die vorhandenen Gebäude günstige Lebensraumbedingungen. Der Planungsraum dürfte jedoch nur einen kleinen Teil des Gesamtreviers ausmachen (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnisse, Reviervögel).

Die Lage der Reviere und das Vorkommen als Reviervogel zeigt Abbildung 10.

Abb. 10: Ruheplatz bzw. Ansitz des Walkauzes (*Strix aluco*) entsprechend der Beobachtungen 2011.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch den Ausbau des Areals zu einem Gewerbegebiet können Fortpflanzungs- und Reproduktionsstätten der Art beschädigt oder zerstört werden.
Bauliche Maßnahmen können den Ansitz bzw. Ruheplatz am Nordende der Halle gefährden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

- Veränderungen an Gebäuden sollten während der Brutzeit nur mit Vorsicht vorgenommen werden.
- Der bestehende Ruheplatz sollte erhalten werden bzw. bei Verlust mindestens zwei Ersatzplätze in einem akzeptablen Umfeld vorgesehen werden.
- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30.Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ ja ☐ nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Angesichts der Habitatstruktur der umgebenden Landschaft und der durchschnittlichen Größe eines Waldkauzreviers kann davon ausgegangen werden, dass zusätzliche Aufnahmekapazitäten der Umgebung zur Verfügung stehen.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

Die geplanten Baumaßnahmen betreffen zwar Ruhestätten der Art. Baubedingte Auswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Unnötig, da **kein** Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art besteht.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☐ nein

Unnötig, da **kein** Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art besteht.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ ja ☐ nein

Unnötig, da **kein** Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art besteht.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? ☐ ja ☒ nein

Es sind weder baubedingte noch anlagen- oder betriebsbedingte Individuenverluste zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs zeiten erheblich gestört werden?** ☒ ja ☐ nein

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstigen Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen kommen. Insgesamt ist der Waldkauz aber nicht sehr störungsanfällig und sehr anpassungsfähig, das zeigt z.B. das regelmäßige Vorkommen der Art im Siedlungsbereich. Eine temporäre bauzeitliche Verdrängung dürfte daher nur kurzfristig wirken und klingt voraussichtlich schnell bzw. spätestens nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Nachhaltige Störungen über das bereits bestehende Niveau sind nicht zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeiten verhindern Störungen der Tiere zu sensiblen Zeiten. Angesichts der Habitatstruktur der umgebenden Landschaft kann davon ausgegangen werden, dass für den Zeitraum der Baumaßnahmen zusätzliche Aufnahmekapazitäten der Umgebung zur Verfügung stehen.

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ☒ ja ☐ nein

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen wird eine erhebliche Störung der Art vermieden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

AG anerkannter Naturschutzverbände
im LK Limburg-Weilburg

Herrn Dr. Jörg Rau
Bahnhofstr. 2
65589 Niederzeuzheim

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
03.12.2013	-	Wolf/Gerhard	06.09.2016

Bauleitplanung der Gemeine Brechen, Ortsteil Oberbrechen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Eisenbacher Eck" sowie
3. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Mitteilung der Abwägungsergebnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplanungen haben Sie im Rahmen der Beteiligungsverfahren Anregungen und Hinweise vorgebracht. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen hat diese in ihrer Sitzung am 13.07.2016 beraten und den anliegenden Beschluss gefasst.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

M. Wolf

Anlagen

Botanische Vereinigung für Naturschutz
in Hessen e.V.
Schiffenberger Weg 14
35435 Wettenberg

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
03.12.2013	Dr. Jörg Rau	Wolf/Anders	01.09.2016

Bauleitplanung der Gemeine Brechen, Ortsteil Oberbrechen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Eisenbacher Eck" sowie
3. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Mitteilung der Abwägungsergebnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplanungen haben Sie im Rahmen der Beteiligungsverfahren Anregungen und Hinweise vorgebracht. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen hat diese in ihrer Sitzung am 13.07.2016 beraten und den anliegenden Beschluss gefasst.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

M. Wolf

/Anlage

-42-

BUND
Landesverband Hessen e.V.
Geleitstraße 14
60599 Frankfurt am Main

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
03.12.2013	Dr. Jörg Rau	Wolf/Anders	01.09.2016

Bauleitplanung der Gemeine Brechen, Ortsteil Oberbrechen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Eisenbacher Eck" sowie
3. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Mitteilung der Abwägungsergebnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplanungen haben Sie im Rahmen der Beteiligungsverfahren Anregungen und Hinweise vorgebracht. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen hat diese in ihrer Sitzung am 13.07.2016 beraten und den anliegenden Beschluss gefasst.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

M. Wolf

/Anlage

Hess. Gesellschaft für
Ornithologie und Naturschutz e.V.
Lindenstraße 5
61209 Echzell

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
03.12.2013	Dr. Jörg Rau	Wolf/Anders	01.09.2016

Bauleitplanung der Gemeine Brechen, Ortsteil Oberbrechen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Eisenbacher Eck" sowie
3. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Mitteilung der Abwägungsergebnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplanungen haben Sie im Rahmen der Beteiligungsverfahren Anregungen und Hinweise vorgebracht. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen hat diese in ihrer Sitzung am 13.07.2016 beraten und den anliegenden Beschluss gefasst.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

M. Wolf

/Anlage

-422-

Landesjagdverband Hessen e.V.
Am Römerkastell 9
61231 Bad Nauheim

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
03.12.2013	Dr. Jörg Rau	Wolf/Anders	01.09.2016

Bauleitplanung der Gemeine Brechen, Ortsteil Oberbrechen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Eisenbacher Eck" sowie
3. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Mitteilung der Abwägungsergebnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplanungen haben Sie im Rahmen der Beteiligungsverfahren Anregungen und Hinweise vorgebracht. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen hat diese in ihrer Sitzung am 13.07.2016 beraten und den anliegenden Beschluss gefasst.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

M. Wolf

/Anlage

Naturschutzbund Deutschland
Hessen e.V.
Friedenstraße 26
35578 Wetzlar

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
03.12.2013	Dr. Jörg Rau	Wolf/Anders	01.09.2016

Bauleitplanung der Gemeine Brechen, Ortsteil Oberbrechen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Eisenbacher Eck" sowie
3. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Mitteilung der Abwägungsergebnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplanungen haben Sie im Rahmen der Beteiligungsverfahren Anregungen und Hinweise vorgebracht. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen hat diese in ihrer Sitzung am 13.07.2016 beraten und den anliegenden Beschluss gefasst.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

M. Wolf

/Anlage

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Rathausstraße 56
65203 Wiesbaden

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
03.12.2013	Dr. Jörg Rau	Wolf/Anders	01.09.2016

Bauleitplanung der Gemeine Brechen, Ortsteil Oberbrechen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Eisenbacher Eck" sowie
3. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Mitteilung der Abwägungsergebnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplanungen haben Sie im Rahmen der Beteiligungsverfahren Anregungen und Hinweise vorgebracht. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen hat diese in ihrer Sitzung am 13.07.2016 beraten und den anliegenden Beschluss gefasst.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

M. Wolf

/Anlage

Verband Hess. Fischer e.V.
Rheinstraße 36
65185 Wiesbaden

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
03.12.2013	Dr. Jörg Rau	Wolf/Anders	01.09.2016

Bauleitplanung der Gemeine Brechen, Ortsteil Oberbrechen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Eisenbacher Eck" sowie
3. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Mitteilung der Abwägungsergebnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplanungen haben Sie im Rahmen der Beteiligungsverfahren Anregungen und Hinweise vorgebracht. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen hat diese in ihrer Sitzung am 13.07.2016 beraten und den anliegenden Beschluss gefasst.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

M. Wolf

/Anlage

Wanderverband Hessen e.V.
Verteilerstelle Götz
Erbismühler Weg 25
61276 Weilrod

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
03.12.2013	Dr. Jörg Rau	Wolf/Anders	01.09.2016

Bauleitplanung der Gemeine Brechen, Ortsteil Oberbrechen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Eisenbacher Eck" sowie
3. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Mitteilung der Abwägungsergebnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplanungen haben Sie im Rahmen der Beteiligungsverfahren Anregungen und Hinweise vorgebracht. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen hat diese in ihrer Sitzung am 13.07.2016 beraten und den anliegenden Beschluss gefasst.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

M. Wolf

/Anlage

Deutsche Telekom Technik GmbH
Moselweißer Straße 70
56073 Koblenz

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
16.12.2013	-	Wolf/Gerhard	06.09.2016

Bauleitplanung der Gemeine Brechen, Ortsteil Oberbrechen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Eisenbacher Eck" sowie
3. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Mitteilung der Abwägungsergebnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplanungen haben Sie im Rahmen der Beteiligungsverfahren Anregungen und Hinweise vorgebracht. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen hat diese in ihrer Sitzung am 13.07.2016 beraten und den anliegenden Beschluss gefasst.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

M. Wolf

/Anlage

Hessen Mobil
Straßen und Verkehrsmanagement
Moritzstraße 16
35683 Dillenburg

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
06.12.2013	BE 5.2 Pe – 34 c 1/2	Wolf/Gerhard	06.09.2016

Bauleitplanung der Gemeine Brechen, Ortsteil Oberbrechen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Eisenbacher Eck" sowie
3. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Mitteilung der Abwägungsergebnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplanungen haben Sie im Rahmen der Beteiligungsverfahren Anregungen und Hinweise vorgebracht. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen hat diese in ihrer Sitzung am 13.07.2016 beraten und den anliegenden Beschluss gefasst.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

M. Wolf

/Anlage

Kreisausschuss Landkreis Limburg-Weilburg
FD Landentwicklung und Denkmalschutz
Schiede 43
65549 Limburg

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
19.11.2013	4020-3.3.2Tgb.Nr.:60/13 Brechen 4020-3.3.1Tgb.Nr.:25/13 Brechen	Wolf/Gerhard	06.09.2016

Bauleitplanung der Gemeine Brechen, Ortsteil Oberbrechen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Eisenbacher Eck" sowie
3. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Mitteilung der Abwägungsergebnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplanungen haben Sie im Rahmen der Beteiligungsverfahren Anregungen und Hinweise vorgebracht. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen hat diese in ihrer Sitzung am 13.07.2016 beraten und den anliegenden Beschluss gefasst.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

M. Wolf

/Anlage

Kreisausschuss Landkreis Limburg-Weilburg
FD Landentwicklung und Denkmalschutz
Untere Denkmalschutzbehörde
Schiede 43
65549 Limburg

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
11.11.2013	40.30.16 mw	Wolf/Gerhard	06.09.2016

Bauleitplanung der Gemeine Brechen, Ortsteil Oberbrechen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Eisenbacher Eck" sowie
3. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Mitteilung der Abwägungsergebnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplanungen haben Sie im Rahmen der Beteiligungsverfahren Anregungen und Hinweise vorgebracht. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen hat diese in ihrer Sitzung am 13.07.2016 beraten und den anliegenden Beschluss gefasst.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

M. Wolf

/Anlage

Kreisausschuss Landkreis Limburg-Weilburg
FD Wasser-, Boden-, Immissionsschutz
Schiede 43
65549 Limburg

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
19.12.2013	4030(4)79 Baulelt.-02.0001/11	Wolf/Gerhard	06.09.2016

Bauleitplanung der Gemeine Brechen, Ortsteil Oberbrechen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Eisenbacher Eck" sowie
3. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Mitteilung der Abwägungsergebnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplanungen haben Sie im Rahmen der Beteiligungsverfahren Anregungen und Hinweise vorgebracht. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen hat diese in Ihrer Sitzung am 13.07.2016 beraten und den anliegenden Beschluss gefasst.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

M. Wolf

/Anlage

Landkreis Limburg-Weilburg
Der Landrat
Postfach 1552
65535 Limburg

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
06.12.2013	30.41	Wolf/Gerhard	06.09.2016

Bauleitplanung der Gemeine Brechen, Ortsteil Oberbrechen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Eisenbacher Eck" sowie
3. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Mitteilung der Abwägungsergebnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplanungen haben Sie im Rahmen der Beteiligungsverfahren Anregungen und Hinweise vorgebracht. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen hat diese in ihrer Sitzung am 13.07.2016 beraten und den anliegenden Beschluss gefasst.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

M. Wolf

/Anlage

PLEdoc GmbH
Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung
Postfach 120255
45312 Essen

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
11.11.2013	149293	Wolf/Gerhard	06.09.2016

Bauleitplanung der Gemeine Brechen, Ortsteil Oberbrechen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Eisenbacher Eck" sowie
3. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Mitteilung der Abwägungsergebnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplanungen haben Sie im Rahmen der Beteiligungsverfahren Anregungen und Hinweise vorgebracht. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen hat diese in ihrer Sitzung am 13.07.2016 beraten und den anliegenden Beschluss gefasst.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

M. Wolf

/Anlage

Polizeipräsidium Westhessen
Verkehrssachbearbeiter
Offheimer Weg 44
65549 Limburg a. d. Lahn

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
02.12.2013	1274157/2013	Wolf/Gerhard	06.09.2016

Bauleitplanung der Gemeine Brechen, Ortsteil Oberbrechen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Eisenbacher Eck" sowie
3. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Mitteilung der Abwägungsergebnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplanungen haben Sie im Rahmen der Beteiligungsverfahren Anregungen und Hinweise vorgebracht. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen hat diese in ihrer Sitzung am 13.07.2016 beraten und den anliegenden Beschluss gefasst.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

M. Wolf

/Anlage

Regierungspräsidium Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35338 Gießen

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
06.12.2013	III31 – 61d 04/01-Oberbrechen-12- III31 – 61d 04/01-Brechen-2-(5)	Wolf/Gerhard	06.09.2016

Bauleitplanung der Gemeine Brechen, Ortsteil Oberbrechen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Eisenbacher Eck" sowie
3. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Mitteilung der Abwägungsergebnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplanungen haben Sie im Rahmen der Beteiligungsverfahren Anregungen und Hinweise vorgebracht. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen hat diese in ihrer Sitzung am 13.07.2016 beraten und den anliegenden Beschluss gefasst.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

M. Wolf

/Anlage

Syna GmbH
Steedener Hauptstraße 1a
65594 Runkel

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
02.12.2013	-	Wolf/Gerhard	06.09.2016

Bauleitplanung der Gemeine Brechen, Ortsteil Oberbrechen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Eisenbacher Eck" sowie
3. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Mitteilung der Abwägungsergebnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplanungen haben Sie im Rahmen der Beteiligungsverfahren Anregungen und Hinweise vorgebracht. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen hat diese in ihrer Sitzung am 13.07.2016 beraten und den anliegenden Beschluss gefasst.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

M. Wolf

/Anlage

Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG
Postfach 102028
34020 Kassel

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
05.11.2013	99871	Wolf/Gerhard	06.09.2016

Bauleitplanung der Gemeine Brechen, Ortsteil Oberbrechen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Eisenbacher Eck" sowie
3. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Mitteilung der Abwägungsergebnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplanungen haben Sie im Rahmen der Beteiligungsverfahren Anregungen und Hinweise vorgebracht. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen hat diese in ihrer Sitzung am 13.07.2016 beraten und den anliegenden Beschluss gefasst.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

M. Wolf

/Anlage

-430-

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs.4 BauGB und § 6 Abs.5 Satz 3 BauGB

Bauleitplanung der Gemeinde Brechen, Ot. Oberbrechen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Eisenbacher Eck"

sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Die folgende zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs.4 BauGB und § 6 Abs.5 Satz 3 BauGB wird Bestandteil der Verfahrensunterlagen:

1. Gründe der Wahl des vorliegenden Planes unter Beachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Firma Voll hat das Gelände des ehemaligen Tonbetriebes Bott & Eder übernommen und Teilflächen käuflich erworben. Geplant ist die Nutzung der Gebäude und der Lagerflächen als Energieholzplatz, zur Produktion von Pellets, Brennholz, Holzschnitzel, aber auch die Trocknung und Holzaufarbeitung. Die Fa. Alex Voll kommt aus der Forstwirtschaft und beabsichtigt die Fläche künftig als Energieholzplatz zu nutzen. Gleichzeitig besteht ein Antrag der Gemeinde Selters, den Bereich für die Grünschnittannahmestelle mit zu nutzen.

Auf einem Scopingtermin am 05.05.2010 wurde die Möglichkeit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens erörtert. Verschiedene Träger öffentlicher Belange gaben hierzu folgende Anregungen und Hinweise zur Planung ab (wesentlichen Inhalte werden zusammengefasst):

(RP, Dez. 44, Bergaufsicht)
Der Tonabbau unterliegt nicht dem Bergrecht und wurde wohl in den 60er Jahren genehmigt. Dies geht u.a. aus einer Baugenehmigung für die vorhandenen Gebäude aus dem Jahr 1964 hervor. Darüber hinaus wird darauf aufmerksam gemacht, dass neben der *Eisenkaute* auch die *Ölkaute* und der Abbau Augusta sich im westlichen angrenzenden Bereich befinden. Der Tontagebau ist hier bis zum Jahr 2035 genehmigt. Nach Bundesbergrecht gab es für die Tontagebauprojekte sog. Sonderbetriebspläne, die u.a. auch Rekultivierungspläne beinhalteten. Es wurde darauf hingewiesen, dass auch in Zukunft, sofern die angestrebte Bauleitplanung verwirklicht wird, entsprechende Überfahrrechte für den im Westen angrenzenden Tonabbau in der Planung gesichert werden muss, da hier die Betriebsgenehmigungen noch einige Jahre laufen.

(RP, Dez. 43.2, Immissionsschutz)
Die Abteilung Immissionsschutz teilte mit, dass sie den Standort aus immissionsschutzrechtlicher Sicht mit getragen wird. Bei der weiteren Planung sollten jedoch die im Südosten angrenzenden Aussiedlerhöfe bei der immissionsschutzrechtlichen Bewertung beachtet werden. Der am nächstgelegene Hof ist der Petershof, der bei einer entsprechenden Begutachtung als Mischgebiet beurteilt werden kann. Seitens der Gemeinde kam der Hinweis, dass die Wohnnutzung im Bereich Petershof seit einigen Jahren aufgegeben wurde.

(RP, Dez. 31, Obere Landesplanungsbehörde)
Das Dez. 31, Obere Landesplanungsbehörde, kann dem Vorhaben nur zustimmen, wenn der Bebauungsplan als Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt und mittels Verfahren und Durchführungsvertrag zur Rechtskraft geführt wird. Im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die genaue Beschreibung der geplanten Nutzung festzusetzen. Die Nutzung kann sich allerdings nur auf den

o.a. Energieholzplatz bzw. an die Weiterverarbeitung von Holzprodukten gemäß den oben aufgeführten Betriebsbeschreibungen beziehen. Sofern die Planung gemäß dem Vorschlag durchgeführt wird, ist kein Abweichungsverfahren erforderlich. Die Obere Landesplanungsbehörde trägt die Planung mit.

(RP, Dez. 32, Bau- und Wohnungswesen)
Das Dezernat 32 kann ebenfalls aus städtebaulicher Sicht die Planung unterstützen, weist jedoch darauf hin, dass die Ausweisung als Vorhabenbezogener Bebauungsplan zwingend erforderlich ist und dass mittels der Festsetzung eines Sondergebietes die abschließende Nutzung genau zu beschreiben bzw. über die Festsetzung festzulegen ist.

(RP, Dez. 53, Forst und Naturschutz)
Die Abteilung Naturschutz und Forst, Dez. 53 weist darauf hin, dass für den Bereich der Lehmgrube es bereits 1982 einen Rekultivierungsplan gab und dass es für den Abbau eine forst- und landschaftsschutzrechtliche Genehmigung bedurfte. Der im Osten angrenzende Abbau ist irgendwann abgebrochen und die Flächen der natürlichen Sukzession überlassen worden, so dass eine Aufforstung gemäß Rekultivierungsplan zunächst nicht vorgenommen werden musste. Es gibt allerdings gemäß Genehmigungsbescheid Forderungen für den Rückbau der Gebäude. Lt. der landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung ist der Abbau bis zum Jahre 2017 genehmigt. Für den jetzigen Bereich der Lagerhalle und der Lagerfläche ist bei Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Ersatzaufforstung an anderer Stelle vorzunehmen und gleichzeitig eine differenzierte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung vorzulegen, wobei über den Ausgangszustand im Rahmen der naturschutzrechtlichen Bewertung mit der Fachbehörde noch Abstimmungsgespräche erfolgen müssen. Darüber hinaus wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich das Plangebiet in der Wasserschutzzone III befindet.

Aufgrund der Zufahrtsregelung, die z.Z. auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Selters liegt, sollte geprüft werden, inwieweit zwei Bebauungspläne erstellt werden müssen, hierzu siehe auch Kapitel 6.1. der Begründung.

Das Plangebiet muss derzeit bauplanungsrechtlich als Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB bewertet werden, so dass für die Umsetzung des Planziels zunächst folgende Verfahrensschritte durchzuführen sind:

1. Änderung des Flächennutzungsplanes
2. Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
3. Umweltprüfung, Umweltbericht incl. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Ziel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Schaffung von Bauplanungsrecht für die Errichtung und Nutzung einer Teilfläche der ehemaligen Tongrube zu Zwecken der Holzlagerung, Weiterverarbeitung von Energieholz, Aufbereitung von Holz sowie einer Annahmestelle und Zwischenlagerung von Grünschnitt (Grünschnittannahmestelle). Zur Ausweisung soll ein Sonstiges Sondergebiet i.S.d. § 11 Abs.2 BauGB mit der Zweckbestimmung Holzaufbereitungsplatz und Grünschnittannahmestelle gelangen. Die Nutzung wird über einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan detailliert festgesetzt. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist die Fläche als Waldfläche dargestellt. Somit ist der Vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 8 Abs.2 BauGB derzeit nicht aus dem FNP entwickelt. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde für diesen Teilbereich geändert.

Aufgrund der bisherigen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen ist die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Realisierung des Vorhabens erforderlich. Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind geprüft worden, kommen aber auf Grund des o.g. Sachverhaltes nicht in Betracht.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs.6 Nr.7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung und wurde in den Verfahrensschritten des Bebauungsplanes beigefügt.

Für die Umweltprüfung wurden die in der Praxis bewährten Verfahren eingesetzt, so u.a. Geländebegehung und Vegetationsaufnahmen. Diese ermöglichten eine Bewertung des Biotopbestandes und bildeten die Grundlage für die Bewertung der zu erwartenden Eingriffswirkungen. Zusätzlich wurde ein Artenschutzfachlicher Beitrag erarbeitet. Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange).

Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde im Umweltbericht dokumentiert, der gemäß den Verfahrensschritten des Baugesetzbuches öffentlich ausgelegt werden musste. Die Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist Inhalt des nachfolgenden Kapitels.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die zu den **Umweltbelangen** im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden in Form einer Abwägung behandelt. Die Art und Weise wie die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen und Hinweise im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, sind im Detail in den Beschlussempfehlungen zu den jeweiligen Verfahrensschritten gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB dokumentiert und zu entnehmen. Diese Beschlussempfehlungen wurden in den gemeindlichen Gremien entsprechend vorgestellt, thematisiert und letztlich von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die wesentlichen Anregungen, Bedenken und Hinweise im Rahmen der Offenlage können wie folgt zusammengefasst werden:

Arbeitskreise Naturschutzverbände
Redaktionelle Hinweise zur Begründung und zum Umweltbricht.

Hessen Mobil
Redaktionelle Hinweise zu Immissionen und zum Oberflächenwasser.

Kreisausschuss Limburg/Weilburg, Wasser-, und Boden-, Immissionsschutz
Hinweise zum Trinkwasserschutzgebiet, zur Schutzgebietsverordnung sowie zur Abwasserbeseitigung.

RP Gießen, Dez. Grundwasserschutz
Hinweise zum Trinkwasserschutzgebiet, zur Schutzgebietsverordnung

RP Gießen, Dez. Altlasten Bodenschutz
Hinweise zu einem Altstandort und auf die erforderliche historische Nutzungsrecherche

RP Gießen, Dez. Immissionsschutz
Hinweise zu Immissionen gegenüber einem landwirtschaftlichen Betrieb.

RP Gießen, Dez. Landwirtschaft
Hinweise zu dem geplanten Aufforstungsflächen.

RP Gießen, Dez. Obere Forstbehörde
Hinweise zu den Aufforstungsflächen

Die konkreten Anregungen und Hinweise der Fachbehörden und Öffentlichkeit zu den verschiedenen Umweltbelangen sind im Rahmen der Abwägungen ausführlich behandelt worden, es wird auf die Ausführungen (in den Abwägungen) des Bebauungsplanes und der FNP-Änderung der Verfahrens- bzw. Genehmigungsunterlagen verwiesen.

Linden und Brechen, Juli 2016

HAUPTSATZUNG
der Gemeinde Brechen

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen am 21. November 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

(2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.

(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall,
5. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht, bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall,
6. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,
7. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall.

(4) Das Recht der Gemeindevertretung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Bildung von Ausschüssen

(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bauausschuss
3. Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Umwelt und Kultur

(2) Die Ausschüsse haben jeweils 10 Mitglieder. Die Besetzung der Ausschüsse ist im Benennungsverfahren nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen vorzunehmen. Die Fraktionen benennen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich die Ausschussmitglieder.

§ 3 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft wird seit dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) geführt.

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt.

(2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

§ 5 Gemeindevorstand

(1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 7.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Gemeinde Brechen unter **www.gemeinde-brechen.de** bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen sowie im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in .der Nassauische Neue Presse.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
Die Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.

(2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Gemeinde in der Nassauische Neue Presse auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

(3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Brechen, Ortsteil Niederbrechen, Marktstraße Nr. 1 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Brechen, Ortsteil Niederbrechen, Marktstraße, Nr. 1, Bauamt, Zimmer Nr. 101, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

(6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 7 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

(1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
  = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung

- Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
  = Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter

- Bürgermeisterin oder Bürgermeister
  = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

- Beigeordnete oder Beigeordneter
  = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter

- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
  = Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

(4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 01. Juni 2005 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Brechen, den 22. November 2012

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Brechen

Schlenz - Bürgermeister

Erste Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brechen vom 22. November 2012

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen am 15. Juli 2015 folgende Erste Änderung der Hauptsatzung vom 22. November 2012 beschlossen:

Art. 1

§ 6 (Öffentliche Bekanntmachungen), Absätze (1) und (2) werden wie folgt neu gefasst:

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Gemeinde Brechen unter **www.gemeinde-brechen.de** bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Nassauische Neue Presse.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Nassauische Neue Presse den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

(2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages.

Zudem hat die Gemeinde in der Nassauische Neue Presse auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Brechen, den 16. Juli 2015

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Brechen

Schlenz - Bürgermeister